



# Sprechzettel

an die örtlichen Anwaltvereine des DAV

Berlin, 13.06.2022

## Inhalt

---

### **Aktuelle Basisinformationen zum DAV**

---

#### **Aktuelles**

---

1. [DAV-Eckpunktepapier zur neuen Legislaturperiode](#)
2. [Digitalisierung der Justiz](#)
3. [Digitalisierung des Zivilprozesses](#)
4. [Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung](#)
5. [Berufsgeheimnisträgerschutz](#)
6. [Neustart der Sicherheitsgesetzgebung](#)
7. [Unternehmenssanktionsrecht mit Schutz des Berufsgeheimnisses](#)
8. [Dokumentation der Hauptverhandlung im Strafrecht](#)

#### **Berufsrecht (Weiteres)**

---

9. [Große BRAO Reform](#)
10. [Legal Tech und Regulierung](#)
11. [Kohärenz bei der berufsrechtlichen Regulierung von Anwaltschaft und Inkassodienstleistern](#)
12. [Große BRAO-Reform; hier: Berufsausübungsgesellschaften und interprofessionelle Zusammenarbeit](#)
13. [Große BRAO-Reform; hier: Fremdbesitz/Fremdkapital](#)
14. [Große BRAO-Reform; hier: Interessenkollision und Tätigkeitsverbot](#)
15. [Aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht auf der EU-Ebene](#)

#### **Europa (Schwerpunkte)**

---

16. [Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und der EU](#)
17. [Lieferkettengesetz](#)
18. [E-Evidence](#)
19. [E-Privacy Verordnung](#)
20. [Digital Services Act](#)
21. [Digital Markets Act](#)

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

22. [EU-Geldwäsche Regulierung](#)
23. [Neues Migrations- und Asylpaket](#)
24. [Europäische Staatsanwaltschaft](#)
25. [Pläne für eine EU-Regulierung privater Prozessfinanzierung](#)
26. [Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU](#)
27. [EU-Verordnungsvorschlag zur Künstliche Intelligenz](#)
28. [EU Regelungen zur Haftung im Zusammenhang mit KI](#)
29. [EU-Richtlinienvorschlag zur Plattformarbeit](#)
30. [Stärkung der Strafverfahrensrechte auf EU-Ebene](#)

### **Allgemeine Themen**

---

31. [Initiative „Law – Made in Germany“](#)
32. [Rechtsberatung als Teil humanitärer Hilfe – EliL](#)
33. [Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen](#)
34. [Strafrecht als Ultima Ratio](#)
35. [11-Punkte-Papier für das Strafrecht](#)
36. [Haftentschädigung](#)
37. [DAV-Forderungskatalog Migrationsrecht](#)
38. [DAV-Forderungskatalog Familienrecht](#)

## **Aktuelle Basisinformationen zum DAV**

### **Mitgliedschaft**

Dem DAV sind 240 örtliche Anwaltvereine in ganz Deutschland und je einer in Belgien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien sowie zwei Vereine in Frankreich – DAV Frankreich und DAV Strasbourg –, mithin 253 Anwaltvereine, angeschlossen. Über diese Vereine sind rund 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied im DAV.

### **Arbeitsgemeinschaften**

Die 30 Arbeitsgemeinschaften zählen etwas über 40.000 Mitglieder.

### **Ausschüsse**

Der DAV nimmt zu nahezu allen Gesetzgebungsvorhaben durch seine 40 Gesetzgebungsausschüsse Stellung. Dies nicht nur zu den originären anwaltlichen Themen, wie Vergütungs- und Verfahrensrecht, sondern überall dort, wo anwaltliche Tätigkeit gefragt ist, auch durch Initiativstellungen.

### **Deutscher Anwaltstag**

Der 73. Deutsche Anwaltstag findet vom 22. - 24. Juni in Hamburg statt unter dem Motto „Miteinander für das Recht“.

13. Juni 2022  
Sven Walentowski  
Natalie Schorr-Erhardt

---

## Aktuelles

---

### 1. DAV-Eckpunktepapier zur neuen Legislaturperiode

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) veröffentlichte zum Wahljahr 2021 dieses Positionspapier. Es soll den Parteien und Fraktionen die wesentlichen Positionen der Anwaltschaft verdeutlichen. Denn Rechtspolitik aus der Perspektive der Anwaltschaft hat auch im Bundestagswahlkampf 2021 eine wichtige Rolle gespielt. Die Rechtspolitik des Koalitionsvertrages 2021 wird in einem Abschnitt als Ergänzung eingeordnet.

---

I. Zugang zum Recht – Anwaltschaft als Garant der Rechtsstaatlichkeit

II. Berufsrecht der Anwaltschaft

III. Rechtsanwaltsvergütung

IV. Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses

V. Altersversorgung

VI. Digitalpakt für die Justiz

VII. Bürger – und Freiheitsrechte

VIII. Rechtspolitik im Koalitionsvertrag 2021 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“

## **I. Zugang zum Recht – Anwaltschaft als Garant für Rechtsstaatlichkeit**

Der Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger ist im Grundgesetz und in Artikel 47 der Grundrechtecharta verankerte Daseinsvorsorge. Die Anwaltschaft ist für die Bürgerinnen und Bürger erste Anlaufstelle bei Rechtsfragen aller Art. Sie strukturiert und sichtet die rechtlichen Fragen der Menschen. Dies muss auch in der Fläche gewährleistet sein. Auch dort muss der Zugang zum Recht durch die Anwaltschaft gewährleistet sein.

Die Rechtspflege hat gerade in der Corona-Pandemie ihre Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Der Zugang zum Recht und damit der Zugang zu einem elementaren und unveräußerlichen Menschenrecht, war weiterhin gewährleistet. Zur Stärkung des Rechtsstaats gehört auch die Unterstützung der Akteure des Rechtsstaats, also der Justizberufe und der Anwaltschaft.

Der DAV fordert, dass die Anwaltschaft sowohl im Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission als auch in einer möglichen Fortsetzung des Paktes für den Rechtsstaat stets mitbedacht wird. Ein starker Rechtsstaat ist nur mit einer starken Anwaltschaft möglich.

## **II. Berufsrecht der Anwaltschaft**

Digitalisierung und andere Neuerungen auf dem Rechtsmarkt stellen die Anwaltschaft immer wieder vor neue Herausforderungen. Es bedarf demnach der regelmäßigen Überprüfung, ob das anwaltliche Berufsrecht noch den Anforderungen des Rechtsmarktes entspricht. Denn, ein modernes Berufsrecht ist unablässige Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit der Anwaltschaft im Vergleich zu anderen Anbietern von Rechtsdienstleistungen.

Die Anwaltschaft muss in der Lage sein, ihrer Mandantschaft attraktive Angebote zu machen.

## **III. Rechtsanwaltsvergütung**

Der Zugang zum Recht muss flächendeckend und unabhängig vom Rechtsgebiet gewährleistet werden können. Die Anwaltschaft ist daher gerade in ländlichen Regionen auf eine angemessene gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung angewiesen. Die Anwaltschaft darf wirtschaftlich nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung bei gleichzeitiger Steigerung der Kosten für Personal, Technik, Fortbildung, Kanzleiräumlichkeiten et cetera, abgekoppelt werden.

1. Der DAV fordert eine regelmäßige Anpassung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung in jeder Legislaturperiode.
2. Der DAV ist der Ansicht, dass ein großflächiger Abschluss von Vergütungsvereinbarungen bei unzureichender gesetzlicher Vergütung keine Alternative ist.
3. Der DAV lehnt eine erneute gleichzeitige Anhebung der Gerichtsgebühren ab. Denn anderenfalls würden die Rechtsverfolgungskosten in ihrer Gesamtheit für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger eine Schwelle erreichen, durch die eine Verringerung der Bereitschaft zur Inanspruchnahme anwaltlicher Tätigkeiten drohe.

## IV. Schutz des Berufsgeheimnisträgerschutzes

Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtsstaatlich geordnete und funktionierende Rechtspflege. Diese liegt im Interesse der Allgemeinheit. Die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten basiert in besonderem Maße auf Vertraulichkeit. Zur Erfüllung der anwaltlichen Aufgaben ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zu den Mandantinnen und Mandanten daher unabdingbare Voraussetzung. Denn das Verhältnis ist im besonderen Maße davon abhängig, dass die im Vertrauen übermittelten Tatsachen nicht nach außen und insbesondere nicht an Ermittlungsbehörden dringen. Der geschützte Freiraum vertraulicher Kommunikation ist ein für das demokratische Gemeinwesen unverzichtbarer Bereich, da er ermöglicht, dass Menschen sich in einem vertraulichen Rahmen Rat dazu einholen können, wie sie sich in Konfliktsituationen richtig zu verhalten haben. Das Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern eine Pflicht! Dies zeigen die folgenden Ebenen, auf denen das Berufsgeheimnis durch neue Gesetzgebung unter Beschuss steht.

### 1. Gefahrenabwehr- und Strafrecht

1. Der DAV fordert ein einheitliches Schutzniveau des Berufsgeheimnisses im Gefahrenabwehr- und im Strafrecht. Nach Ansicht des DAV muss der absolute Schutz auch im Bereich der Gefahrenabwehr gewährleistet werden. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandantinnen und der Mandanten mit ihren Anwältinnen und Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden.

2. Der DAV lehnt die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Berufsgeheimnisträgerschutz ab. Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses muss absolut gewährleistet werden. Die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt ein Einfallstor für staatliche Eingriffe dar und weicht den Schutz von Berufsgeheimnisträgern auf.

3. Eine Lösung sieht der DAV in einer subsidiären Generalklausel, angelehnt an § 62 BKAG, die für alle gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisnormen gelten sollte. Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern dient dem Schutz der Mandantschaft in Ausprägung von Art. 6 Abs. 3 EMRK, 20 Abs. 3 GG und § 148 StPO.

### 2. Geldwäsche

Die Neufassung des § 261 StGB sieht vor allem **alle Straftaten als Geldwäschevortaten** vor. Eine Geldwäschestrafbarkeit soll damit deutlich häufiger als bisher greifen. Eine solche Betrachtung entspricht weder der (bisherigen) Zielsetzung der Geldwäschebekämpfung, noch führt sie im Ergebnis zu einer effektiveren Geldwäschebekämpfung, ist unverhältnismäßig und letztendlich auch verfassungsrechtlich mit Blick auf den Ultima-Ratio-Gedanken bedenklich ([siehe DAV-StN 83/20](#)).

1. Der DAV fordert, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern als Geldwäscheaufsichtsbehörden nicht von einer externen EU-Aufsicht im Nichtfinanzsektor verdrängt werden dürfen.

2. Der DAV lehnt eine Geldwäsche-Verordnung, die sich auf berufsrechtliche Aspekte von Anwältinnen und Anwälten als Verpflichtete im Sinne des Geldwäscherahmenwerks erstreckt, ab. Eine Verordnung, die bestimmte Inhalte des Geldwäscherahmenwerks harmonisiert, muss eine Öffnungsklausel für das anwaltliche Mandatsgeheimnis enthalten.

## **V. Altersversorgung**

### **1. Berufsständische Versorgungswerke**

Die Versorgungswerke gewähren eine existenzsichernde Grundversorgung für Anwältinnen und Anwälte im Falle der Berufsunfähigkeit und des Alters und sind unbedingt zu erhalten. Der Zugang zu den Versorgungswerken ist weiter zu gewährleisten.

Die Existenz der Versorgungswerke neben der gesetzlichen Rentenversicherung ist historisch bedingt, war damals eine Antwort auf den der Anwaltschaft verwehrten Zugang zu den gesetzlichen Sicherungssystemen. Sie haben sich seitdem zu einem eigenständigen System etabliert, das wichtiger Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung ist.

Die Versorgungswerke stellen für die übrige Versichertengemeinschaft keinen Nachteil dar und privilegieren ihre Mitglieder nicht durch Zusatzleistungen. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung sind sie nicht auf Zuschüsse aus Steuergeldern angewiesen. Eine perspektivische Auflösung der Versorgungswerke würde erhebliche Nachteile für den Staat und die übrige Versichertengemeinschaft mit sich bringen und den Staat wegen ausgleichspflichtiger Folgen Milliarden kosten.

### **2. Betriebliche Altersversorgung**

Der DAV schlägt vor, die Regelung zum Tarifvorbehalt im BetrAVG so zu ändern, dass es freien Berufen möglich ist, die Vorteile der reinen Beitragszusage im sogenannten Sozialpartnermodell an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben zu können.

## **VI. Digitalpakt der Justiz**

### **1. Digitalisierung der Rechtspflege vorantreiben!**

Der DAV fordert eine stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei der Umsetzung der digitalen Herausforderungen in finanzieller und praktischer Hinsicht. Dies könnte in einer Fortsetzung des Paktes für den Rechtsstaat, wie von der Landesregierung Hamburg bereits gefordert und vom DAV auch mit den Forderungen der Anwaltschaft unterstützt, erfolgen. Der Glaube der Menschen in den Rechtsstaat lebt auch von einer gut funktionierenden justiziellen Infrastruktur. Ab 2022 wird der elektronische Rechtsverkehr (ERV) auch für die Bundesländer obligatorisch. Die Anwaltschaft blickt dabei mit Sorge auf den Stand der Technik.

Die Justizverwaltungen der Länder und die Anwaltschaft stehen vor der Herausforderung, dies flächendeckend und einheitlich umzusetzen. Dafür fordert der DAV eine zukünftige Bundesregierung auf, schnellstmöglich die Breitbandzugänge im gesamten Bundesgebiet auszubauen. Von der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2018 anvisierten flächendeckenden Gigabit-Versorgung bis 2025 ist die Bundesrepublik noch weit entfernt. Vor allem im ländlichen und ostdeutschen Raum ist die ausreichende Versorgung aktuell nicht gewährleistet. Die Sicherstellung der Gigabit-Versorgung muss Grundvoraussetzung für alle Investitionen im Bereich der Digitalisierung eines zukünftigen Regierungsprogrammes besitzen.

Zudem sind weiterhin die laufenden und zukünftigen Pilotprojekte zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte bundesweit zu koordinieren. Die Austauschformate für die elektronische Gerichtskorrespondenz müssen bundesweit kompatibel, bestenfalls einheitlich sein. Im Akteneinsichtsportaal der Justiz wäre beispielsweise eine Festlegung auf den PDF-Standard empfehlenswert.

Die Pandemie hat auch gezeigt, wie wichtig es ist, virtuelle Verhandlungen führen zu können. Dafür bedarf es jedoch auch der technischen Voraussetzungen bei den Gerichten! Die Länder müssen dazu angehalten werden, einheitliche Standards bei der Videotechnik von Gerichtsverhandlungen einzuhalten. Nur so kann die Entwicklung hin zu einem digitalen Gericht und dem digitalen Rechtsstaat für Rechtssuchende, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Gerichte gewährleistet werden.

Es ist Zeit für einen Digitalpakt Rechtspflege!

### **2. Digitalisierung der Verfahrensordnungen**

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs macht den digitalen Umbau der Justiz zwingend notwendig. Dafür bedarf es neben den technischen Voraussetzungen auch der entsprechenden Verfahrensregeln. Die Verfahrensordnungen (ZPO, StPO, VwGO, ArbGG, SGG, FGO) sind daher dahingehend zu prüfen, ob sie im Lichte der Digitalisierung noch zeitgemäß und passend sind. So stellen sich insbesondere neue Fragen mit Blick auf Regeln der Beweisführung sowie Fristen oder Säumnis im Verfahren aufgrund unverschuldeter technischer Probleme. Überdies entstehen neue Möglichkeiten des Zugangs zum Recht sowie der Technisierung von Verfahrensschritten und der Kommunikation im Verfahren. Ein Personalmangel innerhalb der Richterschaft darf jedoch nicht der Grund sein, althergebrachte Prozessmaximen über Bord zu werfen. Bislang



fehlen auch gesicherte Erkenntnisse zum Rückgang der Eingangszahlen, die aktuell noch untersucht werden.

1. Der DAV fordert, die Ergebnisse einer lange vom DAV eingeforderten „Unmet-legal-needs“-Studie auszuwerten, bevor neue Verfahrensarten eingeführt werden. Die Hintergründe für die sinkenden Fallzahlen an den Zivilgerichten sind aktuell noch nicht bekannt.
2. Der DAV fordert, dass die mündliche Verhandlung jedenfalls entsprechend § 495a S. 2 ZPO auf Antrag der Parteien stattfinden muss und den Parteien und ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit der unmittelbaren Teilnahme hieran erhalten bleibt (vgl. [DAV-StN 32/20](#)).
  - Der Grundsatz der Mündlichkeit im Zivilverfahren ist ein hohes Gut, das nicht über Bord geworfen werden sollte.
3. Der DAV setzt sich ausdrücklich für eine schnelle, den zivilprozessualen Verfahrensgrundsätzen entsprechende Ausweitung der Ausstattung der Zivilgerichte mit der für die Anwendung des §128a ZPO erforderlichen Technik ein (vgl. [DAV-StN 57/20 und StN 30/21](#)).
  - Es sollte (bundes-)einheitlich eine Videokonferenzsoftware verwendet werden. Derzeit sehen wir ein breites Spektrum von Anwendungen.
  - Die Videokonferenzsoftware sollte einfach zu bedienen sein, und es sollte nicht erst ein Benutzerkonto angelegt oder eine gesonderte Software auf den Rechnern der Verfahrensbeteiligten installiert werden müssen.
4. Die Einführung und konkretere Überlegungen eines Online-Verfahrens dürfen nicht ohne die Anwaltschaft stattfinden. Die Anwaltschaft muss früh in die konkrete Ausgestaltung eines solchen Formats integriert werden. Sie ist und bleibt erster Ansprechpartner für rechtssuchende Verbraucherinnen und Verbraucher.
  - Der DAV steht auch Überlegungen zu abweichenden Beweisregelungen (Freibeweis) oder Kostentragungsmaximen, kritisch gegenüber. Dies gilt insb., wenn bisherige (auf der Grundlage erleichterter Beweisregelungen zu Stande gekommener) Prozessergebnisse bei Wechsel in das Regelverfahren fortgelten sollen und der Beklagte einem Nutzungszwang unterliegen würde.
  - Eine Pauschalierung bzw. eine „Abmilderung der vollen Kostenhaftung nach Art. 16 VO(EG) NR. 861/2007“ (VO zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderung) lehnt der DAV ebenfalls ab. Nach den bisherigen Überlegungen soll die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens tragen, soweit sie notwendig und verhältnismäßig sind. Eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung ist dem deutschen Recht indes fremd und passt aus Sicht des DAV auch nicht zu dem Konzept der Erstattung gesetzlicher Vergütung in § 91 ZPO. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Erstattung gesetzlicher Gebühren des gegnerischen Anwalts im Fall des Unterliegens in jedem Fall notwendig und verhältnismäßig ist (was dem Grundsatz des § 91 ZPO dann wieder entspricht).
5. Der DAV sieht Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrages kritisch.
  - Die Erarbeitung des Tatbestands ist zentrale Aufgabe des Richters, welches nicht in eine Relationstabelle „ausgegliedert“ werden sollte. Es besteht die Gefahr, dass bei einer rein technischen Ausarbeitung besondere Aspekte jedes einzelnen Falles unberücksichtigt bleiben.
  - Gerade die Erarbeitung des Tatbestands durch das Gericht vermittelt dem Rechtssuchenden das Gefühl des „Gehörtwerdens“ in seinem Rechtsstreit,

was letztendlich auch wesentliche Auswirkungen darauf hat, dass die Rechtssuchenden eine Entscheidung akzeptieren.

- Spiegelbildlich gehört es dabei auch zu der Aufgabe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in einer individuellen Art und Weise ihren Vortrag zu gestalten. Dies sollte nicht durch eine verbindliche Vorgabe des Gerichts oder des Gesetzgebers eingeschränkt werden.

### 3. Legal Tech

In einem immer dynamischer werdenden Rechtsmarkt hat die Bundesregierung Ende 2020 einen ersten Versuch der Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes und damit vor allem Legal-Tech-Unternehmen unternommen (siehe [DAV-StN 88/20](#)). So sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Inkassodienstleistern und Anwaltschaft geschaffen werden. Der DAV befürchtet, dass die gewählten Maßnahmen des Gesetzentwurfes nicht geeignet und erforderlich sind, dieses Ziel zu erreichen, sondern vielmehr sogar den Interessen der Rechtssuchenden zuwiderlaufen.

Der DAV fordert eine zukünftige Bundesregierung auf, für faire Wettbewerbsbedingungen für die Anwaltschaft zu sorgen. Die Anwaltschaft muss konkurrenzfähig auch im Angesicht der stärkeren Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes bleiben.

### VII. Bürger- und Freiheitsrechte

Der Deutsche Anwaltverein streitet für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte in Europa. Wir verteidigen die von uns im 19. Jahrhundert errungene Freiheit und Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Wir kämpfen für den Zugang aller zum Recht. Durch die Stärkung des Anwaltsberufs möchte der DAV einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

Daher fordert der DAV eine zukünftige Bundesregierung auf, wachsam zu sein gegen antidemokratische und antirechtsstaatliche Tendenzen in der Gesellschaft, die unsere gemeinsamen Werte infrage stellen.

### VIII. Rechtspolitik im Koalitionsvertrag 2021 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“

Nach der Bundestagswahl am 26. September 2021 hat sich am 8. Dezember 2021 eine neue Bundesregierung in Form einer Koalition der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zusammengeschlossen. Diese drei Parteien haben sich in Ihrem Koalitionsvertrag mit dem Titel [„Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“](#) neue Prioritäten in der Rechtspolitik gesetzt.

Dabei wurden viele [Forderungen des DAV](#) an eine zukünftige Bundesregierung aufgenommen: Mit einem Digitalpakt für die Justiz sollen die Bundesländer in der Umsetzung der Digitalisierung der Gerichte unterstützt werden. Der Pakt für den Rechtsstaat, der den Ländern finanzielle Unterstützung bei der personellen Aufstockung der Gerichte zusagt, soll verstetigt werden.

Des Weiteren sollen die audiovisuelle Dokumentation des Strafprozesses, sowie von Vernehmungen eingeführt werden. Die Sicherheitsgesetze sollen in Zukunft auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie auf ihre Effektivität hin evaluiert werden. Dazu werde eine Überwachungsgesamtrechnung erstellt, die bereits bestehende Sicherheitsgesetze auf ihre Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie überprüfen soll. Das Strafrecht solle als Ultima Ratio funktionieren. Die Anwaltschaft findet ebenfalls namentliche Erwähnung. Sie soll durch die Modifikation des Verbots von Erfolgshonoraren und dem Fremdbesitzverbot gestärkt werden.

Die neue Bundesregierung stellt sich und ihre Arbeit in der Rechtspolitik stärker auf den Prüfstand. Zusätzlich setzt sie auf eine verstärkte finanzielle Unterstützung des Rechtswesens insgesamt. Diese Koalition kann daher aus Sicht der Anwaltschaft als eine Chance für den Rechtsstaat verstanden werden.

13. Juni 2022

Natalie Schorr-Erhardt, Referentin Politische Kommunikation

Philip Rixin, Referent

---

## 2. Digitalisierung der Justiz

### I. Thema mit Kernforderung des DAV

Die Corona-Pandemie hat die bisherigen Defizite bei der Digitalisierung in aller Schärfe offengelegt. Das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat lebt jedoch von einer gut funktionierenden, zeitgemäßen Infrastruktur und deswegen ist es an der Zeit für eine Modernisierung der Justiz. Bereits vorhandene Techniken müssen zum Einsatz kommen und neue entwickelt werden. Wirksamkeit und Effizienz können erhöht und mehr Akzeptanz geschaffen werden.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert einen Digitalpakt für die Rechtspflege und setzt sich für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund ein, damit die Umsetzung der digitalen Zukunftsaufgaben in der Justiz gelingen kann. Dies birgt auch ein enormes Potential, den Zugang zum Recht weiter zu verbessern.

### II. Positionen

- Der DAV spricht sich ausdrücklich für einen raschen Ausbau der Ausstattung der Gerichte mit der notwendigen Technik aus.
- Der Föderalismus darf nicht im Weg stehen; es braucht einheitliche Standards für Akteneinsicht, Kommunikation und Videoverhandlungen.
- Nach Ansicht des DAV ist es insbesondere in ländlichen Gebieten notwendig, den (digitalen) Zugang zur Justiz mit notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zu flankieren da hier ein Rückzug staatlicher Institutionen wie der Gerichte zu beobachten ist.
- Der DAV fordert einen schnellen Ausbau des Breitbands in Deutschland. Hinsichtlich der Abdeckung der Netze mit sehr hoher Kapazität liegt Deutschland nur auf Rang 21 und damit unter dem EU-Durchschnitt.<sup>1</sup> Betroffen ist oftmals der ländliche Raum, in dem sich die Infrastruktur bereits physisch zurückgezogen hat, weswegen hier der digitale Zugang besonders wichtig wäre.

### III. Stand des Verfahrens

In 2021 arbeitete das BMJ(V) gemeinsam mit der Technologie-Taskforce Tech4Germany an einem Prototyp für ein Online-Klagetool. Innerhalb von 12 Wochen wurde ein Prototyp für ein Online-Tool zur Einreichung einer Klage entwickelt werden. Die Entwicklung eines Online-Tools zur Erfassung von rechtlichen Ansprüchen und zur Weiterverarbeitung soll Gerichte außerdem in die Lage versetzen, gleichgelagerte Verfahren, die in großer Zahl vorkommen und eine sehr regelbasierte und standardisierte Prüfung erfordern, einfacher, schneller und ressourcenschonender bearbeiten zu können. Im März 2022 finden erste Gespräche über die Schaffung eines rechtlichen und organisatorischen Rahmens für die Einführung eines Online-Verfahrens statt. Die Länder sollen im Rahmen einer Öffnungsklausel das Klagetool einführen können.

### IV. Hintergrund

#### **a) europäische Initiativen**

Das Thema Digitalisierung der Justiz bildete einen Schwerpunkt im Justizprogramm der deutschen Ratspräsidentschaft Ende 2020. Am 13. Oktober 2020 hat der Rat [Schlussfolgerungen zur Nutzung digitaler Instrumente](#) für die Verbesserung des Zugangs zur Justiz angenommen. Es ist das gemeinsame Anliegen der Kommission und der Mitgliedstaaten, dass die Digitalisierung der Justizsysteme sowie die

---

<sup>1</sup> Ergebnis aus dem [Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft \(DESI\) für 2020](#) der EU-Kommission

grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit weiter vorangebracht wird. In den Schlussfolgerungen wird betont und festgestellt, dass

- der Einsatz digitaler Technologien die Grundsätze der Justizsysteme, einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte, der Garantie eines wirksamen Rechtsschutzes und des Rechts auf ein faires und öffentliches Verfahren, nicht untergraben darf.
- digitale Kompetenzen im Justizsektor gefördert werden müssen, damit Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete und andere Angehörige der Rechtsberufe digitale Instrumente wirksam und unter gebührender Achtung der Rechte und Freiheiten der Personen, die sich an die Justiz wenden, nutzen können.
- dass die Nutzung künstlicher Intelligenz im Justizsektor das Potenzial birgt, die Funktionsweise der Justizsysteme zu verbessern. Es wird unterstrichen, dass der Einsatz jedoch weder die Entscheidungsgewalt der Richter oder die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen noch das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen darf.

Am 2. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission ein Paket mit mehreren [Initiativen zur Modernisierung der EU-Justizsysteme](#) verabschiedet. Dessen Hauptpfeiler sind die Mitteilung zur Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union und eine Mitteilung zur justiziellen Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene.

Das Justizbarometer 2021<sup>1</sup> analysierte erstmals wie weit die digitale Transformation in den Justizbehörden in den Mitgliedsstaaten fortgeschritten ist. Die Ergebnisse zeigen. „Luft nach oben“ sieht die Kommission insbesondere noch bei der Nutzung von KI und Blockchain. Letztere fehlt laut Barometer in Deutschland gänzlich. Analysiert worden sind

- die Verfügbarkeit von Onlineinformationen
- Rechtsrahmen zur Ermöglichung von Digitalisierung
- Verwendung von Technologie in der Justiz
- elektronische Kommunikation mit den Gerichten
- elektronische Möglichkeiten zur Einleitung und Verfolgung von Gerichtsverfahren

Der Rat hat im Juni eine allgemeine Ausrichtung zu der [Verordnung über das e-CODEX-System](#) gebilligt. Das Hauptziel dieses Systems besteht darin, die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden effizienter zu gestalten und den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erleichtern. Mit e-CODEX wird die Interoperabilität zwischen den von den Justizbehörden verwendeten IT-Systemen sichergestellt. Dadurch können verschiedene nationale E-Justiz-Systeme miteinander vernetzt werden, um grenzüberschreitende Verfahren in Zivil- und Strafsachen durchzuführen.

Die Kommission startete am 16. Februar 2021 eine Konsultation zur Digitalisierung der Justizsysteme in der EU.

## **b) deutsche Initiativen**

Während in Deutschland der elektronische Rechtsverkehr ab dem 1.1.2022 zum verpflichtenden Standard und die Einführung der elektronischen Akte bis zum 1.1.2026 vorbereitet wird, konzentriert sich die Diskussion vor allem auf den Verbraucherschutz sowie die Modernisierung des Verfahrenswesens am Beispiel des Zivilprozesses. Eine von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs

---

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu\\_justice\\_scoreboard\\_2021.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/eu_justice_scoreboard_2021.pdf) ab S. 31 ff.

im Mai 2019 eingesetzte Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, hatte im Sommer 2020 ein [Diskussionspapier](#) vorgelegt mit verschiedenen Vorschlägen wie bspw. der Einführung von beschleunigten Onlineklagen.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz BMJV hat 2019 bereits eine Projektgruppe „Legal Tech und Zugang zum Recht“ eingerichtet. Eine vom Ministerium in Auftrag gegebene Potentialstudie<sup>1</sup> hat aufgezeigt, dass es ein großes bisher unzureichend genutztes Potential zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Förderung ihrer Konsumkompetenzen gibt.

01.03.2022

Nicole Narewski, Geschäftsführerin DAV

---

---

<sup>1</sup> <https://www.conpolicy.de/referenz/potentialstudie-und-dialogprozess-zur-nutzung-von-consumer-protection-technologies-fuer-den-verbrauch/>

### 3. Digitalisierung des Zivilprozesses

#### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert einen neuen (Digital-)Pakt für den Rechtsstaat – mit anwaltlicher Perspektive! Insbesondere die Möglichkeit, Videoverhandlungen zu führen, ist trotz rechtlicher Grundlagen im Zivilprozessrecht (§ 128a ZPO) aufgrund mangelnder technischer Ausstattung vielerorts nicht oder nur eingeschränkt gegeben. Nur eine zeitgemäße Justizausstattung aber kann den flächendeckenden Zugang zum Recht sichern. Die notwendige Anschlussvereinbarung zum Pakt für den Rechtsstaat muss daher zwingend eine entsprechend flexible Verwendung der Mittel ermöglichen. Der DAV macht sich auch darüber hinaus stark für eine Anpassung der Verfahrensordnungen an das digitale Zeitalter.

#### II. Positionen

1. Der DAV fordert, dass – selbst in epidemischen Lagen – die mündliche Verhandlung jedenfalls entsprechend § 495a S. 2 ZPO auf Antrag der Parteien stattfinden muss und den Parteien und ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit der unmittelbaren Teilnahme hieran erhalten bleibt. (vgl. [SN32/20 des DAV](#))

Argumente:

- Der Grundsatz der Mündlichkeit im Zivilverfahren ist ein hohes Gut, das nicht über Bord geworfen werden sollte.
- Auch über Art. 6 Abs. 1 EMRK ist Grundsatz der Öffentlichkeit garantiert.
- Die Verfahrensgarantie des Art. 6 EMRK unterliegt (nur) der Parteidisposition. Daher ist eine Verhandlung per Videoübertragung ebenso wie eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Zustimmung der Parteien selbst im Pandemiefall nicht zulässig.

2. Der DAV setzt sich ausdrücklich für eine schnelle, den zivilprozessualen Verfahrensgrundsätzen entsprechende Ausweitung der Ausstattung der Zivilgerichte mit der für die Anwendung des §128a ZPO erforderlichen Technik ein. (vgl. [SN 57/20 des DAV](#))

Argumente:

- Es sollte (bundes-)einheitlich nur eine Videokonferenzsoftware verwendet werden. Derzeit sehen wir ein breites Spektrum von Anwendungen.
- Die Videokonferenzsoftware sollte einfach zu bedienen sein, und es sollte nicht erst ein Benutzerkonto angelegt oder eine gesonderte Software auf den Rechnern der Verfahrensbeteiligten installiert werden müssen.



### 3. Der DAV setzt sich für bundesweit einheitliche Standards ein.

#### Argumente:

- Anwältinnen und Anwälte sind im gesamten Bundesgebiet tätig. Der Föderalismus darf der Digitalisierung nicht im Weg stehen. Videotechnik<sup>1</sup> und digitale Formate müssen über die ländergrenzen hinaus einheitlich gestaltet sein.

### 4. Der DAV sieht Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrages kritisch.

#### Argumente:

- Die Erarbeitung des Tatbestands ist zentrale Aufgabe des Richters, welches nicht in eine Relationstabelle „ausgegliedert“ werden sollte. Es besteht die Gefahr, dass bei einer rein technischen Ausarbeitung besondere Aspekte jedes einzelnen Falles unberücksichtigt bleiben.
- Gerade die Erarbeitung des Tatbestands durch das Gericht vermittelt dem Rechtssuchenden allerdings das Gefühl des „Gehörtwerdens“ in seinem Rechtsstreit, was letztendlich auch wesentliche Auswirkungen darauf hat, dass die Rechtssuchenden eine Entscheidung akzeptieren.
- Spiegelbildlich gehört es dabei auch zu der Aufgabe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in einer individuellen Art und Weise ihren Vortrag zu gestalten. Dies sollte nicht durch eine verbindliche Vorgabe des Gerichts oder des Gesetzgebers eingeschränkt werden.

### 5. Vorschlägen zur Einführung eines beschleunigten Onlineverfahrens steht der DAV kritisch gegenüber. Der Prozess der Meinungsbildung ist hier jedoch noch nicht abgeschlossen.

#### Argumente:

- In jedem Fall ist ein Nutzungszwang auf Beklagtenseite auszuschließen.
- Bisher sind die Vorschläge dazu ansonsten noch nicht konkret genug.
- Die Entwicklung eines Tools findet bislang ohne Einbindung der Anwaltschaft statt.

## **III. Stand des Verfahrens**

Die Diskussion rund um die Modernisierung der Verfahrensordnungen (am Vorbild der ZPO) ist weiterhin geprägt durch eine Initiative aus der Richterschaft. Nachdem im Juli 2020 ein [Thesenpapier zur „Modernisierung des Zivilprozesses“](#) vorgestellt worden ist, ist auch ein weitergehendes [Diskussionspapier](#) veröffentlicht worden, das auf dem Zivilrichtertag am 2. Februar 2021 diskutiert worden ist. Dort wurde deutlich, dass es innerhalb der Richterschaft auch unterschiedliche Strömungen gibt und nicht alle Vorschläge einheitlich begrüßt werden. So kritisierte beispielsweise die Präsidentin des BGH Limperg, es sei zunächst bei den Ursachen wie Ausstattung, Zeitmanagement und der Ausbildung anzusetzen. Es dürfe, so Limperg, im Hinblick auf die Digitalisierung nicht aus dem Mangel an Ausstattung heraus argumentiert werden. Anzustreben sei der mit guten Tools ausgestattete Mensch als Entscheidungsträger.

Das BMJ hatte angekündigt, die Themen schnell aufzugreifen. Seit März 2021 wird u.a. an einem Projekt für einen bundesweiten Standard für Videoverhandlungstechnik gearbeitet. Ende 2021 ist innerhalb weniger Wochen gemeinsam mit dem Fellowship-Programm

---

<sup>1</sup> <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-30-21-bundesweiter-standard-f%C3%BCr-videoverhandlungen>



„Tech4Germany“ der [Prototyp für ein Klagetool](#) entwickelt worden. Im März 2022 finden erste Gespräche über die Schaffung eines rechtlichen und organisatorischen Rahmens für die Einführung eines Online-Verfahrens statt. Die Länder sollen im Rahmen einer Öffnungsklausel das Klagetool einführen können.

#### **IV. Hintergrund**

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs macht den digitalen Umbau der Justiz zwingend notwendig. Zum einen müssen die Gerichte technisch besser ausgestattet werden, so dass die mündliche Verhandlung auch per Videokonferenz durchgeführt werden kann (§128a ZPO) und auch die Einführung der elektronischen Akte (die gesetzlich vorgesehen bis 2026 eingeführt werden muss) schnell ermöglicht wird. Zum anderen sind die Verfahrensregeln aber auch darauf zu prüfen, ob sie im Lichte der Digitalisierung noch zeitgemäß und passend sind. So stellen sich insbesondere neue Fragen mit Blick auf Regeln der Beweisführung sowie Fristen oder Säumnis im Verfahren aufgrund unverschuldeter technischer Probleme. Überdies entstehen neue Möglichkeiten des Zugangs zum Recht sowie der Technisierung von Verfahrensschritten und weiterer Digitalisierung der Kommunikation im Verfahren.

01.03.2022

Nicole Narewski, Geschäftsführerin DAV

---

## 4. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Eine Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung muss zukünftig in deutlich kürzeren Abständen erfolgen, einmal in jeder Legislaturperiode.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert eine regelmäßige Anpassung der gesetzlich geregelten Anwaltsvergütung in jeder Legislaturperiode.

Argumente:

- Eine Anpassung des RVG muss in jeder Legislaturperiode erfolgen. Die bisherigen Abstände waren deutlich zu lang.
- Die Anwaltschaft darf nicht von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und Kompensation steigender Kosten abgekoppelt werden.
- Wichtige Voraussetzung für den Zugang zum Recht ist die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von anwaltlichen Dienstleistungen, auch auf dem Land. Qualitative Anwaltsleistungen setzen jedoch voraus, dass eine Anwältin oder ein Anwalt von seiner Arbeit leben kann. Eine nicht angepasste Vergütung nach dem RVG benachteiligt insbesondere Rechtsanwältinnen sowie die Anwaltschaft in der Fläche und im Osten, da hier deutlich seltener Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden.

2. Der DAV ist der Ansicht, dass ein großflächiger Abschluss von Vergütungsvereinbarungen bei unzureichender gesetzlicher Vergütung keine Alternative ist.

Argumente:

- Rechtsberatung darf kein Privileg für Besserverdienende sein.
- Die gesetzliche Vergütung ist Grundlage des Systems der gesetzlichen vollen Kostenerstattung als tragende Säule des Prozessrechts. Verbleibende Kosten trotz vollen Obsiegens beim Rechtsuchenden würden diesen ggf. von einer Rechtsverfolgung abhalten. Gerichten drohte zudem erhebliche Mehrarbeit, wenn in jedem Verfahren über die notwendigen Rechtsverfolgungskosten gestritten würde, sofern aufgrund Ausweichens auf Vergütungsvereinbarungen das RVG hierfür kein Maßstab mehr wäre.

3. Der DAV lehnt eine erneute gleichzeitige Anhebung der Gerichtsgebühren ab. Sonst würde eine Schwelle an Rechtsverfolgungskosten erreicht, die den Zugang zum Recht für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger stark gefährdet.

Argumente:

- Die Gerichtskosten sind im Vergleich mit anderen Ländern bereits sehr hoch.
- Eine gleichzeitige Anpassung führt dazu, dass die Kosten mit einem Mal ganz erheblich steigen und Bürger und Unternehmen durch die deutliche Mehrbelastung von einer Rechtsverfolgung abgehalten werden könnten.
- Die Justiz ist letztlich eine staatliche Daseinsvorsorge, deren Kosten sich nicht durch Gebühren decken muss. Die Anwaltsvergütung ist dagegen Entgelt für eine privatrechtlich erbrachte Dienstleistung, von der ein Anbieter leben können muss. Es gibt keinerlei Verbindung zwischen einer Anpassung der Anwaltsvergütung und der Gerichtskosten. Bei Prozesskostenhilfe und anderen Belastungen handelt es sich um sozialstaatliche Aufgaben, für die die Justiz

auch ausreichend ausgestattet sein muss. Dies kann nicht durch eine Anhebung der Gerichtskosten gegenfinanziert werden.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Der DAV setzt sich in der Politik ohne Unterbrechung für das Kernthema ein. Daher war die regelmäßige RVG-Anpassung auch bereits einer der Punkte beim Antrittsbesuch der DAV-Präsidentin Edith Kindermann beim neuen Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann. Beim virtuellen Jahresauftakt des DAV wurde ebenfalls an die Notwendigkeit einer Anpassung erinnert.
- Das RVG und auch die Gerichtskosten wurde zuletzt zum 1. Januar 2021 angepasst. Die Anpassung blieb hinter den Forderungen der Anwaltschaft und der allgemeinen Tariflohnentwicklung zurück.
- Die mehr als 7 Jahre nach der letzten Erhöhung in Kraft getretene Anpassung musste mit den Bundesländern erneut über einen langen Zeitraum ausverhandelt werden.

### **IV. Hintergrund**

- In der Vergangenheit waren die Abstände zwischen den RVG-Anpassungen deutlich zu lang, zuletzt mehr als 7 Jahre. Problematisch ist die notwendige Zustimmung der Länder, die regelmäßig eine zeitgleiche Anhebung der Gerichtskosten fordern, um befürchtete Mehrkosten bei Prozesskosten- und Beratungshilfe zu kompensieren. Die Ausgaben hierfür sind allerdings in den vergangenen Jahren zurückgegangen.
- Die gesetzliche Vergütung ist elementare Basis für den Zugang zum Recht. Sie ist Grundlage des Systems der vollen Kostenerstattung als tragende Säule des Prozessrechts; sichert Kostentransparenz, Vorhersehbarkeit und volle gerichtliche Überprüfbarkeit; sichert den Zugang zum Recht auch bei niedrigen Streitwerten sowie für unbemittelte Rechtssuchende (z.B. Beratungs- und Prozesskostenhilfe) und ist elementare Basis für den Erfolg der Rechtsschutzversicherungen. Eine flächendeckende Akzeptanz des RVG ist daher ein wesentlicher Baustein für den Zugang zum Recht.

18. März 2022

Sabrina Reckin, Referentin

---

## 5. Berufsgeheimnisträgerschutz

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die Wahrung des Berufsgeheimnisträgerschutzes ist seit jeher Kernanliegen des DAV. Zuletzt sind Tendenzen erkennbar, die den mit § 62 BKAG geschaffenen hohen Standard des absoluten Schutzes wieder aufzuweichen drohen. Der DAV fordert einen einheitlichen absoluten Berufsgeheimnisträgerschutz im Straf- und Gefahrenabwehrrecht; hierzu zählen etwa auch die Polizeigesetze der Länder.

### II. Positionen des DAV

1. Der DAV fordert ein einheitliches Schutzniveau des Berufsgeheimnisses im Gefahrenabwehr- und im Strafrecht.

Argumente:

- Nach Ansicht des DAV muss der absolute Schutz auch im Bereich der Gefahrenabwehr gewährleistet werden. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandanten mit ihren Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden
- Das Bundesverfassungsgericht hat in der BKAG-Entscheidung<sup>1</sup> die Unterscheidung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als ungeeignet angesehen und so die Bedeutung des Berufsgeheimnisträgerschutzes in allen Bereichen betont.
- Auch wenn die Zielrichtung des Gefahrenabwehrrechts eine andere ist als die des Strafverfahrensrechts, besteht auch bei der Vertretung von (Nicht-) Störern und Gefährdern ein Menschenwürdebezug; auch diese anwaltliche Vertretung weist ihrem Zweck nach Kernbereichsbezug auf.
- Dies ergibt sich schon daraus, dass mit polizeilichen Maßnahmen ein intensiver Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen verbunden ist und diesen auch im Polizeirecht rechtliches Gehör zusteht und der Rechtsweg eröffnet ist.

2. Der DAV lehnt die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Berufsgeheimnisträgerschutz ab.

Argumente:

- Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses muss absolut gewährleistet werden. Die Eröffnung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt ein Einfallstor dar und weicht den Schutz von Berufsgeheimnisträgern auf.
- In § 160a StPO und § 62 BKAG wird ein absoluter Schutz von Berufsgeheimnisträgern normiert und eine Abwägung gerade nicht zugelassen.
- Jedwede Einschränkung steht daher nicht im Einklang mit dem Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Im Hinblick auf die Anwaltschaft ist ein absoluter und flächendeckender Schutz geboten, um ausreichende Verteidigungs- und Vertretungsrechte zu garantieren.

3. Eine Lösung sieht der DAV in einer subsidiären Generalklausel angelehnt an § 62 BKAG, die für alle gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisnormen gelten sollte.

Argumente:

---

<sup>1</sup> 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09

- Das anwaltliche Berufsgeheimnis ist kein Privileg der Anwaltschaft, sondern dient dem Schutz des Mandanten in Ausprägung von Art. 6 Abs. 3 EMRK, 20 Abs. 3 GG und § 148 StPO.
- Nach Ansicht des DAV muss der Schutz auch im Bereich der Gefahrenabwehr absolut gewährleistet werden. Die freie, ungehinderte Kommunikation der Mandanten mit ihren Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden.
- Der Schutz darf nicht nur bei verdeckten Maßnahmen gewährleistet sein. Bei anderen (polizeilichen) Maßnahmen droht der Schutz des Anwaltsgeheimnisses ansonsten ausgehöhlt zu werden.

### **III. Stand des Verfahrens**

Der DAV nimmt regelmäßig Stellung zu den Polizeigesetzen der Länder. Zuletzt wurden Stellungnahmen veröffentlicht zu den VGesetzgebungsverfahren in [Schleswig-Holstein](#), [Bayern](#) und [Berlin](#).

### **IV. Hintergrund**

Die Arbeit eines Anwalts basiert im besonderen Maße auf Vertraulichkeit. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zum Mandanten Voraussetzung<sup>1</sup>. Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle liegt nicht nur im Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder Rechtssuchenden<sup>2</sup>. Sein Bestehen liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer rechtsstaatlich geordneten und funktionierenden Rechtspflege. Das Verhältnis ist im besonderen Maße davon abhängig, dass die im Vertrauen übermittelten Tatsachen nicht nach außen und insbesondere nicht an Ermittlungsbehörden dringen. Der geschützte Freiraum vertraulicher Kommunikation ist ein für das demokratische Gemeinwesen unverzichtbarer Bereich, da er ermöglicht, dass Menschen sich in einem vertraulichen Rahmen Rat dazu einholen können, wie sie sich in Konfliktsituationen richtig verhalten. Dieses besondere Schutzbedürfnis ist auch auf europäischer Ebene verankert. Der „Schutz des Anwaltsgeheimnisses [hat] im Unionsrecht den Rang eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit Grundrechtscharakter“<sup>3</sup>. Ferner weist Art. 8 EMRK dem Informationsaustausch zwischen Rechtsanwalt und Mandant erhöhten Schutz zu. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies mit der Verteidigung von der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen begründet<sup>4</sup>. Ferner folge der Schutz des Berufsgeheimnisses aus dem Recht des Mandanten, sich nicht selbst zu belasten<sup>5</sup>.

17. März 2022 Uta Katharina Schmidt, Referentin

---

<sup>1</sup> BVerfG Beschl. v. 18.04.2007 – [2 BvR 2094/05.](#); BVerfG Beschl. v. 25.01.2007 Az. 2 BvR 26/07).

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01.

<sup>3</sup> Schlussantrag EuGH-Rs. C-550/07

<sup>4</sup> EGMR. Rs. „Michaud“, no. 12323/11.

<sup>5</sup> EGMR, Urt. v. 02.04.2015 – „Vinci Construction u. GTM Génie Civil u. Services“ 63629/10 Nr. 65 ff.

## 6. Neustart der Sicherheitsgesetzgebung

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert für die laufende Legislaturperiode einen Neustart in der Sicherheitsgesetzgebung. Die aktuelle Regierung muss auch eine Koalition für die Freiheitsrechte sein. **Erforderlich sind unter anderem ein sicherheitsrechtliches Moratorium und die Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung. Es bedarf zudem dringend der generellen Aufwertung der Verbändebeteiligung in Gesetzgebungsverfahren.**

### II. Positionen

1. Der DAV fordert, die Verbändebeteiligung im Gesetzgebungsverfahren wieder ernst zu nehmen.

Argumente:

- Die vergangenen Legislaturperioden waren geprägt von der Schaffung einer Vielzahl neuer Überwachungsbefugnisse.
- Dabei ist die Sachverständigenanhörung oftmals mit sehr kurzen Fristen von nur wenigen Tagen, wie etwas beim BND-Gesetz, zur Formalie verkommen.
- Der Bundestag muss die Stimmen aus Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft wieder ernsthaft in das Gesetzgebungsverfahren einbeziehen und ihnen Gehör verschaffen.

2. Der DAV lehnt eine weitere Verschärfung der Sicherheitsgesetzgebung ab.

Argumente:

- Die neue Bundesregierung und der neue Bundestag müssen die Freiheitsrechte wieder aktiv schützen.
- Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Gesetze im Nachhinein von den Verfassungsgerichten auf ein Niveau zurechtgestutzt werden, das mit dem Grundgesetz und der EMRK gerade noch vereinbar ist.
- Die Legislative darf die verfassungsrechtliche Grenze nicht immer weiter durch die Schaffung neuer Eingriffsbefugnisse austesten.
- Die überlange Verfahrensdauer von Verfassungsbeschwerden darf nicht länger ins Kalkül mit einbezogen werden, um in der Zwischenzeit neu geschaffene Überwachungsbefugnisse über Jahre nutzen zu können.

3. Eine Lösung sieht der DAV in der Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung und einem Moratorium der Sicherheitsgesetzgebung.

Argumente:

- Der Frage, wie sich neue Überwachungsbefugnisse in die bereits bestehende Landschaft an Eingriffsmaßnahmen einfügen, wird regelmäßig keine Bedeutung geschenkt.
- Das BVerfG hat jedoch bereits in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung<sup>1</sup> vor einer unkontrollierten Kumulation verschiedenster Überwachungsmaßnahmen gewarnt.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urt.vom 02. März 2010 - 1 BvR 256/08 -, Rn. 1-345,

- Ein Neustart für die Freiheitsrechte kann nur gelingen, wenn die bestehenden Überwachungsbefugnisse analysiert und auf ihre Kumulationswirkung hin überprüft werden.
- Bis eine Generalrevision der Sicherheitsgesetzgebung vorliegt, dürfen – bei unveränderter Sicherheitslage – keine neuen Überwachungsmöglichkeiten im Sicherheitsrecht geschaffen werden.

4. Darüber hinaus fordert der DAV folgende kurzfristige Maßnahmen:

- Aussetzung des Einsatzes sog. Staatstrojaner bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Verfassungsbeschwerden und parlamentarische Sicherstellung eines Schwachstellenmanagements für die IT-Sicherheit.
- Die technische Neuausrichtung des Bundeskriminalamts als Zentralstelle für die polizeiliche Datenverarbeitung („Polizei 2020“) muss durch den Gesetzgeber und zivilgesellschaftliche Akteure enger begleitet werden muss. (Dahinter steht die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Zusammenführung und automatisierte Auswertung polizeilicher und nicht-polizeilicher Datenbestände mit den Grundrechten vereinbar ist.)
- Für BKA und Bundespolizei wird ein:e unabhängige:r Polizeibeauftragte:r geschaffen, die/der Beschwerden aus der Polizei und aus der Bevölkerung auch anonym entgegennimmt und mit den erforderlichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet wird, um Hinweisen auf Missständen in der Polizei nachgehen zu können.

### **III. Stand des Verfahrens**

Erfreulich ist, dass die u.a. Erstellung einer Überwachungsgesamtrechnung Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Der DAV hatte zuvor die o.g. Punkte in einem Forderungspapier an die Verhandler des Vertrages kommuniziert. Nun bedarf es der tatsächlichen Umsetzung der Vorhaben.

### **IV. Hintergrund**

Die kritisierte Praxis der Legislative zeigt sich insbesondere beim sog. Staatstrojaner. Der heimliche Zugriff des Staates auf Smartphones und Computer ist bei Überwachungsgesetzen der gravierendste Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen. Gleichwohl wurden – ohne eine breite gesellschaftliche Diskussion zuzulassen – weitreichende Ermächtigungsgrundlagen in fast allen Sicherheitsgesetzen des Bundes und einiger Länder geschaffen, zuletzt im G 10 zum Ende der letzten Legislaturperiode trotz anhängiger Verfassungsbeschwerden zu dieser Frage.

Der DAV ist über den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht am Forschungsprojekt „Sicherheitsgesetzgebung und Überwachungsgesamtrechnung“ der LMU-München beteiligt.

17.03.2022

Uta Katharina Schmidt, Referentin

---





## 7. Unternehmensanktionsrecht mit Schutz des Berufsgeheimnisses

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

- Das anwaltliche Berufsgeheimnis darf durch ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft nicht aufgelöst werden, dies wäre rechtsstaatlich inakzeptabel.
- Für Unternehmen, die als Rechtssubjekte zur Verantwortung gezogen werden sollen, müssen Beschuldigtenrechte gelten, dies ist rechtsstaatlich geboten.
- Offenbleibende arbeits- und datenschutzrechtliche Problematiken müssen geregelt werden.

### II. Positionen

#### 1. Der DAV kritisiert die **geplante Beschränkung der Beschlagnahmeverbote auf das Vertrauensverhältnis des Beschuldigten als rechtsstaatlich inakzeptabel**

Argumente:

- Die schriftliche Dokumentation jeglicher anwaltlicher Beratungstätigkeit außerhalb eines Verteidigungsmandats wäre grundsätzlich dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmerisiko staatlicher Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt.
- Die geplante Regelung stellt einen **Angriff auf das Recht des Bürgers auf rechtlichen Beistand** dar.
- Diese Durchbrechung des Mandatsgeheimnisses wäre europaweit einzigartig. Dies würde auch einen Nachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland darstellen.

#### 2. Der DAV **begrüßt**, dass der Gesetzentwurf **dem Unternehmen eine dem Beschuldigten vergleichbare Rechtsposition einräumt** und **kritisiert** vehement die **Empfehlungen des Bundesrates zur Überarbeitung der Verfahrensrechte**. Ein Unternehmen, das als Rechtssubjekt zur Verantwortung gezogen werden soll, muss auch als Verfahrenssubjekt behandelt werden, entsprechend müssen ihm Verfahrensrechte zugestanden werden.

Argumente:

- Maßstab für notwendige Verfahrensgarantien ist das Rechtsstaatsprinzip sowie Art. 6 EMRK – dies als Konsequenz der Einbettung des Unternehmensanktionsrechts in das Strafjustizsystem.
- Inkonsequent ist die Beschränkung der „Beschuldigtenrechte“ auf „gesetzliche Vertreter des Verbandes“. Sie sind auszudehnen auf „Leitungspersonen“, denn es ist dieser Personenkreis, der entweder unmittelbar oder mittelbar die sanktionsrechtliche Haftung des Verbandes auslösen kann.

#### 3. Der DAV **fordert** die **Regelung offenbleibender arbeits- und datenschutzrechtlicher Problematiken**.

Argumente:

- Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zu teils heftig umstrittenen Fragen der Unternehmenspraxis wie z.B. zu den Voraussetzungen und Grenzen der Auskunftspflicht der Arbeitnehmer außerhalb des strafrechtlichen Bereichs.
- Der Gesetzentwurf enthält keine datenschutzrechtliche Voraussetzungen und Grenzen der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen interner Untersuchungen.

- Arbeitnehmerschutz und effektive Sachverhaltsaufklärung gebieten ein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot in Gestalt eines Verwendungsverbots für Aussagen von Mitarbeitern aufgrund arbeitsrechtlicher Auskunftspflicht.

#### 4. Der DAV **kritisiert** die vorgesehenen **drastischen Sanktionsinstrumente**.

Argumente:

- Die Sanktionen treffen vor allem die Anteilseigner und Arbeitnehmer, die jedoch in der Regel die Taten nicht zu verantworten haben.
- Das Abstellen auf den Konzernumsatz stellt einen ökonomisch schädlichen Eingriff in Grundprinzipien des Konzernrechts (Trennungsprinzip) dar.

### **III. Stand des Verfahrens**

Das Gesetzgebungsverfahren wurde am 22. April 2020 durch Vorlage eines Referentenentwurfs des BMJV eingeleitet.

Am 18. September 2020 beriet der Bundesrat den im Juni beschlossenen Regierungsentwurf.

Im Oktober 2020 leitete die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf dem Bundestag zu.

Dieser wurde jedoch nicht mehr auf die Tagesordnung einer Bundestagssitzung gesetzt. Gegenüber der FAZ hatte im Juni 2021 der rechtspolitische Sprecher der CDU, Jan-Marco Luczak, das Vorhaben für gescheitert erklärt, da die Regierungsfractionen hierzu „völlig über Kreuz“ gelegen hätten.

Das Gesetzesvorhaben unterlag der Diskontinuität und ist in der aktuellen Legislaturperiode noch nicht erneut eingebracht worden.

### **IV. Hintergrund**

Der Koalitionsvertrag 2021 kündigt an, die Regierung werde eine Überarbeitung der Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe vornehmen, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.

11. April 2022

Rechtsanwältin Evelyn Westhoff

Dezernat Strafrecht, Rechtsanwältin Tanja Brexl

---

## 8. Dokumentation der Hauptverhandlung im Strafrecht

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung im Strafrecht ist dringend erforderlich.

### II. Positionen

Der DAV fordert die audiovisuelle bzw. zumindest akustische und zudem verschriftlichte Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung.

Argumente:

- Eine inhaltliche Dokumentation der Beweisaufnahme bietet eine verbesserte Urteilsgrundlage im Vergleich zu dem aktuell lediglich aus der Erinnerung und eigenen Mitschriften der Richter:innen entspringenden Fundament der Urteilsberatung.
- Ohne amtliche Dokumentation entzieht sich der Inhalt der Beweisaufnahme jeglicher Kontrolle.
- Die Dokumentation würde in der Hauptverhandlung entstandene Rechtsfehler beweisbar machen.
- Deutschland ist neben Belgien und Griechenland eines von drei EU-Mitgliedern, die keinerlei Dokumentation der Hauptverhandlung durchführen. Alle anderen Mitgliedstaaten zeichnen die Hauptverhandlungen zumindest teilweise stenographisch, akustisch und / oder audiovisuell auf.
- Würde Deutschland heute einen Antrag auf Aufnahme in die EU stellen, würde das deutsche Justizsystem untersucht, beanstandet und Deutschland würde aufgefordert werden, spätestens nach der Aufnahme in die EU ein System der Protokollierung der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten einzuführen.

### III. Stand des Verfahrens

Im Juli 2021 hat die durch das BMJV eingesetzte Expert:innenkommission bestätigt, dass die Einführung der Dokumentation der Hauptverhandlung rechtlich möglich und technisch durchführbar ist. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode nennt explizit die Notwendigkeit der Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton. Laut dem Bundesministerium der Justiz soll bis Mitte des Jahres 2022 ein Referentenentwurf für die Dokumentation der Hauptverhandlung vorliegen.

### IV. Hintergrund

Die Hauptverhandlung ist die alleinige Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung von der Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Über die Hauptverhandlung wird kein Wortprotokoll geführt (§§ 272, 273 StPO); nur vor dem Strafrichter sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen (§ 273 Abs. 2 S. 1 StPO), wobei dieses nicht verlesen wird. Ein Wortprotokoll wird nur dann geführt, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs oder des Wortlauts einer Aussage ankommt (§ 273 Abs. 3 S. 1 StPO), ein Antrag auf Protokollierung des Wortlauts kann vom Vorsitzenden abgelehnt werden (§ 273 Abs. 3 S. 2 StPO).

25. April 2022

Rechtsanwältin Evelyn Westhoff

Dezernat Strafrecht, Rechtsanwältin Tanja Brexl

---

## Berufsrecht (Weiteres)

---

# 9. Große BRAO Reform

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die große BRAO-Reform tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist ein großer Erfolg für den DAV, der seit langem für viele Aspekte der Reform – vorrangig im anwaltlichen Gesellschaftsrecht - gekämpft hat. Das anwaltliche Berufsrecht wird endlich zeitgemäß.

### II. Positionen

1. Der DAV befürwortet die Zulässigkeit aller deutschen, europäischen und in EU-Mitgliedstaaten zulässigen **Gesellschaftsformen für Rechtsanwälte**, so dass auch KG und GmbH & Co. KG und doppelstöckige Anwaltsgesellschaften möglich sind.  
Argumente:
  - Schaffung eines rechtsformneutralen Berufsrechts.
  - Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft. Erstmals können Personengesellschaften mit voller Haftungsbeschränkung gegründet werden.
  - Gleichstellung mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch die Zulässigkeit der KG und GmbH & Co. KG.
2. Der DAV unterstützt die Öffnung des Verbots der **interprofessionellen Zusammenarbeit** dahingehend, dass alle freien Berufe sozietätsfähig sind.  
Argumente:
  - Hier ist der Reformdruck durch die BVerfG-Entscheidungen hoch.
  - Dadurch wird anwaltliche Leistung besser und günstiger.
3. Der DAV lehnt eine Lockerung für **Fremdbesitz** ab.  
Argumente:
  - Das Verbot der Fremdbeteiligung ist zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit notwendig und sinnvoll.
  - Selbst eine Lockerung ist nicht möglich, denn ein Verbot mit Ausnahmen wäre nicht mehr verhältnismäßig und würde so das Verbot der Fremdbeteiligung insgesamt kippen.
4. Der DAV begrüßt, dass die **Interessenkollision** und die **Sozietätserstreckung** erstmals in der BRAO geregelt werden.  
Argumente:
  - Die Diskussion über die formelle Rechtmäßigkeit der Sozietätserstreckung in der BORA sind damit beendet.
  - Klarstellung, dass nicht nur die Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften erfasst sind, sondern auch deren angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte („gemeinschaftliche Berufsausübung“).

### III. Stand des Verfahrens

- Am 12. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.
- Am 1. August 2022 tritt die Reform in Kraft.

#### **IV. Hintergrund**

Das anwaltliche Berufsrecht – speziell das anwaltliche Gesellschaftsrecht – ist unvollständig und zersplittert geregelt. Spätestens seit zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 2014 bzw. 2016 (Verfassungswidrigkeit der Mehrheitserfordernisse einer Gesellschaft und Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe) hat sich verdeutlicht, dass es dringend einer Gesetzesreform bedarf, um das anwaltliche Berufsrecht zeitgemäß zu modernisieren. Der DAV hat hierzu mit einem initiativen Gesetzesvorschlag den Anfang gemacht. Der Gesetzgeber hat vieles davon aufgegriffen.

14. Oktober 2021

Anne Schnapp, Referentin

---

## 10. Legal Tech und Regulierung

### I. Forderung des DAV / Gesprächsziel

Der Deutsche Anwaltverein setzt sich für vergleichbare Bedingungen („level playing field“) der Anwaltschaft im Wettbewerb mit Inkassodienstleistern ein.<sup>1</sup> Er ist jedoch der Auffassung, dass sich die Herstellung von Kohärenz nicht auf punktuelle Fragen beschränken lässt; ungleiche Wettbewerbsbedingungen lassen sich an zahlreichen den Rechtsanwalt treffenden Pflichten festmachen. Bei einer umfassenden Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes müssten sich diese auch für alternative Rechtsdienstleister erstrecken.<sup>2</sup> Jedoch ist es nach aktueller Auffassung des DAV unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz nicht geboten, Inkassodienstleister „anwaltsähnlich“ zu behandeln.

Die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung durch den mandatierten Rechtsanwalt lehnt der DAV ab und sieht die Ausweitung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren kritisch. Er begrüßt, dass im RDG weitere Informationspflichten bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen eingeführt werden sollen.<sup>3</sup>

### II. Positionen

1. Der DAV könnte sich (nach dem Vorstandsbeschluss vom 1.9.2020) vorstellen, dass maßvolle und sinnvolle Lockerungen des anwaltlichen Berufsrechts in Angriff genommen werden, etwa mit Blick auf die Verbote von Erfolgshonoraren, der Prozessfinanzierung, der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie der Fremdfinanzierung;
2. Der DAV könnte sich (nach dem Vorstandsbeschluss vom 1.9.2020) ebenfalls vorstellen, dass gesetzliche Klarstellungen zur Reichweite und zu den Grenzen der Inkassotätigkeit für derartige Legal-Tech-Dienstleistungen erfolgen.
3. Der DAV weist in [seiner Stellungnahme 3/22](#) darauf hin, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Anwaltschaft und den Anbietern von Legal Tech derzeit nicht empirisch belegt sind. Unabhängig davon sieht er wegen der Bedeutung für das Gemeinwohl das anwaltliche Berufsrecht einer Relativierung unter Wettbewerbsgesichtspunkten als grundsätzlich nicht zugänglich an. Eine regulatorische Annäherung zu Inkassodienstleister wird ausgeschlossen, weil diese Branche ein aliud ist.
4. Die BGH-Entscheidung zu [wenigermiete.de](#) stellt das System der Beratungshilfe in Frage, vgl. [PM 21/19 des DAV](#).
  - Der BGH hat nicht beachtet, dass die Anwaltschaft besonderen Berufspflichten unterworfen ist
  - die Anwaltschaft leistet mit der Verpflichtung zur Übernahme von Beratungshilfemandaten ein Sonderopfer für die Allgemeinheit

---

<sup>1</sup> Vgl. DAV-Vorstandsbeschluss vom 01.09.2020

<sup>2</sup> Vgl. hierzu DAV-[StN 88/2020](#)

<sup>3</sup> Vgl. hierzu DAV-[StN 88/2020](#)

- das Beratungshilfesystem gerät durch die Entscheidung des BGH in eine Schieflage. Entweder müssen auch Legal-Tech-Anbieter verpflichtet werden, Beratungshilfe zu leisten. Andernfalls kann der Anwaltschaft dieses Sonderopfer nicht länger zugemutet werden.

### **III. Stand des Verfahrens**

Der Bundestag hat im Juni 2021 ein Gesetz zum Legal Tech-Inkasso verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen die Widersprüche zwischen dem Inkassorecht des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und dem Anwaltsrecht in Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beseitigt werden.<sup>1</sup> Das Gesetz trat am 1. Oktober 2021 in Kraft und sieht

- die Freigabe des Erfolgshonorars für alle Geldforderungen bis 2.000 €
- erhöhte Anforderungen im Registrierungsverfahren für Inkassodienstleister
- eine Neudefinition (und damit Eingrenzung) des Inkasso-Begriffs
- eine (begrenzte) Ermöglichung anwaltlicher Prozessfinanzierung
- neue Informationspflichten für Inkassodienstleister

vor.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes verabschiedete der Bundestag ebenfalls eine EntschlieÙung, wonach die Bundesregierung weitere Anpassungen prüfen soll. Zudem soll nach drei Jahren evaluiert werden, wie sich die teilweise Öffnung von Erfolgshonoraren für die Anwaltschaft auswirken und ob die festgelegten Sachkundanforderungen an Inkassodienstleister ausreichen. Die Bundesregierung soll außerdem bis Juni 2022 ein Gesetz entwerfen, das die Aufsicht über die Inkassodienstleister zentral dem Bundesamt für Justiz überträgt.

Im Koalitionsvertrag der im September 2021 gewählten Ampelparteien heißt es: *Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.*

### **IV. Hintergrund**

Vorrangig werden Legal-Tech-Anbieter im Verbraucherbereich auf der Basis einer Inkassolizenz tätig. Im November 2019 hat der BGH (VIII ZR 285/18) im Fall von wenigermiete.de entschieden, dass Inkassodienstleister bei der Einziehung von Forderungen eine „umfassende und vollwertige substantielle Rechtsberatung“ erbringen. Auch die Rüge im Rahmen der Mietpreisbremse ist damit Teil des Inkassos. Dieses Grundsatzurteil hatte weitreichende Folgen (mit der Aufweichung der Vorbehaltsaufgaben) und mündete schließlich in dem Legal-Tech-Gesetz von 2021. Da Inkassoanbieter nicht den gleichen berufsrechtlichen Beschränkungen wie die Anwaltschaft unterliegen, treffen

---

<sup>1</sup> <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/erfolgshonorar-legal-tech-inkasso-gesetz> (zuletzt abgerufen am 21.3.2022)

unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen aufeinander. Die Politik ist auch weiterhin daran interessiert, dies im Sinne der Verbraucher aber auch im Sinne der Anwaltschaft aufzulösen.

21. März 2022

Nicole Narewski, Geschäftsführerin DAV

---



# 11. Kohärenz bei der berufsrechtlichen Regulierung von Anwaltschaft und Inkassodienstleistern

## I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Nach Auffassung des DAV ist es unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz nicht geboten, Inkassodienstleister „anwaltsähnlich“ zu behandeln. Weder sollten Rechtsanwälte durch Lockerungen des Berufsrechts den nichtanwaltlichen Inkassodienstleistern angenähert, noch sollten Inkassodienstleister – auch nicht durch Berufspflichtangleichungen – *anwaltsähnlich* behandelt werden.

## II. Hintergrund

Im Anschluss an die Ausweitung des Inkasso-Begriffs durch die BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 = AnwBl Online 2020, 63 - „wenigermiete.de“) hat der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG klargestellt, dass auch die rechtliche Prüfung und Beratung eine zulässige Inkassodienstleistung darstellt, sofern sich diese Rechtsprüfung und -beratung auf die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen bezieht. Damit darf der zugelassene Inkassodienstleister in diesem Umfang teilweise dieselben Rechtsdienstleistungen erbringen wie ein Rechtsanwalt, ohne dabei jedoch dessen berufsrechtlichen Pflichten unterworfen zu sein. Daran schließt sich die Frage an, ob das Kohärenzerfordernis eine Angleichung der Regulierung von Anwaltschaft und Inkassodienstleistern notwendig macht.

## III. Positionen

1. Der DAV lehnt grundsätzlich Anpassungen des anwaltlichen Berufsrechts im Vergleich mit anderen Rechtsdienstleistern unter Kohärenzgesichtspunkten ab.

Argumente:

- Auch unter Beachtung des ins nationale Recht ausgreifenden Kohärenzerfordernisses (Vgl. *Hellwig*, AnwBl. 2020, 260, 262) darf der qualitative Abstand zwischen Anwaltstätigkeit und Inkassodienstleistung nicht übersehen werden.
- Aus dem Aufgabenbereich, den die Rechtsordnung den Rechtsanwälten zuweist, folgen deren Berufspflichten wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, denen ein Inkassodienstleister nicht unterliegt und auch nicht unterliegen muss.
- Anwaltliche Tätigkeit und Inkassodienstleistungen sind nicht etwa in einem Teilbereich „vergleichbar“ oder gar identisch, sondern – jedenfalls bei typisierender Betrachtung – wesensverschieden; Die Anwaltstätigkeit bleibt gegenüber der Inkassodienstleistung ein *Aliud*.
- Während einem Rechtsanwalt *in erster Linie* die rechtliche Beratung des Gläubigers zukommt, ist einem Inkassodienstleister *in erster Linie* die Durchsetzung der Forderung im kaufmännischen Bereich mit rechtlichen Mitteln zuzuordnen.

2. Der DAV ist der Ansicht, dass das anwaltliche Berufsrecht im rechtsstaatlichen Gefüge nach seinem Sinn und Zweck eine besondere Funktion für die Rechtsordnung und den Rechtsverkehr innehat.

Argumente:

- Als unabhängige Organe der Rechtspflege sind Rechtsanwälte zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen (§§ 1, 3 Abs. 1 BRAO) und eröffnen so Rechtsuchenden den Zugang zum Recht.
- Die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege.
- Das anwaltliche Berufsrecht hat die Funktion, die Unabhängigkeit und das hohe Leistungsniveau der anwaltlichen Tätigkeit abzusichern.
- Wegen dieser Bedeutung für das Gemeinwohl ist das anwaltliche Berufsrecht einer Relativierung unter Wettbewerbsgesichtspunkten grundsätzlich nicht zugänglich.

#### **IV. Stand des Verfahrens**

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (Gesetz zum Legal Tech Inkasso) ist die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert worden, die Frage zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht (BT-Drucksache 19/30495). Daran anschließend hat das Bundesjustizministerium u.a. den DAV im Herbst 2021 um eine [Stellungnahme](#) gebeten.

Der Koalitionsvertrag sieht zudem die Prüfung des Fremdbesitzverbots vor.

08.02.2022

Uta Katharina Schmidt, Referentin

---

## 12. Große BRAO-Reform; hier: Berufsausübungsgesellschaften und interprofessionelle Zusammenarbeit

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die große BRAO-Reform tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist ein großer Erfolg für den DAV, der seit langem für viele Aspekte der Reform – vorrangig im anwaltlichen Gesellschaftsrecht - gekämpft hat. Das anwaltliche Berufsrecht wird endlich zeitgemäß.

### II. Position

1. Der DAV unterstützt die **Zulässigkeit aller Gesellschaftsformen** des europäischen und deutschen Rechts sowie des Rechts anderer EU-Mitgliedstaaten. KG, GmbH & Co. KG und doppelstöckige Anwaltsgesellschaften sollen zulässig sein.

Argumente:

- Dringender Reformbedarf nach zwei Urteilen des BVerfG schon 2014 bzw. 2016 (Verfassungswidrigkeit der Mehrheitserfordernisse einer Gesellschaft und Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe).
- Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft. Erstmals können Personengesellschaften mit voller Haftungsbeschränkung gegründet werden.
- Gleichstellung mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch die Zulässigkeit von KG und GmbH & Co. KG.

2. Der DAV begrüßt die grundsätzliche **Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften** und das damit verbundene Kanzleipostfach beim beA.

Argumente:

- Bereits im Reformvorschlag des DAV war die Zulassung eine Forderung ebenso wie die vorgesehenen Ausnahmen von der Zulassungspflicht.
- Alle Berufsausübungsgesellschaften sollen postulationsfähig sein.

3. Der DAV unterstützt die Zulassung freier Berufe als **sozietätsfähig**.

Argumente:

- Hier ist der Reformdruck durch die BVerfG-Entscheidungen hoch. Auch die EU-Kommission hat dies angemahnt.
- Dies entspricht nahezu dem DAV-Vorschlag zur BRAO-Reform (der alle „vereinbaren“ Berufe als sozietätsfähig vorsah).
- Durch interprofessionelle Zusammenarbeit wird anwaltliche Leistung besser und günstiger.

4. Der DAV befürwortet die erstmalige positive Definition der **Bürogemeinschaft**, deren weitgehende Liberalisierung sowie deren Zulässigkeit mit allen Berufen, die zulässige Zweiberufe für Anwälte und Anwältinnen sind und das Vertrauen in die anwaltliche Unabhängigkeit nicht gefährden.

Argumente:

- Die Liberalisierung entspricht dem Umstand, dass eine gemeinsame Mandatsbearbeitung nicht erfolgt. Verschwiegenheitspflichten sind hier ausreichend.
- Die Regelung ist praxisgerecht, da eine engere Zusammenarbeit – ohne gemeinsame Arbeit „in einen Topf“ – einem großen Bedürfnis nach Kooperation entspricht.

5. Der DAV begrüßt, dass sich als „**Rechtsanwalts**gesellschaft“ nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften bezeichnen dürfen, in denen Anwältinnen und Anwälte die Mehrheit haben.

Argumente:

- Verbraucherschutz: Wo Anwalt darauf steht, muss auch Anwalt drin sein.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Am 12. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.
- Am 1. August 2022 tritt die Reform in Kraft.

### **IV. Hintergrund**

Das anwaltliche Berufsrecht – speziell das anwaltliche Gesellschaftsrecht – ist unvollständig und zersplittert geregelt. Spätestens seit zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 2014 bzw. 2016 (Verfassungswidrigkeit der Mehrheitserfordernisse einer Gesellschaft und Beschränkung der sozietätsfähigen Berufe) hat sich verdeutlicht, dass es dringend einer Gesetzesreform bedarf, um das anwaltliche Berufsrecht zeitgemäß zu modernisieren. Der DAV hat hierzu mit einem initiativen Gesetzesvorschlag den Anfang gemacht.

14. Oktober 2021

Anne Schnapp, Referentin

---

## **13. Große BRAO-Reform; hier: Fremdbesitz/Fremdkapital**

### **I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel**

Die große BRAO-Reform tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist ein großer Erfolg für den DAV, der seit langem für viele Aspekte der Reform – vorrangig im anwaltlichen Gesellschaftsrecht - gekämpft hat. Das anwaltliche Berufsrecht wird endlich zeitgemäß.

### **II. Position**

1. Der DAV lehnt eine reine Kapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien durch Dritte ab.

Argumente:

- Das Verbot der Fremdbeteiligung ist zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit notwendig und sinnvoll.

2. Der DAV ist der Ansicht, dass bereits eine Lockerung des Fremdbesitzverbotes nicht sinnvoll ist.

Argumente:

- Eine Lockerung ist ein Verbot mit Ausnahmen. Das wäre nicht mehr verhältnismäßig und würde so das Verbot der Fremdbeteiligung insgesamt kippen.
- Auch ist eine Lockerung z.B. für nicht mehr aktive Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen nicht praktikabel. Für Rechtsanwaltskammern ist die Prüfung, wann Berufsangehörige noch oder nicht mehr aktiv sind, nicht umsetzbar.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Am 12. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.
- Am 1. August 2022 tritt die Reform in Kraft.

### **IV. Hintergrund**

Das BMJV hat in seinen Eckpunkten (2019) noch eine Lockerung beim Fremdbesitz z.B. für nicht mehr aktive Berufsangehörige und zur Schaffung von Finanzierungswegen im Bereich Legal Tech erwogen. Im Gesetzgebungsverfahren ist eine Liberalisierung beim Fremdbesitz dann aber nicht aufgegriffen worden.

14. Oktober 2021

Anne Schnapp, Referentin

---

## 14. Große BRAO-Reform; hier: Interessenkollision und Tätigkeitsverbot

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die große BRAO-Reform tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist ein großer Erfolg für den DAV, der seit langem für viele Aspekte der Reform – vorrangig im anwaltlichen Gesellschaftsrecht - gekämpft hat. Das anwaltliche Berufsrecht wird endlich zeitgemäß.

### II. Position

1. Der DAV begrüßt, dass die Sozietätserstreckung (bisher in § 3 Abs. 2 BORA) in die BRAO übernommen wird.

Argumente:

- Die Diskussion über die formelle Rechtmäßigkeit der Regelung in der BORA sind damit beendet.

2. Der DAV unterstützt die Klarstellung, dass auch angestellte Rechtsanwälte und – anwältinnen sowie frei Mitarbeitende erfasst sind.

Argumente:

- Interessenkollisionen sind von der Stellung der Berufsträger innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft unabhängig.

3. Der DAV befürwortet, dass eine Erstreckung nicht innerhalb von Bürogemeinschaften vorgesehen ist.

Argumente:

- Bei getrennter Mandatsführung ist eine Regelung über die Verschwiegenheit ausreichend.

4. Der DAV begrüßt auch, dass die Interessenkollision von Referendaren auf ein Mindestmaß (nur bei Mandatsmitarbeit von Stationsreferendaren) reduziert wurde.

Argumente:

- Die klare Regelung erleichtert die Referendarausbildung und den Berufsanfang nach Abschluss des Referendariats.

### III. Stand des Verfahrens

- Am 12. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.
- Am 1. August 2022 tritt die Reform in Kraft.

### IV. Hintergrund

Die Sozietätserstreckung von Tätigkeitsverboten ist bislang nicht gesetzlich, sondern allein in der BORA geregelt. Dies führte zu Diskussionen, ob die Regelung von einer entsprechenden Satzungscompetenz gedeckt war. Das Gesetzgebungsverfahren sah zunächst eine sehr weite Regelung vor, die aber nach umfassender Kritik nicht beibehalten worden ist.

14. Oktober 2021

Anne Schnapp, Referentin

---

## 15. Aktuelle Entwicklungen im Berufsrecht auf EU-Ebene

### I. Thema mit Kernforderung des DAV

Die durch den DAV angestoßene BRAO-Reform zeigt auf, dass Anwaltschaft und Gesetzgeber gewillt sind, das Berufsrecht den modernen Marktbedürfnissen anzupassen. Auch bei europäischen Maßnahmen, welche die Anwaltschaft betreffen, achtet der DAV darauf, dass der Zugang zum Recht für den Mandanten in einem Vertrauensverhältnis zum Anwalt, der Fortbestand der Kernwerte der Anwaltschaft (Berufsgeheimnis, Unabhängigkeit) und deren Rolle im Rechtsstaat geachtet werden.

### II. Positionen

1. Der DAV verfolgt die Diskussion zu Legal Tech auf EU-Ebene und die Einführung innovativer Technologien in Justiz und Anwaltschaft kontinuierlich.

Argumente:

- Das Berufsrecht sollte modernen Marktbedürfnissen angepasst werden.

2. Der DAV verfolgt die Diskussion zu Hemmnissen im EU-Dienstleistungsmarkt, besonders im Rechtsdienstleistungsmarkt mit Aufmerksamkeit und steht der EU-Kommission als Gesprächspartner zur Verfügung.

Argumente:

- Voraussetzung ist aus DAV-Sicht, dass die EU-Kommission mit den empirischen Daten transparent umgeht (s. Mapping Study).
- Die Anwaltschaft sollte nicht allein unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt betrachtet werden (vgl. vom DAV mitgetragene [Kritik](#) des CCBE zu mehreren Studien vom Oktober 2021).

### III. Stand des Verfahrens

- Evtl. 2022: Leitlinien zur [Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vor Erlass neuer Berufsreglementierungen](#)
- 2. Dezember 2021: KOM leitet [Vertragsverletzungsverfahren](#) gegen DE ein wegen mangelhafter Umsetzung der o.g. [Verhältnismäßigkeitsrichtlinie](#)
- 17. August 2021: [Studie](#) zu Verhaltensökonomie und Berufsregulierung
- 9 Juli 2021: [Reformempfehlungen](#) für die freien Berufe der EU-Kommission
- 5. Mai 2021: [Update](#) zur [Europäischen Industriestrategie](#) (2020)
- 27. April 2021: Mapping Study (bislang nur als [Summary Report](#) verfügbar) zu rechtlichen und administrativen Hürden im Dienstleistungssektor
- 31. März 2021: [Studie](#) zu Regulierung und digitaler Automatisierung
- 20. Januar 2021: [Bericht](#) zur Stärkung des Binnenmarkts und zur Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs des Europäischen Parlaments

### IV. Hintergrund

Die EU-Kommission beobachtet die Entwicklungen im deutschen Rechtsmarkt sehr genau und beschäftigt sich intensiv mit der Frage, wie Legal-Tech-Plattformen und -Anwendungen in den Dienstleistungsmarkt (regulatorisch) integriert werden können. Mehrere Studien stellen zudem die Frage, wie sich die berufsrechtliche Regulierung auf die Qualität und den Wettbewerb im Dienstleistungsmarkt auswirkt.

In ihren **Reformempfehlungen für die freien Berufe** vom 9. Juli 2021 (vgl. [Mitteilung](#) und [Arbeitsdokument](#)) aktualisiert die EU-Kommission die Empfehlungen von 2017. Die deutsche Anwaltschaft schneidet im Vergleich zu 2017 besser ab. Die Kritikpunkte sind jedoch überwiegend beibehalten worden. So fordert die Kommission, dass



Vorbehaltsaufgaben nicht die Entwicklung und Innovation juristischer Dienstleistungen behindern und dass Anforderungen an Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse, Unvereinbarkeitsregelungen und interdisziplinäre Einschränkungen digitaler Geschäftsmodelle überprüft werden. In Bezug auf Deutschland werden konkret immer noch die Anforderungen an die Zulassung von Anwälten beim BGH kritisiert. Die kürzlich abgeschlossene Große BRAO-Reform sowie das neue Legal Tech-Gesetz werden zwar erwähnt, der Abschluss beider Reformen konnte aber noch nicht bei der Berechnung des Restriktivitätsindikators berücksichtigt werden. Deutschland liegt bei diesem im EU-Durchschnitt, nachdem es 2017 das höchste Regulierungsniveau hatte.

Die EU-Kommission führt derzeit einige **Studien zu den freien Berufen bzw. zum Dienstleistungssektor** durch, deren Inhalt der DAV aufgrund der späteren möglichen Verwendung zur Rechtfertigung neuer Maßnahmen genau beobachtet.

- Mapping Study (bislang nur als [Summary Report](#) verfügbar) zu rechtlichen und administrativen Hürden im Dienstleistungssektor – Rechtsdienstleistungen werden darin als der am stärksten regulierte Sektor ausgewiesen; problematisch ist, dass diese nicht-öffentliche Studie z.B. den Reformempfehlungen zugrunde gelegt wird.
- [Studie](#) zu Regulierung und digitaler Automatisierung: Positive Auswirkungen, z.B. Kostenreduzierung, Effektivitätssteigerung, größere Transparenz, werden Risiken, etwa für das Vertrauensverhältnis Anwalt-Mandant, gegenübergestellt.
- [Studie](#) zu Verhaltensökonomie und Berufsregulierung: Untersuchung des Einflusses berufsrechtlicher Regulierung - z.B. im Bereich von Multidisziplinären Partnerschaften - auf das Erreichen des Regulierungszweckes, Untersuchung inwiefern die anwaltliche Tätigkeit vom Gemeinwohlinteresse oder einem ökonomischen Mandantenverhältnis geprägt ist und wie anhand der Ergebnisse eine höhere Dienstleistungsqualität gewährleistet werden kann.
- Studie zum Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistern (läuft, DAV nimmt teil)

Das EU-Parlament hat Ende 2021 einen [Berichtsentwurf zur privaten Prozessfinanzierung](#) verabschiedet (s. separaten Sprechzettel). Darin wird die EU-Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Regulierung der Prozessfinanzierung durch Dritte vorzulegen. Der Bericht enthält Empfehlungen für ein Regulierungs-, Aufsichts- und Beschwerdesystem. Als Maßnahmen werden u. a. die Einführung von Mindeststandards und treuhänderischen Sorgfaltspflichten sowie die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Finanzierung bis zum Abschluss des Verfahrens vorgeschlagen. Zudem sollen Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt werden, gerade wenn Beziehungen zwischen den Finanzierern und anderen Prozessbeteiligten, wie Anwaltskanzleien, bestehen.

Das EU-Parlament hat am 21. Oktober 2021 eine [Entschließung](#) mit dem Titel „**Pandora Papers: Konsequenzen für die Bemühungen um die Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung**“ angenommen. Es befindet darin, die Selbstverwaltung und Geldwäscheaufsicht sei u.a. bei Rechtsanwälten nicht effizient und das Berufsgeheimnis dürfe nicht zur Verdeckung illegaler Praktiken dienen. Die Kommission wird aufgefordert, Leitlinien zum anwaltlichen Berufsgeheimnis vorzulegen.

7. März 2022

Dorothee Wildt

---



## Europa (Schwerpunkte)

# 16. Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und der EU

## I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Auch nach der jüngsten EuGH-Rechtsprechung ([La Quadrature du Net](#), s.u.) gilt der Grundsatz aus dem [Tele2-Urteil](#), dass die anlasslose Vorratsdatenspeicherung mit der EU-Grundrechtscharta unvereinbar ist. Der DAV spricht sich ausdrücklich gegen die anlasslose und verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung aus (vgl. dazu u.a. DAV SN [25/15](#) und [24/2018](#)).

## II. Positionen

1. Der DAV lehnt die Datenspeicherung auf Vorrat ab, da sie sowohl im EU-Recht als auch in Form des aktuellen deutschen Gesetzes weder praktikabel noch verhältnismäßig ist.  
Argumente:
  - Die Vorratsdatenspeicherung ist nicht mit den Freiheitsrechten aus GG und EU-Grundrechtscharta vereinbar.
  - Gesicherte empirische Erkenntnisse, ob mit der flächendeckenden Vorratsdatenspeicherung das Ziel der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung überhaupt erreicht werden kann, liegen nicht vor.
2. Der DAV kritisiert die Bestrebungen zur „Wiederbelebung“ der Vorratsdatenspeicherung in Art. 7 Abs. 4 des Verhandlungsmandats des Rats für die geplante e-Privacy-Verordnung zur „Prävention von Straftaten“.  
Argumente:
  - Die geplante Vorratsdatenspeicherung „zur Prävention von Straftaten“ ohne spezifische Anhaltspunkte entspricht *de facto* einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsdatenspeicherung und steht somit im Widerspruch zur EuGH-Rechtsprechung
  - Die Formulierung im Textentwurf der e-Privacy-Verordnung wahrt weder die Anforderungen des EuGH bzgl. verschiedener Datenkategorien, noch hinsichtlich der Speicherdauer
3. Der DAV fordert, die Entscheidungen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren aus Deutschland (*Spacenet*, BVerwG) abzuwarten, bevor weitere Schritte unternommen werden.

## III. Stand des Verfahrens

- 10.06.2021: [Non-paper](#) der EU-Kommission zu Legislativoptionen
- 10.02.2021: [Verhandlungsmandat](#) des Rats zur geplanten [E-Privacy-Verordnung](#) inkl. allgemeiner und unterschiedsloser Vorratsdatenspeicherung
- 06.10.2020: [La Quadrature du Net](#): Ausnahmenkatalog zum Verbot in EuGH-Urteilen aus UK ([C-623/17](#)), Frankreich und Belgien ([verbundene Rs. C- 511/18, C- 512/19 und C-520/18](#)) (vgl. [Anwaltsblatt](#))
- 25.09.2019: [BVerwG](#) legt deutsche Vorratsdatenspeicherung (Az. 6 C 12.18, 6 C 1 3.18) dem EuGH vor (*Spacenet*, [C-793/19](#))
- 22.06.2017: [OVG NRW](#) gibt Eilantrag statt wegen Unvereinbarkeit der deutschen Gesetzgebung mit der europäischen Rechtsprechung; daraufhin setzt die [BNetzA](#) am 28. Juni 2017 die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung ab dem 1. Juli 2017 aus
- 21.12.2016: [Tele2-Urteil](#) des EuGH: Anlasslose Vorratsdatenspeicherung verboten

- 17.12.2015: [Verkündung](#) des deutschen Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten
- 08.04.2014: [Digital Rights Ireland](#)-Urteil des EuGH: Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung ist rückwirkend ab Inkrafttreten nichtig
- 02.03.2010: [BVerfG](#): Gesetz zur Neuregelung der TK-Überwachung nichtig

#### **IV. Hintergrund**

Seit dem Tele2-Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 (C-203/15) steht fest: die anlasslose und verdachtsunabhängige Vorratsspeicherung von Daten verstößt gegen die EU-Grundrechtecharta. Trotzdem planen die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission einen neuen Anlauf zu einer EU-Vorratsdatenspeicherungsinitiative.

In Deutschland sind derweil verschiedene Verfassungsbeschwerden gegen das deutsche Vorratsdatenspeicherungsgesetz anhängig. Das OVG NRW hatte im einstweiligen Rechtsschutz bereits 2017 angesichts des Urteils des EuGH die deutsche Speicherpflicht nach § 113 b TKG für unanwendbar erklärt (Az. 13 B 238/17). In der Hauptsache hat das BVerwG dazu dem EuGH Fragen vorgelegt (Az.: BVerwG 6 C 12.18 und BVerwG 6 C 13.18). Das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung ist in Deutschland nach wie vor in Kraft, die Bundesnetzagentur sieht jedoch angesichts des Beschlusses des OVG NRW derzeit davon ab, die Speicherpflicht durchzusetzen.

Nach der Tele 2-Entscheidung des EuGH war lange weitestgehend unklar, wie Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung EU-rechtskonform ausgestaltet sein können. Mit den neuen Ausnahmemöglichkeiten für Vorratsdatenspeicherung in den Rs. La Quadrature du Net u.a. dürfte ein Schritt in Richtung Konkretisierung der Ausnahmen getarnt sein. Weitere Schritte sind hier durch die für bald zu erwartenden Schlussanträge in der Vorlage aus Deutschland in der Rs. Spacenet zu erwarten.

In ihrem Non-paper vom Juni 2021 zieht die EU-Kommission verschiedene Maßnahmen in Betracht. Diese reichen vom Verzicht auf eine EU-Initiative (in diesem Fall müsste die EuGH-Rechtsprechung jeweils national umgesetzt werden) über unverbindliche Leitlinien an die Mitgliedsstaaten bis hin zu einem Legislativvorschlag. Ein solcher könnte alternativ die umfassende Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten zum Schutz der nationalen Sicherheit, die gezielte Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten bei schweren Verbrechen und ernststen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit, die „beschleunigte“ Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten bei schweren Verbrechen und zum Schutz nationaler Sicherheit, die umfassende Speicherung von IP-Adressen bei schweren Verbrechen und ernststen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Speicherung von „Identitätsdaten“ zur Verbrechensbekämpfung und bei Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit vorsehen.

12. Oktober 2021

Dorothee Wildt, Referentin

---

## 17. Lieferkettengesetz

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV begrüßt den Ansatz, die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verbindlich zu regeln. Eine gesetzliche Lieferkettenregulierung muss allerdings unbedingt die besondere menschenrechtlich geschützte und geforderte Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und Garant für den Zugang zum Recht berücksichtigen. Die Anwaltschaft darf daher nicht wie ein normaler Dienstleister in der Lieferkette behandelt werden, sondern muss immer dann aus dem Pflichtenkreis entsprechender gesetzlicher Regulierung ausgenommen sein, wenn sie in ihrem Kernbereich, der Rechtsberatung und rechtlichen Vertretung, tätig ist.

### II. Positionen

1. Der DAV begrüßt im Grundsatz die verbindliche Regelung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten, sieht den Erlass eines mit der Europäischen Union nicht abgestimmten nationalen Gesetzes aber skeptisch. Der Deutsche Bundestag hätte ein entsprechendes Gesetzesvorhaben der Europäischen Kommission abwarten und darauf entsprechend reagieren sowie möglicherweise ein noch späteres Inkrafttreten des nationalen Lieferkettengesetzes erwägen sollen.

Argument:

- Ein harmonisierter Rechtsrahmen ist einer Zersplitterung des Marktes und daraus resultierender Probleme aufgrund verschiedener und möglicherweise widersprüchlicher nationaler Gesetze vorzuziehen.
- Die KOM hat am 23. Februar 2022 einen Gesetzesvorschlag zu einer EU-weiten Regelung der Sorgfaltspflichten in Lieferketten vorgelegt. Auch das Europäische Parlament steht einer solchen Initiative wohlwollend gegenüber (siehe unter III.: Stand des Verfahrens).

2. Der DAV fordert ein differenziertes und abgestuftes Vorgehen bei der konkreten Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten, wobei für bestimmte Bereiche wie Kinderarbeit und moderne Sklaverei sehr konkrete Anforderungen gelten sollten.

Argumente:

- Jeder geplante Rechtsrahmen muss die realen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern berücksichtigen. In einigen Ländern ist es aus politischen Gründen praktisch unmöglich, eine vollständige Kontrolle über Lieferketten auszuüben und dies auch nachzuweisen (so z.B. China).
- Auch ein geplantes Sanktionsregime muss sich an einem solchen differenzierten Ansatz orientieren.

3. Der DAV fordert, dass die Anwaltschaft nicht wie normale Unternehmen, Lieferanten und Dienstleister in der Lieferkette behandelt werden darf. Sie sollte vollständig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

Argumente:

- Es verstößt gegen die in Art. 47 Abs. 2 Europäische Grundrechtecharta enthaltene Gewährleistung, dass jede Person sich von einem Anwalt ihres Vertrauens beraten, verteidigen und vertreten lassen kann und gegen das Rechtsstaatsprinzip, wenn Anwälte für das Verhalten ihrer Mandanten haftbar gemacht werden können. Die unabhängige Anwaltschaft und die unabhängige Ausübung ihres Berufes ist eine Errungenschaft des

Rechtsstaates. Dies muss anerkannt werden – auch dann, wenn die Anwaltschaft von großen Menschenrechtsverletzern mandatiert ist.

- Die Einführung angemessener Prozesse im Hinblick auf die Verhinderung, Abschwächung und Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Gesundheit und die Umwelt bei der Rechtsberatung von Mandanten, steht in Konflikt mit der übergeordneten anwaltlichen Verpflichtung, Mandanten so umfassend und erschöpfend wie möglich zu beraten. So wird beispielsweise ein Anwalt im Umweltrecht, der Mandanten in Genehmigungsverfahren vertritt, immer mit den negativen (aber legalen) Auswirkungen der Aktivitäten des Mandanten auf die Umwelt verbunden sein.

4. Der DAV fordert jedenfalls aber, dass die besondere Rolle der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege berücksichtigt wird. Die Anwaltschaft sollte immer dann ausgenommen werden, wenn sie in ihrem Kernbereich der Rechtsberatung und Rechtsvertretung tätig ist, ähnlich wie die für Rechtsanwälte geltenden Meldepflichten für verdächtige Transaktionen im Bereich der Geldwäsche.

Argumente:

- Sollten Unternehmen dazu verpflichtet sein, bei der Auswahl ihrer Rechtsberater eine Sorgfaltsprüfung der Anwaltskanzlei durchzuführen und jene Kriterien anzuwenden, die sie auch auf andere Lieferanten anwenden müssen, wäre hiervon auch das Recht der (übrigen) Mandanten auf anwaltliche Verschwiegenheit beeinträchtigt. D.h. Unternehmen dürfen im Rahmen eines Lieferkettengesetzes nicht dazu verpflichtet werden, bei der Auswahl ihrer anwaltlichen Berater eine Due Diligence des Anwaltsunternehmens vorzunehmen. Anwaltskanzleien ihrerseits sind von Pflichten im Hinblick auf Due Diligence Anforderungen bei Kunden, d.h. bei ihren Mandanten, ebenfalls auszunehmen.
- Bisher sind Anwälte und andere Berufsgeheimnisträger gar nicht erst im Gesetz erwähnt. Mandanten könnten also professionelle Verhaltenspflichten von Anwälten und Kanzleien sowie die Frage, wem Zugang zum Recht zu gewähren ist, definieren. Es droht eine unzulässige Privatisierung der Definition der öffentlichen Rolle der Anwaltschaft, die dem Gesetzgeber und der anwaltlichen Selbstverwaltung obliegt.

### **III. Stand des Verfahrens**

Auf Europäischer Ebene:

- Der [Richtlinienvorschlag](#) der EU-Kommission wurde am 23. Februar 2022 veröffentlicht. Die Justizminister der Bundesländer haben sich in einem [Beschluss](#) während der Frühjahrskonferenz am 16. Juni 2021 für eine europäische Regelung ausgesprochen, eine etwaige zivilrechtliche Haftung sollte restriktiven Voraussetzungen unterworfen werden.
- [EP Bericht Wolters](#) (angenommen am 10.03.2021) und [EP Bericht Durand](#) (Februar 2021).
- Bis Anfang Februar 2021 lief eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, an der sich der DAV mit [SN 14/21](#) beteiligt hat. Die Ergebnisse sind [hier](#) zu finden.

Auf nationaler Ebene:

- Die DAV-Ausschüsse für Handelsrecht, CSR & Compliance, Verfassungsrecht und Menschenrechte haben eine Stellungnahme ([SN 27/21](#)) zum Regierungsentwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz erarbeitet.
- Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ([19/28649](#)) in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung ([19/30505](#)) angenommen.
- Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten wurde am 22.07.2021 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet. Es tritt als Ganzes am 1.1.2023 in Kraft. Nur die Vorschriften § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und die §§ 19 bis 21 treten schon am 23.7.2021 in Kraft.

#### **IV. Hintergrund**

- Im Koalitionsvertrag von 2018 erklärte die Bundesregierung, eine gesetzliche unternehmerische Sorgfaltspflicht einzuführen, sofern sich am freiwilligen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) aus dem Jahr 2016 nicht die Mehrheit der deutschen Großunternehmen beteiligen.
- Nach dem NAP-Monitoring der Bundesregierung erfüllten laut dem im Oktober 2020 veröffentlichten Abschlussbericht im maßgeblichen Erhebungsjahr 2020 13-17 % der betrachteten Unternehmen die NAP-Anforderungen. Damit wurde der von der Bundesregierung gesetzte Zielwert von mindestens 50 % „NAP-Erfüllern“ verfehlt.
- Die regierungsinternen Verhandlungen zwischen BMAS, BMZ, BMWi und schließlich auch dem Bundeskanzleramt zum Gesetzentwurf stellten sich als äußerst schwierig heraus.
- Der NAP geht zurück auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011.

18. März 2022

Dr. Moritz Moelle, stellv. Leiter des Brüsseler Büros

---

## 18. E-Evidence

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der [Verordnungsvorschlag](#) zu E-Evidence wird neue Regeln über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen schaffen. Der DAV steht dem Vorschlag seit Beginn des Gesetzgebungsvorhabens kritisch gegenüber (vgl. [Stellungnahme](#) und [offener Brief](#)).

### II. Positionen

1. Der DAV fordert eine obligatorische Notifizierung für den Zugang zu Teilnehmerdaten.  
Argumente:
  - Die obligatorische Notifizierung ist zur Stärkung der Betroffenenrechte und Ergreifung wirksamen Rechtsschutzes, der Löschung eingeholter Daten und der Zulässigkeitsprüfung von Beweismitteln erforderlich.
  - Bestehende Bedenken bei grenzüberschreitendem Zugriff auf Teilnehmerdaten durch Behörden von Mitgliedsstaaten, in denen Rechtsstaatlichkeitsprobleme vorliegen, können nur durch Benachrichtigungen des Vollstreckungsstaates entschärft werden.
2. Der DAV fordert, dass die ausstellende Behörde im Rahmen der Anordnung eine kurze Sachverhaltszusammenfassung liefern muss, damit der Diensteanbieter oder die vollstreckende Behörde die Möglichkeit hat, die Rechtmäßigkeit der Anordnung summarisch unter den jeweiligen Straftatbestand zu subsumieren.  
Argumente:
  - Nach dem Bericht des Parlaments müssen Anordnungen Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit enthalten. Um dies prüfen zu können, bedarf es eines kurzen Hintergrunds zum Sachverhalt.
  - Dies gilt umso mehr, nachdem auch das Parlament die Anforderungen an den Erlass einer Herausgabeanordnung in Bezug auf Verkehrs- und Inhaltsdaten gesenkt hat und nun auch Straftatbestände mit einem Höchststrafmaß von mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe erfasst.
3. Der DAV fordert eine gerichtliche Kontrolle der Anordnungen auch im Vollstreckungsstaat.  
Argumente:
  - Private Diensteanbieter sind nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit von Herausgabe- oder Sicherungsanordnungen zu überprüfen.
  - Gerichtliche Kontrolle ist umso mehr erforderlich, wenn die Anordnung von einem Staatsanwalt erlassen wurde (auch unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils in den Rs. C-508/18 und C-82/19, welches die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft anzweifelt).
4. Der DAV fordert, dass Daten, die unter das Mandatsgeheimnis fallen, sowohl bei Herausgabe- als auch bei Sicherungsanordnungen geschützt werden müssen.  
Argumente:
  - Es besteht kein Grund, zwischen beiden Anordnungsarten zu differenzieren. Der Bericht des EU-Parlaments nimmt in Art. 5 Abs. 7 bezüglich Herausgabeanordnungen konkret auf das Mandatsgeheimnis Bezug. Für



Sicherungsanordnungen fehlt eine entsprechende Bezugnahme in Art. 6 Abs. 3a.

- Gleiches muss auch für Sicherungsanordnungen gelten, zumal der EuGH in seinem Urteil vom 6. Oktober 2020 zur Vorratsdatenspeicherung (C-623/17) deutlich gemacht hat, dass bereits die Speicherung von Daten Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel von der Freiheit der Meinungsäußerung abhalten könnten, insbesondere wenn die Kommunikation nach nationalem Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen (Rn. 72).

### **III. Stand des Verfahrens**

- 04.03.2022: Vom DAV mitgezeichnetes [Statement](#) der E-Evidence-Koalition (European Digital Rights, CCBE u.v.m.)
- 04.03.2022: EU-Justizminister diskutieren Sachstand (vgl. [Pressemitteilung](#))
- 20.10.2021: [Sammlung von Beispielen](#) drohender Grundrechtsverstöße der E-Evidence-Koalition unter Beteiligung des DAV (s. [Pressemitteilung](#))
- Dezember 2021: Kompromissvorschlag des Parlaments (nicht öffentlich)
- 18.05.2021: E-Evidence-Koalition veröffentlicht [offenen Brief](#)
- Seit Ende Februar 2021: Interinstitutionelle Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission
- 16.12.2020: [Bericht](#) des EU-Parlaments im Plenum angenommen
- 07.12.2020: [Berichtsentwurf](#) des zuständigen Innenausschusses des EU-Parlaments (LIBE; Berichterstatterin Birgit Sippel, S&D)
- 04.09.2018: DAV-Stellungnahme Nr. [42/18](#) zum Verordnungsvorschlag
- 07.12.2018: [Allgemeine Ausrichtung](#) des Rats
- 17.04.2018: E-Evidence-[Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission
- 21.12.2017: DAV-Stellungnahme Nr. [59/17](#) im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur geplanten Verordnung zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln

### **IV. Hintergrund**

- Mithilfe der E-Evidence-[Vorschläge](#) sollen Diensteanbieter (insbesondere Telekommunikationsunternehmen, aber auch Anwaltskanzleien) in grenzüberschreitenden Strafverfahren zur Sicherung und/oder Herausgabe elektronischer Beweismittel aufgefordert werden können. Entscheidend ist, dass die Justizbehörden des anordnenden Mitgliedstaats eine Herausgabeanordnung direkt an die Diensteanbieter adressieren können, über den Mitgliedstaat hinweg, wo der Diensteanbieter seinen Sitz hat.
- Der Bericht des EU-Parlaments enthält gegenüber dem Verordnungsvorschlag und der Position des Rates deutlich erhöhte Schutzmechanismen. Bei Anordnungen müssen der Diensteanbieter und die vollstreckende Behörde gleichzeitig benachrichtigt werden und die vollstreckende Behörde hat Möglichkeiten, Anordnungen abzulehnen (vgl. Art. 10a). Unter Verstoß gegen die Verordnung erlangte Daten sind vor Gericht nicht zulässig (Art. 11c).

14. März 2022  
Dorothee Wildt

---



## 19. EU-Gesetzgebungsvorschlag zur E-Privacy Verordnung

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert Parlament und Rat auf, die geplante [e-Privacy-Verordnung](#) besser von der [DSGVO](#) abzugrenzen und den besonders hohen Vertraulichkeitsschutz, der bei Telekommunikationsinhalten notwendig ist, zu gewährleisten. Zudem stellt sich der DAV gegen die Einführung der anlasslosen verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür der e-Privacy-Verordnung.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Kommunikation. Gleichzeitig darf die e-Privacy-Verordnung nicht zu unangemessenen Einschränkungen und Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen führen und innovative Geschäftsmodelle behindern.

Argumente:

- Der Nutzerwille steht bei dem Schutz der Kommunikation im Vordergrund. Die Einwilligungsmöglichkeiten des Nutzers bei der Übertragung von Daten und Kommunikationsinhalten, der Schutz einer informierten Einwilligungsentscheidung sowie dessen Widerruf müssen gewährleistet sein.
- Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der e-Privacy-Verordnung auf Dienstleistungen von Over-The-Top-Anbietern (OTT-Dienste) macht es diesen schwer, innovativ zu sein. Zudem besteht seitens der Nutzer an OTT-Diensten nicht immer die gleiche Vertraulichkeitserwartung wie bei „klassischen“ elektronischen Kommunikationsdiensten.
- Die Erfassung von anonymisierten Metadaten würde zu Einschränkungen und Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen führen, die angesichts der geringen Schutzbedürftigkeit dieser Daten nicht angemessen sind.

2. Der DAV ist der Ansicht, dass es Abgrenzungsprobleme zur DSGVO gibt, gegenüber der die e-Privacy-Verordnung „lex specialis“ ist.

Argumente:

- Der in Art. 95 DSGVO statuierte Vorrang der bisherigen e-Privacy-Richtlinie [2002/58/EG](#) gilt nicht für die in der Richtlinie gewährten Umsetzungsspielräume. Auf diese Weise wird jegliches nationale (Telekommunikations-) Datenschutzrecht, das über die zwingende Umsetzung der Richtlinie hinausgeht, der DSGVO unterworfen – und von dieser verdrängt. Dieses Problem bestünde bei der e-Privacy-Verordnung fort.
- Art. 21 (5) DSGVO und Artt. 9, 4a der e-Privacy-Verordnung treffen jeweils Regelungen bzgl. der Einwilligung in die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Browservoreinstellungen. Das Verhältnis dieser Regelungen zueinander ist unklar. Zudem leuchtet die Aufteilung der Regelungen auf zwei verschiedene Rechtsakte nicht ein.

3. Der DAV warnt, dass die e-Privacy-Verordnung nicht dazu dienen darf, unter Missachtung der EuGH-Rechtsprechung eine Rechtsgrundlage für die anlasslose und verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung zu schaffen.

Argumente:

- Die Urteile des EuGH in der Rs. [C-623/17](#) sowie in verbundenen Rs. [C- 511/18, C-512/19 und C-520/18](#) vom 6. Oktober 2020 (La Quadrature u.a.), die das Verbot der anlasslosen und verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten zu präventiven Zwecken klargestellt haben, müssen

respektiert werden. Der enge Ausnahmenkatalog rechtfertigt nicht die vage Formulierung in Artt. 6 (1), 7 (4) des [Verhandlungsmandats](#) des Rates, die die Ausnahme zur Regel machen würde.

- Das Verhandlungsmandat des Rats sieht – im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH – keine Schutzmechanismen (Überprüfung durch Gericht / unabhängige Verwaltungsstelle) für die allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung vor.
- Das Verhandlungsmandat des Rats unterscheidet nicht zwischen der Art der Metadaten, wohingegen der EuGH insbesondere für Verkehrs- und Standortdaten striktere Schutzmechanismen vorausieht.

### III. Stand des Verfahrens

- Seit Februar 2021: Interinstitutionelle Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission
- 14.04.2021: DAV-Stellungnahme [28/21](#) zum Verhandlungsmandat des Rats
- 10.02.2021: [Verhandlungsmandat](#) des Rats
- 20.10.2017: [Bericht](#) des Innenausschusses des Europäischen Parlaments (20. Oktober 2017)
- 31.03.2017: DAV-Stellungnahme [29/17](#) zum Verordnungsvorschlag
- 10.01.2017: [Verordnungsvorschlag](#) der Kommission

### IV. Hintergrund

Die geplante e-Privacy-Verordnung soll die e-Privacy-Richtlinie [2002/58/EG](#) reformieren und dient dazu, Kohärenz mit der DSGVO zu schaffen. Nachdem der Vorschlag fast vier Jahre lang im Rat blockiert war, ist nun das Ziel die Verordnung im Frühjahr 2022 zu verabschieden. Das Ziel der geplanten Verordnung ist, den Datenschutz bei der Telekommunikation an neue, internetbasierte Kommunikation anzupassen und u.a. folgende Themen zu regeln:

- **Anwendungsbereich:** Künftig sind auch OTT-Dienste von den e-Privacy-Regeln erfasst, s. Art. 4. OTT Dienste betreiben keine eigenen Netze, sondern übertragen ihre Signale über das offene Internet, z.B. Messengerdienste wie WhatsApp, Voice over IP-Dienste wie Skype und Webmaildienste.
- **Cookies:** Art. 8 Abs. 1 erlaubt den Einsatz von Cookies, das Tracking durch GPS sowie den Zugriff auf die auf dem Endgerät vorhandenen Daten (z.B. Fotos, Kontakte) bei vorheriger Einwilligung des Endnutzers.
- **Metadaten:** Die Verarbeitung von Metadaten, d.h. strukturierten Daten, die Informationen über Merkmale anderer Daten enthalten (z.B. Internetprotokoll beim Versenden von Mails), ist nur dann zulässig, wenn der Endnutzer zuvor eingewilligt hat oder etwa zur Qualitätssicherung oder IT-Sicherheit.
- **Vorratsdatenspeicherung:** Im Rahmen von Artt. 6 (1), 7 (4) des Ratsmandats werden über den Weg der e-Privacy-Verordnung Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung eingeführt.

10. März 2022  
Hannah Adzakpa

---

## 20. EU Verordnung zum Digital Services Act

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der [Verordnungsvorschlag](#) zum Digital Services Act (DSA) wird neue Regeln für Diensteanbieter, insb. Plattformen, im Internet schaffen. Der DAV warnt davor, dass es durch den DSA zu einem „Overblocking“ legaler, aber unerwünschter Meinungen durch demokratisch nicht legitimierte Intermediäre kommen könnte. Dies ist vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips und des hohen Stellenwertes der Meinungsfreiheit nicht hinnehmbar. Zudem plädiert der DAV für europaweit einheitliche Regeln zur Qualifizierung von illegalen Inhalten im Internet und zum Umgang mit diesen Inhalten.

### II. Positionen

1. Der DAV warnt davor, dass durch den DSA die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet ungerechtfertigt beschränkt wird.

Argument:

- In Art. 26 des DSA-Entwurfs werden große Plattformen u.a. dazu aufgefordert, systemische Risiken mit Blick auf Grundrechtsgefährdungen zu bekämpfen. Es wird weder vorgegeben, nach welchen Kriterien hier Gefahren definiert werden, noch werden die entgegenstehenden Grundrechte und Grundfreiheiten benannt. Damit wird den nicht demokratisch legitimierten Plattformen ein weitreichender Spielraum zum Umgang mit unerwünschten, aber legalen Meinungsäußerungen eröffnet.

2. Der DAV hält es für wünschenswert, dass illegale Inhalte auf europaweit verfügbaren Online-Plattformen auch durch europaweit einheitliche Regeln bekämpft werden.

Argumente:

- Der DSA-Entwurf sieht von jedem Versuch ab, Regelungen für den Fall zu treffen, dass Inhalte nach dem Äußerungsrecht verschiedener Mitgliedsländer unterschiedlich zu beurteilen sind. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen Maßstäben im Hinblick auf Meinungsäußerungen in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten.
- Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass Äußerungen, die von der Meinungsfreiheit gem. Art. 11 der [Grundrechtecharta](#) gedeckt sind, nicht illegal sein können. Andernfalls würde ein grundrechtswidriger Zustand geschaffen.

3. Der DAV spricht sich für die Harmonisierung der Haftungsregeln für Vermittler durch den DSA aus.

Argumente:

- Nach geltendem Recht finden die Haftungsprivilegierungen der [e-Commerce-Richtlinie](#) nicht auf Unterlassungs- oder Beseitigungspflichten der Vermittler nach nationalem Recht Anwendung. Dies führt zu einem schwer durchschaubaren Nebeneinander von nationalen und europäischen Haftungsregeln. Der DSA-Entwurf enthält keine Klarstellung, ob sich die Haftungserleichterungen im DSA auch auf Unterlassungs- und Beseitigungspflichten erstrecken.
- Artikel 8 und 9 DSA-Entwurf ermöglichen es den Mitgliedstaaten potentiell weitere Handlungs- und Unterlassungspflichten im nationalen Recht zu

verankern. Dies verstärkt die undurchsichtige Rechtslage mit Blick auf die Haftung der Vermittler.

- Eine einheitliche europäische Regulierung der Haftungsregelungen der Vermittler würde daher Rechtssicherheit schaffen.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Seit Ende Januar 2022: Interinstitutionelle Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission
- 20.01.22: [Bericht](#) des EU-Parlaments im Plenum angenommen
- 25.11.21: [Allgemeine Ausrichtung](#) des Rats
- 28.05.21: [Berichtsentwurf](#) des zuständigen Binnenmarktausschusses des EU-Parlaments (IMCO) der Berichterstatterin Christel Schaldemose (S&D)
- 18.05.21: DAV-Stellungnahme Nr. [34/21](#) zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für einen DSA
- 15.12.20: [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission für einen DSA
- 11.09.20: DAV-Stellungnahme Nr. [56/20](#) im Rahmen der Öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum geplanten DSA

### **IV. Hintergrund**

Im DSA werden Haftungsregelungen für Provider und Online-Plattformen geregelt und Pflichten zum Umgang mit illegalen Inhalten geschaffen. Außerdem legt der DSA-Entwurf u.a. Transparenzanforderungen bzgl. der Moderation von Inhalten fest. Für Online-Plattformen gelten noch weitergehende Pflichten. Diese sind z.B. gehalten, die Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedsstaats zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis von Tatsachen erlangen, die den Verdacht einer Straftat begründen. Sog. sehr große Plattformen unterliegen besonders strengen Regelungen. Bspw. sind diese verpflichtet, Risikobewertungs- und Risikominimierungssysteme mit Blick auf systemische Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattformen auftreten, zu implementieren.

9. März 2022  
Hannah Adzakpa

---

## 21. Digital Markets Act

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Das geplante Gesetz über Digitale Märkte ([Digital Markets Act](#), DMA) wird neue Regeln für sog. Gatekeeper schaffen, die digitale Dienstleistungen anbieten und erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt haben. Der DAV begrüßt die Schaffung eines EU-weiten Rahmens für digitale Märkte. Indes sieht der DAV auch diverse Probleme in Bezug auf den Verordnungsvorschlag, insb. beim Zusammenspiel des DMA und des „klassischen“ Kartellrecht. Vor diesem Hintergrund schlägt der DAV in Stellungnahme Nr. [36/21](#) eine grundlegende Überarbeitung des DMA vor.

### II. Positionen

1. Der DAV empfiehlt, die Gesetzgebungskompetenz für den Digital Markets Act neben Art. 114 AEUV (Harmonisierung des Binnenmarktes) auch auf Art. 103 AEUV (Kartellrecht) zu stützen.  
Argument:
  - Der DMA-Entwurf orientiert sich stark an kartellrechtlichen Grundsätzen. Bspw. stellt der in auf die Herstellung der „Marktzugänglichkeit“ als Regulierungsziel ab. Dieses Konzept ist aus dem klassischen Kartellrecht bekannt.
  - Eine Abkopplung des DMA von klassischen kartellrechtlichen Kategorien würde zu einer Aufgabe etablierter Rechtsprechung und damit zu Rechtsunsicherheit führen.
2. Der DAV sieht die Zentraldefinition des Gatekeepers (Art. 3 DMA) als Normadressat kritisch und empfiehlt eine Überarbeitung.  
Argumente:
  - Die Verordnung umfasst auch Gatekeeper, die die festgelegte Umsatzschwelle nur deswegen erreichen, weil sie Teil eines größeren Unternehmen sind. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Verordnung, die eigentlich diejenigen Einheiten regulieren möchte, die eine spezifische „Türöffnerfunktion“ einnehmen, nicht die damit verbundenen Unternehmen.
  - Bei einer engen Auslegung des Erfordernisses einer Geschäftstätigkeit in drei Mitgliedsstaaten könnte schon ein einziger Nutzer im zweiten oder dritten Mitgliedsstaat ausreichend sein. Ein solcher Umstand rechtfertigt jedoch keine Einordnung als Gatekeeper mit erheblichem Einfluss auf den Binnenmarkt. Vielmehr sollte eine Wesentlichkeitsschwelle aufgenommen werden.
3. Der DAV hält es für notwendig diese strikte Einordnung als Gatekeeper sowie die damit verbundenen Verpflichtungen (Artt. 5, 6 DMA) durch eine Einzelfallbetrachtung zu ergänzen. Es sollte die Möglichkeit für Gatekeeper geben, zu rechtfertigen, dass ihr Verhalten nicht wettbewerbsschädlich ist.  
Argument:
  - Die Verpflichtungen aus Artt. 5, 6 DMA beschränken die Grundrechte der Gatekeeper. Diese Beschränkung ist unverhältnismäßig, wenn die in Rede stehende Verhaltensweise den Wettbewerb nicht beschränkt.
4. Der DAV empfiehlt die Klarstellung, dass das Mandatsgeheimnis bzw. die Vertraulichkeit im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen nach Kapitel V zumindest in dem vom EuGH für kartellrechtliche Verfahren anerkannten Umfang gilt. Eine

Klarstellung sollte auch im Hinblick auf die Geltung des Rechts auf Anhörung und Akteneinsicht im Zusammenhang mit der Benennung der Gatekeeper gemäß Art. 3 DMA-Entwurf erfolgen. Schließlich müssen Mechanismen vorgesehen werden, die eine doppelte Bußgeldbelegung nach DMA einerseits und Kartellrecht andererseits verhindern sowie Rechtsschutz ermöglichen, ohne dass der Gatekeeper zuvor vorsätzlich eine ihn belastende Entscheidung der Europäische Kommission herbeiführen muss.

Argumente:

- Diese Klarstellungen sind notwendig, um zentrale rechtsstaatliche Prinzipien zu wahren (Vertraulichkeit und Mandatsgeheimnis).
- Die Mechanismen müssen vorgesehen werden, um den Grundsatz *ne bis in idem* zu wahren bzw. die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes sicherzustellen.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Seit Januar 2022: Interinstitutionelle Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission
- 15.12.21: [Bericht](#) des Binnenmarktausschusses (IMCO) des EU-Parlaments im Plenum angenommen
- 16.11.21: [Allgemeine Ausrichtung](#) des Rats
- 20.05.21: DAV-Stellungnahme Nr. [36/21](#) zum Verordnungsvorschlag
- 15.12.20: [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission

### **IV. Hintergrund**

Am 15. Dezember 2020 hat die EU-Kommission ein Legislativpaket zur Reform der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG veröffentlicht. Das Paket enthält sowohl einen Verordnungsvorschlag für digitale Dienste (sog. Digital Services Act) als auch einen. Verordnungsvorschlag für digitale Märkte (sog. Digital Markets Act). Im DMA wird das Ziel verfolgt, bestimmte Geschäftspraktiken von Plattformen auf dem digitalen Markt, denen eine besondere Stellung auf dem digitalen Markt zukommt (sog. Gatekeeper), zu regulieren. Damit soll verhindert werden, dass Gatekeeper ihren Kunden (Unternehmern und Verbrauchern) unfaire Bedingungen aufzwingen können. Zu den Verstößen, die mit Sanktionen von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes pro Jahr belegt werden können, zählen etwa Geschäftspraktiken, die es Unternehmen untersagen, ihre Produkte auch über Drittanbieter und zu unterschiedlichen Konditionen zu vertreiben oder solche, die die Nutzung eines Dienstes des Gatekeepers von der Registrierung für einen anderen Dienst bei diesem abhängig machen.

10. März 2022

Hannah Adzakpa

---



## 22. EU-Gesetzgebungspaket zur Geldwäscheregulierung

### I. Gesprächsziel

Der DAV fordert die Kommission auf, ihre Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche auf das notwendige Maß zu beschränken. Für die Notwendigkeit einer Europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde liefert die EU-Kommission keine Empirie. Die erhöhten Identifizierungspflichten, die Rechtsanwälte bezüglich ihrer Mandanten, aber auch bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten zu treffen drohen, sind unverhältnismäßig.

### II. Positionen

1. Der DAV ist der Ansicht, dass die EU-Kommission eine legislative Eskalationsspirale im Geldwäschebereich betreibt, für die es keine Notwendigkeit gibt.

Argumente:

- Die Kommission gibt zu, dass es keine ausreichende Zeit für eine Evaluation der bereits ergriffenen Maßnahmen gegen Geldwäsche gab
- Der DAV stimmt nicht mit der Kommission darin überein, dass Geldwäscheaufsicht durch die Selbstverwaltungskörperschaften hinsichtlich Qualität und Intensität nicht ausreichend gewährleistet ist.

2. Der DAV lehnt eine Europäische Aufsichtsbehörde zur Geldwäschebekämpfung (AMLA) als weder erforderlich noch sachdienlich ab.

Argumente:

- Die Kommission hat nicht dargelegt, welche Effizienzgewinne den erhöhten Koordinationsaufwand rechtfertigen sollen.
- Die Anwaltschaft ist nicht per se grenzüberschreitend tätig, so dass eine europäische Aufsicht nicht erforderlich ist.
- Seit 2017 ist die Geldwäscheaufsicht bei den lokalen Kammern angesiedelt und entfaltet dort aufgrund ihrer Sach- und Ortsnähe zu den ansässigen Anwälten und Anwältinnen eine besonders große Wirkung. Für eine Straffung der Aufsicht im Hinblick auf die Anwaltschaft bestand also bereits gar keine Notwendigkeit. Im Übrigen droht ein Einfallstor für eine direkte Fachaufsicht durch die AMLA.

→ Der DAV unterstützt die im März 2022 im EP im stellungnehmenden AFCCO-Ausschuss von MEP Charles Goerens (LUX) eingebrachten Änderungsanträge bzgl. der Anwaltschaft.

3. Der DAV lehnt die erhöhten Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten, welche auch Rechtsanwälte treffen, ab.

Argumente:

- Die Erhebung dieser Daten erscheint einerseits nicht notwendig und bewirkt andererseits einen kaum zu bewältigenden Aufwand sowohl für die Verpflichteten als auch die entsprechenden Unternehmen, die die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten beschaffen müssen.
- Die Mandatsbearbeitung wird durch die erhöhten Anforderungen erheblich erschwert. So ist etwa zu berücksichtigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte gerade nicht der Vertragspartner, d.h. der potentielle Mandant, ist.



4. Der DAV regt an, in der sechsten Geldwäscherichtlinie für Berufsgeheimnisträger Regeln zur Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung und zur Befreiung von der Meldepflicht für Aufsichtsbehörden aufzunehmen.

Argumente:

- Geldwäschebestimmungen dürfen das primärrechtlich geschützte Verschwiegenheitsgebot (Art. 47 GrCh) auf keinen Fall überlagern.
- Dass Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden, sehen auch EGMR und EuGH in ihrer Rechtsprechung vor und sieht auch Erwägungsgrund 9 der neuen Geldwäscheverordnung vor.
- Es sollte zudem ein Befreiungstagbestand für Aufsichtsbehörden bzgl. Verdachtsmeldungen aufgenommen werden, wenn ein Berufsgeheimnisträger o.g. Informationen im Rahmen der Rechtsberatung/Prozessvertretung erlangt hat, vgl. § 44 Abs. 1 GwG.

### **III. Stand des Verfahrens**

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Gesetzgebungspaket zur Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung veröffentlicht, darunter einen [Verordnungsvorschlag](#) zur Errichtung einer europäischen Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA-VO), einen [Verordnungsvorschlag](#) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GWVO, einheitliches Regelwerk) und einen [Richtlinienvorschlag](#) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849/EU ersetzen soll (6. GWRL).

Im EU-Parlament haben die Arbeiten an Berichtsentwürfen begonnen. Berichterstatter sind für die AMLA-VO Louis Garicano (Renew, Spanien), für die GWVO Damien Carême (Greens, Frankreich) und Eero Heinäluoma (S&D, Finnland) und für die 6. GWRL Paul Tang (S&D, NL) sowie Luděk Niedermayer (EVP, Tschechien).

Bei der EU-Kommission ist die DG FISMA zuständig, in Deutschland das Bundesfinanzministerium. Die Generaldirektion Justiz bzw. das BMJ stehen je in Austausch mit den zuständigen Abteilungen.

### **IV. Hintergrund**

Der DAV hat die Stellungnahme Nr. [58/2021](#) zum Geldwäschepaket veröffentlicht (Berichterstatter Prof. Dr. Uwer) und führt Anfang 2022 zahlreiche Gespräche mit Entscheidungsträgern, v.a. im Europäischen Parlament.

Im CCBE wurde im Dezember 2021 eine [Stellungnahme](#) verabschiedet, die der DAV mitgetragen hat.

14. März 2022

Dorothee Wildt

---

## 23. Neues Migrations- und Asylpaket

### I. Thema mit Kernforderung des DAV

Die EU-Kommission will mit ihrem 2020 vorgestellten Legislativpaket [New Pact on Migration and Asylum](#) die Blockadehaltung der Mitgliedstaaten bei der Reform des Migrationsrechts auflösen. Der DAV-Ausschuss Migrationsrecht hat in seiner [Stellungnahme](#) zu dem Gesetzespaket die Vorschläge hinsichtlich der vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel für insgesamt nicht hinreichend befunden, um den Erfordernissen zu genügen, die Art. 47 Grundrechtecharta und Art. 13 Europäische Menschenrechtskonvention an die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes stellen. Die Vorschläge sind zudem in ihrer Zusammenschau inkonsistent.

### II. Positionen

1. Alle Personen müssen bei Ankunft vollständige rechtliche Informationen erhalten.  
Argument:
  - Dies darf nicht im Ermessen des nationalen Sachbearbeiters liegen.
2. Die 20 %-europaweite Anerkennungsquote als Kriterium für das Vorverfahren sollte gestrichen werden.  
Argumente:
  - Stattdessen sollte anhand einer Einzelfallbetrachtung zählen, was UNHCR und die NGOs über die Bedingungen vor Ort sagen.
  - Keinesfalls sollte es in Fällen, die sichere Herkunftsländer betreffen, eine Verlagerung der Beweislast auf den Asylsuchenden geben.
3. Prozesskostenhilfe sollte auf EU-Ebene finanziert werden, um ein angemessenes Funktionieren des Systems zu gewährleisten.  
Argumente:
  - Das Modell der deutschen Flughafenprozesse wäre übertragbar.
  - Der Grundsatz der Waffengleichheit verlangt, dass auch die Beratung und Vertretung durch Rechtsanwälte gewährleistet sein muss.
4. Die AsylverfahrensVO (Art. 53), die Asyl- und MigrationsmanagementVO (Art. 33 und 57) und die ScreeningVO beschränken die Möglichkeiten vorläufigen Rechtsschutzes und die Rechtsbehelfe unzulässig.  
Argumente:
  - Die Erfahrungen mit dem deutschen Rechtsmittelsystem zeigen, dass es zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung kommt, wenn keine weitere(n) Instanz(en) die Möglichkeit der Vereinheitlichung geben.
  - Das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 47 GRCh, Art. 13 EMRK) wird verletzt.

### III. Stand des Verfahrens

- 31.05.2021: [Fortschrittsbericht](#) der Ratsverhandlungen
- ScreeningVO:
  - 16.11.2021: [Berichtsentwurf](#) des zuständigen Innenausschusses (LIBE) der Berichterstatterin Birgit Sippel (S&D)
  - 23.09.2020: [Verordnungsentwurf](#) zum Screening in Grenzverfahren (innerhalb von fünf Tagen)
- AsylverfahrensVO:
  - 23.09.2020: [Geänderter Entwurf](#) der Asylverfahrensverordnung (welcher für viele Fälle verpflichtende Grenzverfahren vorsieht)

- 22.05.2018: [Bericht](#) des zuständigen Innenausschusses (LIBE) der Berichterstatlerin Fabienne Keller (Renew) angenommen
- Asyl- und MigrationsmanagementVO:
  - 11.11.2020: [Berichtsentwurf](#) des zuständigen Innenausschusses (LIBE) des Berichterstatters Tomas Tobé (EVP)
  - 23.09.2020: [Verordnungsvorschlag](#) für Asyl- und Migrationsmanagement (welcher die Dublin-Kriterien für die Zuständigkeit beibehält)
- Krisen- und höhere GewaltVO
  - 23.11.2021: [Berichtsentwurf](#) des zuständigen Innenausschusses (LIBE) des Berichterstatters Juan Fernando López Aguilar (S&D)
  - 23.09.2020: [Verordnungsvorschlag](#) für Krisen und höhere Gewalt in Asyl und Migration

#### **IV. Hintergrund**

Die Grundrechte der Schutzsuchenden sind durch die Screening-Prozedur und die Grenzverfahren akut gefährdet. Wer als "fluchtgefährdet" identifiziert wird, riskiert, verhaftet zu werden. Ein ausreichender Zugang zur Justiz in einem 12-wöchigen Grenzverfahren erscheint utopisch. Es ist zudem zweifelhaft, dass an den Grenzen Anwälte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden, um den Antragstellern in dieser kurzen Zeit den ihnen zustehenden Rechtsbeistand zukommen zu lassen.

Eine Beschleunigung der Asylverfahren ist an sich ein vernünftiges Anliegen, da die Unsicherheit manchmal jahrelang anhält und für die Betroffenen eine große Belastung darstellt. Die Flüchtlinge müssen jedoch die effektive Möglichkeit haben, gegen negative Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen und gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Zu diesem Zweck müssen sie Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung haben - auch um eine endgültige Ablehnung besser akzeptieren zu können, wie die Erfahrung von ELIL zeigt. In Grenzverfahren soll es jedoch nach dem Pakt nur eine Berufungsinstanz geben, ohne Möglichkeit einer aufschiebenden Wirkung, die zum Verbleib in der EU während des Berufungsverfahrens berechtigen würde.

14. März 2022

Dorothee Wildt

---

## 24. Europäische Staatsanwaltschaft

### I. Thema mit Kernforderung des DAV

Der DAV verfolgt das Ziel einer wirkungsvollen und beständigen Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und bietet daher Unterstützung bei aufkommenden rechtlichen Fragestellungen an. Zentrales Anliegen (auch des CCBE) ist die stärkere Berücksichtigung und die Harmonisierung der Beschuldigten- und Verteidigerrechte in von der EUSTa geführten Verfahren.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert – auch im Rahmen eines [CCBE-Statements](#) vom Dezember 2021 – eine stärkere Berücksichtigung und ein einheitliches Schutzniveau der Rechte der Verteidigung und der Beschuldigten bei EUSTa-Verfahren. Damit schließt er sich den [Kritikpunkten](#) der European Criminal Bar Association (ECBA) in Bezug auf die Geschäftsordnung der EUSTa an.

Argumente:

- Diese Rechte sind momentan weder in der Verordnung noch in der Geschäftsordnung der EUSTa ausreichend verankert. Lediglich Art. 41 Abs. 1 EUSTa-Verordnung legt fest, dass die in der Grundrechtecharta verankerten Rechte Verdächtiger und Beschuldigter zu wahren sind. Eine Vorschrift zum Umgang mit der Anwaltschaft fehlt vollkommen. Damit richten sich die Verfahrensrechte nach nationalem Recht, was zu einer heterogenen Regelungslandschaft führt. Dies wiederum begründet die Gefahr von Ungleichbehandlungen je nach anwendbarer Rechtsordnung.
- Hiervon sind auch für die Anwaltschaft essenzielle Verfahrensrechte wie das Recht auf Akteneinsicht und den Zugang zur Verteidigung betroffen. Insgesamt ist die Einbindung europäischer Anwaltsorganisationen in bestimmte Belange der EUSTa noch unzureichend ausgestaltet. Denkbar wären beispielsweise Konsultationen der europäischen Anwaltsorganisationen vor Beschlüssen des Kollegiums.
- Die Ständige Kammer der EUSTa kann im (nicht weiter konkretisierten) allgemeinen Interesse der Rechtspflege nach Art. 26 Abs. 5 VO (EU) 2017/1939 in bestimmten Fällen über den Ort der Anklage bestimmen. Deshalb besteht die Gefahr des sog. forum shopping. Dem Beschuldigten muss zumindest ein Anhörungsrecht bzgl. des Ortes, an dem die Anklage erhoben wird, zustehen.

2. Der DAV befürwortet einen regelmäßigen Austausch mit der EUSTa über Erfahrungswerte und Herausforderungen, von dem beide Seiten profitieren.

Argumente:

- Angesichts der sich noch in der Anfangsphase befindlichen Tätigkeit der EUSTa liegt die Möglichkeit der Konfrontation mit Schwierigkeiten organisatorischer und rechtlicher Art nahe, bei denen der DAV mit seiner Expertise gerne beratend und unterstützend zur Seite steht.
- Gleichzeitig bietet sich dem DAV die Gelegenheit, seine Anliegen im Bereich der Verfahrensrechte und der prozessualen Interessen der Anwaltschaft, dessen Berücksichtigung letztlich auch dem Interesse der EUSTa an einem fairen und effizienten Verfahren entspricht, in das europäische Strafverfahren einzubringen.

- Bezüglich der Häufigkeit eines solchen Austausches wird ein einmal jährlich stattfindendes Treffen als sinnvoll erachtet.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Voraussichtlich April 2022: DAV-Strafrechtsausschuss tagt mit dem deutschen Stellvertretenden Europäischen Generalstaatsanwalt Andrés Ritter
- 01.06.2021: EUStA nimmt offiziell die operativen Tätigkeiten auf
- 08.09.2021: Über 300 Ermittlungsverfahren sind bereits eröffnet
- 21.01.2021: Veröffentlichung der Geschäftsordnung der EUStA im Amtsblatt der EU
- 16.07.2020: Verkündung des Gesetzes zur Durchführung der [EUStA-Verordnung \(EUStAG\)](#) im Bundesgesetzblatt
- 31.10.2017: Veröffentlichung der [EUStA-Verordnung](#) im Amtsblatt der EU

### **IV. Hintergrund**

Als weltweit erste supranationale Ermittlungsbehörde hat die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Arbeit am 1. Juni 2021 aufgenommen. Ihr gehören aktuell 22 EU-Mitgliedstaaten an; Schweden hat angekündigt, 2022 beizutreten. Ihre Aufgabe besteht vorrangig in der Untersuchung, Verfolgung und Anklage grenzüberschreitender Straftaten großen Ausmaßes zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU. Den rechtlichen Rahmen bilden zum einen die [EUStA-Verordnung](#) zur Errichtung der Institution und zur Regelung der Arbeitsweise und zum anderen die [Geschäftsordnung](#), die Vorschriften zur Organisation der EUStA beinhaltet.

Die Tätigkeit der EUStA verteilt sich auf zwei Ebenen. Auf EU-Ebene agiert sie als zentrale Behörde und beaufsichtigt die Ermittlungen und Maßnahmen der Strafverfolgung in den einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten, um eine autonome und einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen. Darüber hinaus wurden in jedem einzelnen EU-Land sog. Europäische Delegierte Staatsanwälte eingesetzt, die als dezentrale Stellen für die Durchführung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen auf mitgliedstaatlicher Ebene zuständig sind, wobei hierbei nationales Personal eingesetzt und nationale Regelungen angewandt werden. Deutschland hat momentan 11 Delegierte Europäische Staatsanwälte bestellt, die in Berlin, Frankfurt a.M., Hamburg, Köln und München ihre Dienstsitze haben.

16. März 2022

Dorothee Wildt

---

## 25. Pläne für eine EU-Regulierung privater Prozessfinanzierung

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Im Juni 2021 hat der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (JURI) einen Berichtsentwurf zur Prozessfinanzierung durch am Verfahren unbeteiligte Dritte erarbeitet. In seinem Anhang enthält der Berichtsentwurf einen bereits vorformulierten Richtlinienvorschlag, verbunden mit der Aufforderung an die EU-Kommission, den Legislativvorschlag anzunehmen und so das Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Parlament und Rat einzuleiten. Der DAV begrüßt grundsätzlich den Entwurf, der dem möglichen Rechtsmissbrauch seitens der Prozessfinanzierer vorbeugen will. Er kritisiert jedoch vehement die teils ungenaue und teils mit dem deutschen Recht inkompatible Ausgestaltung einiger Regeln. Er fordert insgesamt eine genauere Differenzierung zwischen den verschiedenen Fallkonstellationen privater Prozessfinanzierung.

### II. Positionen

1. Der DAV kritisiert die Erwägungsgründe des EU-Parlaments. Diese sind teilweise unvollständig, unpräzise oder nicht nachvollziehbar.

Argumente:

- Es fehlt die Festlegung, ob für die Feststellung eines Missbrauchs der Rendite durch den Prozessfinanzierer eine Gesamt- oder Einzelfallbetrachtung maßgeblich ist.
- Eine Begründung für die Festlegung von 40 % als für den maximal zulässig erachteten Prozentsatz der Rendite fehlt.
- Es wird nicht klar, ob der Entwurf nur die Finanzierung von Prozessen oder auch von Vergleichsverhandlungen thematisiert. Für ersteres spricht der Begriff des Prozessfinanzierers, für letzteres der Wortlaut des Art. 3 Ziff e („vor einer Verwaltungsbehörde“).

2. Der DAV ist der Ansicht, dass die Regelungen teilweise das Ziel der Richtlinie verfehlen.

Argumente:

- Art 13 Ziff. 6 impliziert, dass ein Verstoß gegen die Grundsätze der Richtlinie seitens des Prozessfinanzierers die Ungültigkeit der Finanzvereinbarung zufolge hat. Der Antragsteller wäre jedoch durch eine geltungserhaltende Reduktion besser gestellt.
- Der Anspruchsberechtigte wird lediglich auf einen Entschädigungsausgleich verwiesen. Dabei ist fraglich, wie dieser im deutschen Recht umgesetzt werden soll bzw. ob diesbezüglich überhaupt ein normativer Bedarf besteht. Es existieren bereits rechtliche Grundlagen wie § 280 i. V. m. § 241 BGB (ggf. i. V. m. § 311 II BGB), wobei dafür wieder ein wirksamer Vertrag Voraussetzung ist.
- Der Fallkonstellation, in der der materiell Anspruchsberechtigte selbst keine Vereinbarung mit dem Prozessfinanzierer geschlossen hat, kann die vorgesehene Rechtsgrundlage ebenfalls nicht Rechnung tragen.

3. Der DAV beanstandet die Regulierungen aus Sicht der Anwaltschaft.



Argumente:

- Der Entwurf differenziert nicht hinreichend zwischen den Begriffen des Interessenkonflikts und der Unabhängigkeit. Das Problem des Einflusses einer dritten Partei auf die Mandatsvergabe eines Anwalts ist unter dem Stichpunkt der Unabhängigkeit zu behandeln.
- Die Anwaltschaft ist entgegen der Behauptungen durchaus in der Lage, Antragssteller schnell und angemessen zu entschädigen.

4. Der DAV fordert Überarbeitungen für die Vereinbarkeit mit deutschem Recht.

Argumente:

- Der Wortlaut von Art. 7 sollte überarbeitet werden. Ein Treuhandverhältnis existiert nur in der Fallkonstellation, in der sowohl der Anspruch als auch das Prozessrisiko auf einen Dritten übertragen wird. Erfolgt die Finanzierung durch einen sonstigen Dritten, sollte von Treuepflichten gesprochen werden.
- Art. 7 Ziffer 2 a. E. kann eine Interessenabwägung nicht ersetzen.
- Art. 17 sollte überarbeitet werden. Demgemäß soll der Prozessfinanzierer die Kosten nur bei mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit des Antragstellers tragen. Hauptleistungspflicht des Prozessfinanzierers im Rahmen der Finanzvereinbarung ist jedoch bereits die Kostenübernahme.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Voraussichtlich Mitte 2022: Abstimmung über den Berichtsentwurf im Plenum des EU-Parlament. Die Kommission muss daraufhin den Richtlinienentwurf annehmen oder begründen, warum sie von einer Regulierung zunächst absieht.
- 17.06.2021: [Entwurf](#) einer Entschließung des EU-Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten des zuständigen Rechtsausschusses des EU-Parlaments (JURI) des Berichterstatters Axel Voss (EVP)
- 25.11.2020: Verbandsklagenrichtlinie [2020/1828/EU](#) für Verbraucher, die auch private Prozessfinanzierer thematisiert.
- 11.06.2013: [Empfehlung](#) der Kommission betreffend gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedsstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, die in diesem Bereich auch Anforderungen an private Prozessfinanzierer stellt.

### **IV. Hintergrund**

Ziel des Vorhabens ist es, die Vorschriften der Mitgliedsstaaten zur Prozessfinanzierung zu harmonisieren und Schutzmechanismen für die finanzierte Klägerpartei zu etablieren. Nach dem Richtlinienvorschlag soll es den Mitgliedsstaaten offenstehen, ob sie Prozessfinanzierung durch Dritte zulassen. Sofern sie diese grundsätzlich erlauben, werden die Prozessfinanzierer einem Genehmigungsverfahren (Kapitalanforderungen, treuhänderische Pflichten, Freiheit von Interessenkonflikten) unterworfen, das von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde überwacht wird.

15. März 2022 Dorothee Wildt

---



## 26. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Angesichts zunehmender Rechtsstaatsdefizite in der EU planen die EU-Institutionen konkrete Maßnahmen zur Förderung und Stabilisierung der Rechtsstaatlichkeit. Bei den Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ist die Rolle der Anwaltschaft zur Garantie und Pflege des Rechtsstaats und als Dialogpartner bei der Beurteilung der Situation auf nationaler Ebene hervorzuheben. Es ist zu betonen, dass Angriffe auf die Anwaltschaft immer auch Angriffe auf den Rechtsstaat sind.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert nachdrücklich, dass jede Diskussion über das künftige Vorgehen der Europäischen Union im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und jede mögliche Bewertung von Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit auch die Anwaltschaft mit einbeziehen muss.
2. Der DAV regt an, dass in Mechanismen mit Rechtsstaatskonditionalität die Lage der Anwaltschaft immer auch ein Bewertungskriterium darstellen sollte, so wie bei der im Mai 2018 vorgeschlagenen Verordnung [COM\(2018\)324](#) über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten.
3. Der DAV ist der Ansicht, dass der CCBE eine Rolle als externer Experte/Beobachter erhalten sollte.  
Argumente:
  - Ohne freie Anwaltschaft ist ein freiheitlicher Rechtsstaat nicht denkbar und die Ausübung des Anwaltsberufs erheblich eingeschränkt. Das geschützte Vertrauensverhältnis des Bürgers zu einem Anwalt oder einer Anwältin ist elementarer Bestandteil des Rechtsstaats (vgl. EuGH-Rs. [Akzo Nobel](#), Rz. 42).
  - Der DAV leistet durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten (§ 3 II S. 2 der DAV-Satzung).
  - Die Erosion des Rechtsstaats in der Türkei beweist, wie wichtig es ist, den Rechtsstaat zu verteidigen, bevor es zu spät ist.

### III. Stand des Verfahrens

- 2. Allgemeiner [Rechtsstaatlichkeitsbericht](#) von Juli 2021
- Rechtsstaatlichkeitsverordnung [2020/2092](#) vom 16. Dezember 2020 des Parlaments und des Rates
- 1. Allgemeiner [Rechtsstaatlichkeitsbericht](#) von September 2020
- [Mitteilung](#) der Kommission im Juli 2019 zur "Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union"

### IV. Hintergrund

- [Mitteilung](#) von Juli 2019 der Kommission zur "Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union" mit verschiedenen Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU:

- **Präventive Maßnahmen:** Jährliche Erstellung eines Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, Weiterentwicklung des EU-Justizbarometer und Dialog mit EU-Organen verstärkt durch Mitgliedstaaten und Interessenträgern. Die Rechtsstaatlichkeitsberichte werden im Rahmen eines interinstitutionellen Dialogs der EU-Institutionen besprochen. Von den [27 Länderberichten](#) werden (in alphabetischer Reihenfolge) fünf halbjährlich im Rat besprochen.
- Zur **Schaffung einer gemeinsamen Kultur** baut die Kommission u.a. die Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen (z.B. OSZE und OECD) aus und verstärkt dabei auch die Zusammenarbeit mit den justiziellen Netzen in der EU.
- Erweiterung der bisherigen **Abhilfemaßnahmen**, Vertragsverletzungsverfahren und dem „Rule of Law Framework“ - durch die neue Rechtsstaatsverordnung [2020/2092](#) vom 16. Dezember 2020. Die von Parlament und Rat ausgehandelte Konditionalität soll zukünftig die Vergabe von EU-Haushaltsmitteln mit rechtsstaatlichen Grundwerten verknüpfen, ohne den Endempfänger zu benachteiligen. Das Art. 7 EUV-Verfahren (Suspendierung des Stimmrechts im Rat) blieb bislang aufgrund gegenseitiger Unterstützung der beschuldigten Mitgliedsstaaten Ungarn und Polen erfolglos. Kritik erfahren die großen Beurteilungsspielräume der neuen finanziellen Sanktion, indem betroffene Rechtsstaatlichkeitsverstöße potenzielle Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der EU voraussetzen und von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Zudem ist die Konditionalität subsidiär zu anderen Abhilfemaßnahmen, sofern diese keinen effektiven Schutz bieten. Anwendung findet die Verordnung erst nach Veröffentlichung von Leitlinien durch die Kommission und anschließender Konkretisierung durch den EuGH.
- Der DAV verfolgt die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn aufmerksam und äußerte sich u.a. zusammen mit der Warschauer sowie der Pariser Anwaltskammer im Rahmen des 2019 gegründeten Weimarer Dreieck in der [Resolution vom 10. September 2020](#) zur Lage in Polen. Am 22. Oktober 2021 fand eine weitere Veranstaltung des Weimarer Dreiecks statt mit über 140 Teilnehmern im Hybridformat in Berlin statt, in dessen Rahmen die Lage der Rechtsstaatlichkeit (in Polen) erneut Thema war. Dieses Format soll dieses Jahr weiter ausgebaut werden und es ist eine Konferenz für den Herbst 2022 in Paris geplant.
- Das aktive Lobbying des DAV im Hinblick auf die Formulierung der Rechtsstaatlichkeitsberichte wurde seitens der EU Kommission teilweise aufgenommen. Im 2. Allgemeiner [Rechtsstaatlichkeitsbericht](#) von Juli 2021 wurde die Rolle von Anwälten und Anwaltskammern für ein effizientes Justizsystem als Pfeiler der Rechtsstaatlichkeit ausdrücklich anerkannt. Der 3. Allgemeine Rechtsstaatlichkeitsbericht wird im Juli 2022 erwartet. Der DAV hat sich wieder an der öffentlichen Konsultation diesbezüglich beteiligt.

18. März 2022

Dr. Moritz Moelle, stellv. Leiter des Brüsseler Büros

---

## 27. EU-Verordnungsvorschlag zur Künstlichen Intelligenz

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Mit dem [Verordnungsvorschlag](#) über Künstliche Intelligenz (KI-VO-E) verfolgt die EU-Kommission einen horizontalen, risikobasierten Ansatz. Der DAV fordert in Stellungnahme Nr. [57/21](#), dass die Grundrechte und Grundwerte der Anwaltschaft im Umgang mit Künstlicher Intelligenz vollumfänglich gewahrt bleiben müssen.

### II. Positionen des DAV

1. Der DAV fordert die Aufnahme eines Verbots von „Robo-Richtern“ in Art. 5 KI-VO-E, sowie eine Änderung der Formulierung in Anhang III (8) KI-VO-E, um den menschenzentrierten Ansatz im Bereich der Justiz zu verdeutlichen  
Argumente:
  - Gerichtliche und ähnlich eingreifende verbindliche Entscheidungen staatlicher Akteure dürfen niemals vollständig automatisiert werden, da nur so ein humanzentrierter Ansatz im Bereich der Justiz gewährleistet werden kann
  - Nur ein Mensch – und kein KI-System – kann das Recht des Einzelnen erfüllen, von einem unparteiischen und unabhängigen Gericht gehört zu werden
2. Der DAV fordert, dass jegliche Art der sog. „vorhersagenden Polizeiarbeit“ (Predictive Policing) im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr verboten werden muss.  
Argumente:
  - Herkömmliche Kriminalitätsstatistiken, die als Grundlage für die „Predictive Policing“-Datensätze verwendet werden, spiegeln polizeiliche Aktivitäten wider. Da polizeiliche Aktivitäten in Bezug auf einige soziale Gruppen häufiger stattfinden als in Bezug auf andere Gruppen, fließt dieses Ungleichgewicht in die Datensätze mit ein
  - „Predictive Policing“ verletzt die Unschuldsvermutung, indem Personen auf Grundlage von Rückschlüssen auf eine größere Gruppe als individuell verdächtig behandelt werden
  - Da der Betroffene die von den Algorithmen getroffenen Vorhersagen nicht in Frage stellen kann wird das Recht auf ein faires Verfahren gefährdet
3. Der DAV setzt sich für ein umfassendes Verbot von KI-Systemen zur biometrischen Fernidentifizierungssystemen ein (Art. 5(1)(c) KI-VO-E), insbesondere die Streichung der weitreichenden Ausnahmen, sowie eine Ausweitung des Verbots auf private Akteure.  
Argumente:
  - Studien zu biometrischen Fernidentifizierungssystemen belegen die hohe Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Verletzungen von Grundrechten wie der Privatsphäre und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.
  - Die Anonymität in öffentlichen Räumen dient dem Schutz der Freiheit, die durch biometrische Identifizierungstechniken stark gefährdet ist.
4. Der DAV fordert ein generelles Verbot von Lügendetektoren, sowie eine unabhängige Prüfung von KI-Systemen im Bereich Migration auf internationale Menschenrechtsstandards  
Argumente:
  - Die Zuverlässigkeit von Lügendetektoren ist hochumstritten ist und birgt große Risiken mit Blick auf die Unschuldsvermutung und allgemeine Verteidigungsrechte bestehen.

- Im Bereich Migration besteht ein hohes Risiko, dass KI-Systeme gegen das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Nichtdiskriminierung und verschiedene Grundsätze des internationalen Migrationsrechts, einschließlich des Rechts auf Asyl, verstoßen.

### III. Stand des Verfahrens

- 03.02.2022: [Kompromissvorschlag](#) der französischen Ratspräsidentschaft zu Arts. 16-29 KI-VO-E
- 13.01.2022: [Kompromissvorschlag](#) der französischen Ratspräsidentschaft zu Arts. 8-15 KI-VO-E
- 26.11.2021: [Kompromissvorschlag](#) der slowenischen Ratspräsidentschaft zu Arts. 1-7, sowie Anhänge I-III KI-VO-E
- 25.11.202: DAV-SN Nr. [57/21](#) zum [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission
- 21.04.2021: [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission
- 16.06.2020: DAV-SN Nr. [40/2020](#) zum [Weißbuch](#) der EU-Kommission
- 19.02.2020: [Weißbuch](#) der EU-Kommission

### IV. Hintergrund

Zum Inhalt des Vorschlages:

- KI-Systeme, die inakzeptable Risiken darstellen, sollen laut **Art. 5** verboten werden, wohingegen für Hochrisiko-KI-Systeme, die in **Art. 6** in Verbindung mit **Anhang III** klassifiziert werden, strenge Konformitätsregeln gelten sollen. Für alle anderen KI-Systeme sollen nur freiwillige Maßnahmen nach **Art. 69** und in bestimmten Situationen Transparenzverpflichtungen nach **Art. 52** gelten.
- **Anhang III (8)** stuft KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen als Hochrisiko ein
- Für Hochrisiko-KI-Systeme müssen hohe Anforderungen eingehalten werden, z.B. die Erstellung eines Risikomanagementsystems (**Art. 9**), Transparenz (**Art. 13**), menschliche Aufsicht (**Art. 14**), Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit (**Art. 15**)

Im EU-Parlament sind der Binnenmarktausschuss (IMCO) sowie der Innenausschuss (LIBE) zuständig. Laut vorläufigem Zeitplan soll im Frühling 2022 ein Berichtsentwurf vorgelegt werden.

9. März 2022  
Hannah Adzakpa

---

## 28. EU-Regelungen zur Haftung im Zusammenhang mit KI

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV erkennt in seiner Stellungnahme Nr. [11/22](#) die Notwendigkeit für eine Anpassung der Haftungsregeln im Hinblick auf Anwendungen und Produkte künstlicher Intelligenz an. Zukünftige Anpassungen sollen jedoch bedarfsgerecht im Hinblick auf die Besonderheiten von KI erfolgen.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert, dass bei den Haftungsadressaten zwischen Herstellern/Entwicklern einerseits und Verwendern andererseits differenziert werden sollte, im Hinblick auf die Nutzer hingegen nicht zwischen professionellen und privaten Nutzern.

Argumente:

- Unterschiedliche Einfluss-/Kontrollmöglichkeiten zwischen Herstellern und Entwicklern einerseits und Verwendern andererseits
- Bestehende Risiken und potentielle Schäden sind hingegen grundsätzlich unabhängig von professioneller und privater Nutzung

2. Der DAV lehnt eine „pauschale“ gesamtschuldnerische Haftung bei einer Mehrzahl von Beteiligten (Entwickler, Lieferant, Zulieferer etc.) in der Lieferkette ab.

Argumente:

- Ansonsten würde die Frage der eigentlichen Haftbarkeit auf Folgeprozesse verlagert werden; → Verhinderung von aufwändigen Streitverkündungsprozessen.
- Haftungsschwerpunkt kann bei Hersteller gebildet werden, der entsprechende Schnittstellen freigibt, bzw. den Zugang auf KI-Software durch Drittanbieter ermöglicht, die Softwareupdates, Add-Ins oÄ bereitstellen; der Hersteller kann dann Drittregress nehmen.
- Gefahr des „forum shoppings“ idS, dass Geschädigte immer den Schuldner wählen würden, in dessen Rechtssystem die Rechtsverfolgung am einfachsten wäre.

3. Der DAV ist der Ansicht dass die „Waffengleichheit“ in (Produkt)-Haftungsstreitigkeiten gewahrt bleiben muss:

Argumente:

- Der haftungsausschließende Tatbestand des im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und Technik unvorhersehbaren Fehlers (Art. 7 lit.e Produkthaftungsrichtlinie) muss zumindest bei Systemen mit niedrigem Risiko weiterhin Anwendung finden können.
- Das Grundprinzip des Nachweises der haftungsbegründenden Elemente (Schaden, Fehler und Kausalzusammenhang) sowie das Prinzip des eigenverantwortlichen Verbrauchers müssen erhalten bleiben.
- Jenseits von Hochrisiko-Anwendungen bedarf es gewisser Beweislasterleichterungen, zumindest sofern andernfalls unverhältnismäßige Nachweisprobleme der Geschädigten aus den technischen Besonderheiten von KI resultierten.

4. Der DAV befürwortet eine Gefährdungshaftung von Entwicklern und Nutzern zumindest bei Hochrisikoanwendungen nach dem Vorbild der Kfz-Halter-Haftung.

**Argumente:**

- Im Falle der Gefährdungshaftung wäre für Geschädigten ausreichend, zu beweisen, dass Schaden „beim Betrieb“ der KI entstanden ist.
- Eine Klassifizierung durch die kumulativen Elemente Einsatzbereich als Risikobereich (z.B. Gesundheitswesen, Verkehr, Verwaltung) und Gefahrenpotenzial der konkreten Anwendung wird hierbei befürwortet.

**III. Stand des Verfahrens**

- Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens: Konsultationsverfahren der EU-Kommission zu KI & Haftung bis Anfang 2022
- Gesetzgebungsvorschlag der KOM für 3. Quartal 2022 geplant.
- DAV Stellungnahme 40/2020 zum „[Weißbuch](#)“ der KOM vom 19.02.2020 zur Künstlichen Intelligenz mit differenzierten Ausführungen zu den Haftungsfragen.

**IV. Hintergrund**

- Die internen Abläufe, das hohe Maß an Autonomie sowie die Opazität und Interoperabilität von KI-Systemen führen zu beschränkter/nicht möglicher Nachvollziehbarkeit von Fehlverhalten bzw. der genauen Schadensursächlichkeit, sodass es Geschädigten schwer fallen dürfte, Ansprüche geltend machen zu können.
- Der DAV steht den europäischen Entscheidungsträgern zu dem Thema als Gesprächspartner zur Verfügung.
- DAV hat in StN [57/21](#) zum EU-Verordnungsvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für KI v. 21.04.2021 („AI-Act“) Stellung genommen
- [Entschließung](#) des EU-Parlaments vom 20. Oktober 2020: Empfehlungen an KOM für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz.

18. März 2022

André Kutschmann, Referent

---



## 29. EU-Richtlinienvorschlag zur Plattformarbeit

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

In Stellungnahme Nr. [6/22](#) zum [Vorschlag](#) der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit fordert der DAV u.a. eine Anpassung der Kriterien, die zur Festlegung eines Arbeitsverhältnisses herangezogen werden sollen.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert die Anpassung des Anwendungsbereichs, der Begriffsbestimmungen und der Kriterien, die für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses genutzt werden sollen.  
Argumente:
  - Die Abgrenzung zu Selbstständigen muss deutlicher werden, da hieran auch sozialversicherungsrechtliche Fragen knüpfen.
  - Bei der Begriffsbestimmung „Plattformarbeit“ werden Sachverhalte, bei welchen die Plattform durch einen Dritten bereitgestellt wird, nicht ausreichend berücksichtigt.
  - Zur Bestimmung des Arbeitsverhältnisses werden derzeit auch Kriterien genannt werden, die keinen Bezug zur Kontrolle der Arbeitsleistung haben und somit ungeeignet sind.
2. Der DAV lehnt ab, Überschneidungen und Widersprüche der Richtlinie zu bestehenden Gesetzgebungsakten offen zu lassen.  
Argumente:
  - Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die Regelungen der [DSGVO](#), insb. die Regelungen zum Vorrang der DSGVO, Informationspflichten und Anfechtung von automatisierten Entscheidungsfindungen, berücksichtigt werden.
  - Besondere personenbezogener Daten sollen bei der Verarbeitung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen genutzt werden können, um Gefährdungsbeurteilungen bei Beschäftigten nach der Richtlinie 89/391/EWG anstellen zu können. Das wird im strikten Verbot der Verarbeitung dieser Daten in der Richtlinie übersehen.
  - Bei dem Verweis auf die Richtlinie 2019/1152/EU ist umstritten, ob nur auf die Rechtsprechung zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Richtlinien verwiesen wird, oder, ob durch den Verweis auch die weitergehend bewirkt werden soll, dass der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff maßgeblich sein soll.
3. Der DAV ist der Ansicht, dass die Beteiligung und Rechten und Pflichten von Vertretern von Plattformarbeitern und Arbeits- und Sozialschutzbehörden konkretisiert werden muss.  
Argumente:
  - Die Vorschriften über Unterrichts- und Anhörungsrechte der Vertreter von Plattformbeteiligten müssen an die bestehende Richtlinie 2002/14/EG angeglichen werden, um eine Diskriminierung zu „normalen“ Arbeitnehmern zu vermeiden. Bei der Unterrichtung und Abhörung von Plattformbeschäftigten muss auch weiter bestimmt werden, in welchen Fällen eine individuelle Beteiligung der Plattformbeschäftigten erforderlich ist. Die Anhörung soll auf den Umgang mit den Vertretern beschränkt werden.



- Bei Unterrichts- und Anhörungsrechten der Vertreter, aber auch bei Melde- und Informationspflichten gegenüber den Behörden ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit zu beachten.
- Die Teilnahmerechte für Gerichts- und Verwaltungsverfahren und die konkrete Ausgestaltung, insb. ob ein Verbandsklagerecht für die Vertreter vorgesehen wird, muss klargestellt werden. Auch muss weiter klargestellt werden, ob neben der Möglichkeit der individuellen Vertretung der Plattformbeschäftigten durch Vertreter auch die Wahrnehmung kollektiver Rechte der Vertreter in eigenem Namen begründet wird.

### **III. Stand des Verfahrens**

- 10.02.2022: DAV-Stellungnahme Nr. [6/22](#) zum Richtlinienvorschlag
- 09.12.2021: [Richtlinienvorschlag](#) der EU-Kommission

### **IV. Hintergrund**

Das Europäische Parlament und die Mitgliedsstaaten werden den Vorschlag der Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erörtern. Der Plattformarbeit-Vorschlag soll den EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit geben, grenzüberschreitend die Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, zu verbessern. Ziele sind die Vorteile der Digitalisierung voll auszuschöpfen, Rechtssicherheit zu schaffen und nachhaltiges Wachstum digitaler Arbeitsplattformen in der EU zu unterstützen. Der Richtlinienvorschlag ist Teil des [Aktionsplans zur Säule sozialer Rechte](#). Mit dem Aktionsplan sollen arbeitsrechtlichen Regelungen an den digitalen Wandel angepasst werden. Teil des Pakets ist zudem eine [Mitteilung](#) über Plattformarbeit.

10. März 2022

Hannah Adzakpa

---

## 30. Stärkung der Strafverfahrensrechte auf EU-Ebene

### I. Forderung des DAV

Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU hat sich seit 2009 auf Basis der Prinzipien des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung deutlich weiterentwickelt. Um diese Prinzipien zu stärken und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu realisieren, muss das Stockholm-Programm zur Einführung weiterer Mindeststandards an Verfahrensrechten im Strafverfahren konstruktiv fortgesetzt werden.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert in seiner Stellungnahme [5/2020](#), den in Art. 7 der Richtlinie 2012/13/EU statuierten **Anspruch auf Akteneinsicht** weiter zu konkretisieren.  
Argumente:
  - In vielen Mitgliedstaaten wird Akteneinsicht erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährt, weil bis dahin die Aktenführung der Polizei obliegt. Dies widerspricht dem Recht des Betroffenen auf Information und auf rechtliches Gehör und führt zu unnötigen Verzögerungen, zum Nachteil sowohl des Betroffenen als auch des staatlichen Strafanspruches.
  - Auch bzgl. des Umfangs der Akteneinsicht sollten Mindestvorgaben eingeführt werden.
2. Unverhältnismäßige **Dauer und Anwendung von Untersuchungshaft** schmälern nicht nur das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot und die Freizügigkeit (Art. 18, 21 AEUV).  
Argumente:
  - Es sollten Mindestgarantien zur Begrenzung der Dauer von Untersuchungs- und Auslieferungshaft unter Vorgabe von Höchstgrenzen eingeführt werden.
  - Verbindliche Mindeststandards bei Haftbedingungen sollten statuiert werden. Hilfreich in der Praxis wären zudem verbindliche Vorgaben zur Anrechnung von im Ausland vollzogener Auslieferungshaft.
  - Die hohe Bedeutung der Überprüfung der Haftbedingungen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit hat der EuGH in mehreren Urteilen hervorgehoben (zuletzt Rs. „Dorobantu“ C-128/18)
3. Der DAV ist der Ansicht, dass der Rahmenbeschluss über den **Europäischen Haftbefehl** grundlegend reformiert werden sollte.  
Argumente:
  - Neben der Einführung eines allgemeinen Ordre-Public-Vorbehaltes bei (drohendem) Verstoß gegen einen der in Art. 6 EUV enthaltenen allgemeinen Grundsätze sollten effektive Rechtsmittel zur Überprüfung der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls im Ausstellungsstaat existieren.
  - Eine Ablehnungsentscheidung eines Europäischen Haftbefehls sollte in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, da andernfalls die Freizügigkeit des Betroffenen innerhalb der EU selbst nach erfolgreicher Verteidigung gegen einen Europäischen Haftbefehl in anderen Mitgliedsstaaten beeinträchtigt werden kann.

#### 4. Der DAV sieht auch **Mindeststandards im Beweisrecht** als erforderlich an.

Argumente:

- Polizeiliche Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen sollten audiovisuell aufgenommen werden.
- Ein rechtsvergleichender Blick auf die EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass Mindestanforderungen an die Dokumentation der Hauptverhandlung eines Strafprozesses eingeführt werden sollten.
- Im Beweisantragsrecht muss das Prinzip prozessualer Waffengleichheit beachtet werden und über die Harmonisierung von Beweisausschlussregelungen nachgedacht werden.

### **III. Stand des Verfahrens**

In der Generaldirektion Justiz besteht eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Ausbau der Strafverfahrensrechte beschäftigt. Die EU-Kommission plant für 2022 eine Legislativinitiative zur Übertragung von Strafverfahren. Dies entspricht der DAV-Forderung in seiner Stellungnahme [5/2020](#) zum Thema Jurisdiktionskonflikte/ne bis in idem. Der DAV hat an der öffentlichen Konsultation im März 2022 mit der Stellungnahme [10/2022](#) teilgenommen.

Die EU-Kommission kündigte zudem im Justizministerrat im Oktober 2021 für das Jahr 2022 Empfehlungen zur Untersuchungshaft und zu Haftbedingungen an und stellte ihr rechtsvergleichendes „[Non-Paper](#)“ zu dem Thema vor.

Der DAV plant – ursprünglich begleitend zur deutschen Ratspräsidentschaft, nun voraussichtlich – gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV sowie der BRAK eine Konferenz zu dem Thema.

### **IV. Hintergrund**

Die EU hat einen Fahrplan des Rates aus dem Jahr 2009 zur Etablierung von Verfahrensrechten im Strafverfahren (Stockholm-Programm) nahezu vollständig in mehreren Richtlinien umgesetzt (u.a. zu Rechten auf Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe im Strafverfahren und Garantien für schutzbedürftige Beschuldigte und Verdächtige). Für viele Aspekte des Strafverfahrens sind jedoch noch keine gemeinsamen EU-Mindeststandards gesetzt, wie etwa bezüglich der Rechte in der Untersuchungshaft, das Beweisrecht sowie Regelungen zu Zuständigkeitskonflikten. Daher ist nicht nur eine angemessene Überwachung der Umsetzung bereits in Kraft getretener Richtlinien erforderlich, sondern auch die Einführung weiterer Verfahrensrechte, um das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht weiter zu stärken.

14. März 2022 Dorothee Wildt

---

## Allgemeine Themen

---

# 31. Initiative „Law – Made in Germany“

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist Akteur der Initiative „Law – Made in Germany“ und wirbt für den Rechts- und Justizstandort Deutschland, aber auch für das deutsche Recht als Wahlrechtsordnung im internationalen Rechtsverkehr. Dazu gehört – aus DAV Sicht – auch die Schaffung eines International Commercial Courts in Deutschland.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert die Einrichtung eines International Commercial Courts in Deutschland.

Argumente:

- Infrastruktur: Als essentielle Standortfaktoren bietet Deutschland ein hohes Maß an Rechtsstaatlichkeit, eine effektive und kostengünstige Justiz, kompetente Schiedsinstitutionen sowie fachlich wie auch fremdsprachlich hochqualifizierte Juristinnen und Juristen.
- Rechtlich: Im Unterschied zum anglo-amerikanischen Case Law bietet das deutsche kodifizierte Recht eine enorme Rechtssicherheit.
- Wirtschaftlich am Beispiel Londons: Im Jahr 2016/2017 waren an 73 % aller sogenannten Commercial Cases in London ausländische Parteien beteiligt. Insgesamt verhandelten dort Streitparteien aus 71 verschiedenen Ländern. Die Streitwerte liegen regelmäßig im sechs- bis siebenstelligen Bereich.

2. Der DAV ist der Ansicht, dass allgemein im Ausland für das deutsche Recht und den Rechtsstandort Deutschland geworben werden muss.

Argumente:

- Die Rechtsordnungen einer nicht geringen Anzahl von Ländern basiert zumindest z.T. auf der deutschen. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Rechtsbeziehungen sollten gestärkt werden. Allgemein gilt es aber auch im Wettbewerb der Rechtssysteme (Common Law vs. Civil Law, sowie dem aktiven Werben anderer nationaler Rechtsordnungen (wie Frankreich) entgegenzutreten.

### III. Stand des Verfahrens

Ein nationaler International Commercial Court ist in Deutschland weiterhin nicht in Sicht. Baden-Württemberg hat Anfang November 2020 spezielle Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten eingerichtet, Commercial Courts, an den Landgerichten in Mannheim und Stuttgart eingerichtet. Die Berufungsinstanz ist bei dem jeweils zuständigen OLG in Karlsruhe bzw. Stuttgart angesiedelt. Eine für Mai 2022 in Kiew geplante Veranstaltung musste aufgrund der aktuellen Lage abgesagt werden. In Planung ist weiterhin eine Veranstaltung im September in Berlin, die sich u.a. dem Thema Legal Design widmen soll.

### IV. Hintergrund

Die Entwicklungen im Nachgang des Brexit werden kontinentaleuropäische Rechtsstandorte attraktiver machen. Davon sollte auch Deutschland profitieren und den Brexit als Chance für den Rechtsstandort Deutschland begreifen. Der Zeitpunkt für Marketingmaßnahmen könnte nicht besser sein.

Bisher profitieren Akteure noch viel zu selten im internationalen Rechtsverkehr von fachlich wie auch fremdsprachlich hochqualifizierten Juristen in Deutschland und von dessen effektivem Prozessrecht. Häufig wird der Rechtsstandort Deutschland allein aus Gründen der Sprache gemieden. Dies zwingt nicht zuletzt die international aufgestellte und vernetzte deutsche Wirtschaft, sich auf unsichere und kostenträchtige ausländische Rechtsordnungen in ihren Außenhandelsbeziehungen einzulassen. Ein International Commercial Court mit englischer Gerichtssprache könnten den Rechtsstandort Deutschland für die globale Wirtschaft öffnen. Andere Länder wie die Niederlande und Singapur haben zuletzt internationale Handelsgerichte erfolgreich eingerichtet. Bislang haben mehrere im Rahmen der „Law – Made in Germany“-Initiative organisierte DAV-Symposien stattgefunden, so am 6. November 2019 in Frankfurt a.M. und auch im Rahmen des virtuellen DAT 2020.

Zusätzlich organisiert der DAV auch Abendveranstaltungen im Ausland, zumeist in Kooperation mit den deutschen Botschaften sowie Wirtschafts- und Anwaltsvereinigungen vor Ort, um aktiv für die Vorteile des deutschen Rechts und insbesondere der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit zu werben.

„Law – Made in Germany“ ist eine Initiative im Rahmen des Bündnisses für das deutsche Recht. Dieses Bündnis hat das BMJ (nunmehr BMJV) zusammen mit Justizorganisationen im Oktober 2008 ins Leben gerufen. Heute sind neben dem DAV und der BRAK auch die Bundesnotarkammer, der Deutsche Notarverein, der Deutsche Richterbund, der Deutsche Juristinnenbund sowie der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Bundesverband der Deutschen Industrie Bündnispartner.

18. März 2022

Dr. Moritz Moelle, stellv. Leiter des Brüsseler Büros

---

## 32. Rechtsberatung als Teil humanitärer Hilfe - ELiL

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

In den Flüchtlingslagern an den EU-Außengrenzen (sogenannte EU-Hotspots) müssen der Zugang zum Recht und faire, rechtsstaatliche Verfahren garantiert werden. Die untragbaren Zustände vor Ort machen deutlich, dass individuelle und unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in humanitären Krisen unverzichtbar ist und zu den obligatorischen Hilfsmaßnahmen zählen muss. Die vom DAV und dem Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) 2016 gegründete „European Lawyers in Lesvos“ (ELiL) gGmbH gilt hierfür als europäisches Leuchtturmprojekt, die wichtige Arbeit muss dafür zeitnah Finanzmittel der EU und (bzw. oder) von EU-Mitgliedsstaaten erhalten.

### II. Positionen (max. vier Zielsätze mit jeweils maximal drei dazugehörige Argumente)

1. Der DAV fordert die Sicherstellung rechtsstaatlicher Verfahren auch in den Flüchtlingslagern an den EU-Außengrenzen. Jedem in Europa ankommenden Menschen muss zumindest ein faires Verfahren garantiert werden. Individuelle und unabhängige Rechtsberatung ist hierfür eine essentielle Voraussetzung.

Argumente:

- Es ist eine originäre Aufgabe der EU und ihrer Mitgliedsstaaten, rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten. Die EU ist ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und muss dies gerade in Ausnahmesituationen unter Beweis stellen.
- Zugang zum Recht bedeutet auch Zugang zu einem Rechtsanwalt, gerade für Menschen in prekären und vulnerablen Situationen. Eine stetige Ungewissheit über den eigenen rechtlichen Status führt zu einer enormen psychischen Belastung der betroffenen Menschen.
- Rechtsberatung hilft auf verschiedenen Ebenen: Die Antragssteller verstehen ihre Situation besser und verlassen das Lager nicht frühzeitig aus Frustration über die ausweglos erscheinende Situation, was illegale Migration in Drittländer reduziert; die Verfahren werden beschleunigt, da bei der Antragsstellung auf Vollständigkeit geachtet wird; schließlich ist die Entscheidung am Ende einfacher nachvollziehbar und wird dadurch auch in einem negativen Fall öfter akzeptiert.

2. Der DAV fordert, dass Rechtsberatung als Standardmaßnahme der humanitären Hilfe anerkannt wird. Zur Grundversorgung der Menschen in Notlagen gehört in einem Rechtsstaat auch eine qualifizierte Auskunft zum rechtlichen Status, zu Antragsverfahren und Perspektiven. Rechtsberatungsprojekte vor Ort müssen hierfür auch staatliche Mittel erhalten; die EU und die EU-Mitgliedsstaaten dürfen diese nicht allein zivilgesellschaftlichen Akteuren überlassen.

Argumente:

- Bisher zählt der Zugang zum Recht noch nicht zu den klassischen humanitären Hilfsmaßnahmen, die dem Schutz und der Versorgung von Menschen in Notlagen dienen. Einige wenige Normen des internationalen Rechts garantieren zwar einen Zugang zum Recht, klare Regelungen, die einen einheitlichen

Anspruch auf unabhängige und individuelle rechtliche Erstberatung gewähren, existieren aber bis heute nicht. Dies würde Rechtsberatungsprojekten jedoch helfen, notwendige Finanzmittel zu erhalten.

3. Der DAV fordert im Rahmen des Pakets für Migration und Asyl der EU die Gewährleistung individueller und unabhängiger asylrechtlicher Ankunfts- und Verfahrensberatung in den Flüchtlingslagern der Hotspots, um ein funktionierendes aber auch rechtssicheres EU-Asylsystem zu schaffen.

Argumente:

- Gerade bei dem vorgesehenen neuen Screening-Verfahren an der EU-Außengrenze muss darauf geachtet werden, dass der Zugang zum Recht gewährt wird, insbesondere Zugang zum Rechtsbeistand vom ersten Moment an gewährleistet ist.
- Die Sicherstellung rechtsstaatlicher Verfahren gehört auch und insbesondere in den Hotspots an den EU-Außengrenzen als verbindlicher Mindeststandard zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem. Niedrigschwellige Rechtsberatung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist hierfür eine essentielle Voraussetzung.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Allen Widrigkeiten zum Trotz konnte ELiL weiterhin durchgehende Beratung für Rechtssuchende gewährleisten: neben dem Beratungszentrum auf Lesbos seit 2020 auch mit einem weiteren Stützpunkt auf der griechischen Insel Samos, und seit 2021 zudem im Athener Büro für Rechtsberatung auf dem griechischen Festland.
- Zur Finanzierung solcher Rechtsberatungsprojekte (nicht nur ELiL) finden laufend Gespräche auf EU-Ebene sowie mit Vertretern der Bundesregierung und Bundestagsabgeordneten sowie mit Partnerorganisationen statt. Der DAV setzt sich wiederholt in Pressemitteilungen für einen ungehinderten Zugang zum Recht ein. Nach dem Brand in Moria forderte der DAV eine schnelle und effektive Aufnahme von Bewohnern des Lagers in Deutschland. Nachdem Prof. Dr. Vasilios Skouris den Aufsichtsratsvorsitz 2020 abgab, wurde Rechtsanwältin Berit Reiss-Andersen (Vorsitzende des Norwegischen Nobelkomitees) als Nachfolgerin gewählt.
- ELiL hat 2021 mehrere Positionspapiere zur EU-Asylpolitik veröffentlicht (u. a. ein [Statement](#) des ELiL-Aufsichtsrats an die EU-Kommission zur Notwendigkeit der Bereitstellung rechtlicher Unterstützung in EU Asyl- und Migrationsverfahren)

### **IV. Hintergrund**

- 2020 war auch für ELiL ein besonders herausforderndes Jahr. Das größte Flüchtlingslager Moria auf Lesbos wurde im September durch einen Brand vollständig zerstört, die Covid-19-Pandemie war allgegenwärtig. Im neu errichteten Übergangslager gibt es bislang noch immer keine Räumlichkeiten, die den Vertraulichkeitserfordernissen und Hygiene- Konzepten für persönliche Beratungsgespräche entsprechen. Rechtsberatung kann so auch weiterhin nur außerhalb des Geländes, virtuell aus dem Büro in Mytilini aus über Videokonferenztools, angeboten werden, eine weitere Hürde, da auch das Verlassen des Lagers streng reglementiert wurde.



- Im Jahr 2021 kam, neben den fortbestehenden Widrigkeiten durch die Corona-Pandemie bei der Durchführung der Asylverfahrensberatung, auch ein deutlich gesteigertes Beratungsvolumen durch die starke Zunahme an afghanischen Geflüchteten in den Hotspots hinzu.
- ELiL wurde auch 2020 mit mehreren Preisen ausgezeichnet, darunter der Rule of Law Award der Union Internationale des Avocats (UIA) und der PILnet Pro Bono Publico Award.
- Bisher haben insgesamt bereits über 250 europäische Anwältinnen und Anwälte aus 17 Ländern ehrenamtlich für ELiL gearbeitet und so bisher bereits nahezu 13.000 Menschen Asylsuchende kostenlos rechtlich beraten, davon mehr als 1.500 Personen - ein Drittel davon Minderjährige - allein im Jahr 2021. Über ELiL leisten Anwälte insbesondere Einzelrechtsberatungen zur Vorbereitung der Asylbewerber auf ihr Erstinterview. Dazu helfen die Anwälte im Rahmen der unabhängigen Pro-bono-Rechtsberatung auch bei Familienzusammenführungen in Dublin-Verfahren und bieten auch unbegleiteten Minderjährigen Rechtsbeistand. Zusätzlich werden juristische Informationsveranstaltungen für besonders gefährdete Gruppen durchgeführt.

16. März 2022

Oliver Wolf, Referent

---

## 33. Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert die gesetzliche Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen.

### II. Positionen

#### 1. Der DAV fordert die gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen

Argumente:

- Das derzeitige Abstellen auf die Generalklausel gem. §§ 161, 163 StPO Genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, nach welchen staatlich veranlassetes Handeln, das mit Grundrechtseingriffen verbunden ist, zu normieren ist.
- Der Einsatz von V-Personen greift zumindest in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung ein. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zulässig.
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Wissen darüber, wer was wann über eine Person weiß, ist besonders dann gefährdet, wenn diese Person gar nicht bemerkt, dass überhaupt personenbezogene Daten im staatlich Auftrag über ihn erhoben werden.

#### 2. Der DAV fordert mehr Kontrolle beim Einsatz von V-Personen

Argumente:

- Im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzte Vertrauenspersonen müssen durch die Staatsanwaltschaft stärker überwacht werden, eine solche Überwachung findet derzeit nicht statt.
- Der Einsatz von V-Personen muss zur Vermeidung der Schaffung von gewerbsmäßig agierenden V-Personen zeitlich befristet sein.
- Die Zuverlässigkeit einer V-Person muss regelmäßig überprüft werden, unzuverlässige V-Personen gefährden das Vertrauen in den Rechtsstaat.

#### 3. Der DAV verlangt größere Transparenz beim Einsatz von V-Personen

Argumente:

- Die einer V-Person gewährten Vorteile müssen zur Beurteilung der Werthaltigkeit der von ihr gelieferten Ermittlungsergebnisse und ihrer Glaubwürdigkeit transparent sein. Die Forderung der Offenlegung der Entlohnung entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- Die Identität einer V-Person sollte nur in Ausnahmefällen geheim gehalten werden dürfen.
- Angeklagte müssen die Möglichkeit haben, V-Personen in der Hauptverhandlung zu konfrontieren, dieses Recht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3d EMRK
- Die Vernehmung lediglich der VP-Führer:innen verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung.

#### 4. Der DAV ist der Ansicht, dass es geboten ist, eine Legaldefinition für die rechtsstaatswidrige Tatprovokation einzuführen sowie die Rechtsfolgen einer solchen zu regeln.

Argumente:

- Eine Legaldefinition ist aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes geboten.

- Mit der rechtsstaatswidrigen Tatprovokation durch von den Strafverfolgungsbehörden eingesetzte V-Personen muss ein Verwendungsverbot der gewonnenen Erkenntnisse einhergehen. Andernfalls würde das Vertrauen in den Rechtsstaat stark beschädigt.

### **III. Stand des Verfahrens**

- Im Dezember 2020 legte die Fraktion der FDP einen Antrag auf konsequente Regelung des Einsatzes von Vertrauenspersonen vor.
- Ebenfalls im Dezember 2020 legte die Fraktion DIE LINKE einen Antrag auf Eindämmung rechtsstaatswidriger Tatprovokationen und Entschädigung von Betroffenen vor.
- Im Mai 2021 empfahl der Rechtsausschuss des Bundestages diesem, die Ablehnung der Anträge zu beschließen.
- Ebenfalls im Mai 2021 hat der DAV mit Stellungnahme Nr. 35/2021 einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag zur Regelung des Einsatzes von V-Personen vorgelegt.
- Die Initiativen der Fraktionen haben sich durch Ablauf der 19. Legislaturperiode erledigt, die Initiativen wurden in der 20. Legislaturperiode bislang nicht erneut eingebracht.

### **IV. Hintergrund**

In der deutschen Strafverfolgungspraxis werden häufig „Vertrauenspersonen“ der Polizei zu Ermittlungszwecken eingesetzt. Dieser Einsatz ist strafprozessual nicht geregelt, sondern wird auf die Ermittlungsgeneralklausel der §§ 161, 163 StPO gestützt. Spezifische Regelungen zu den Eingriffsvoraussetzungen, den Befugnissen, den Grenzen des Einsatzes und zur Zusicherung von Vertraulichkeit fehlen ebenso wie die Regelung zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen und zur Kontrolle der Vertrauenspersonen.

Der Koalitionsvertrag von 2021 sieht die Regelung der Voraussetzungen für den Einsatz von V-Personen vor.

11. April 2022

Rechtsanwältin Evelyn Westhoff

Dezernat Strafrecht, Rechtsanwältin Tanja Brexl

---

## **34. Strafrecht als Ultima Ratio**

### **I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel**

Das Strafrecht muss ultima ratio sein, Strafrechtspolitik muss auf kriminologischen Evidenzen basieren.

### **II. Positionen (max. vier Zielsätze mit jeweils maximal drei dazugehörige Argumente)**

1. Der DAV fordert die Wahrung des Prinzips der ultima ratio des Strafrechts

Argumente:

- Das Strafrecht ist das „schärfste Schwert“ des Staates, es greift am intensivsten in die Freiheitsrechte der Bürger ein.
- Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf das Strafrecht nicht das erste, sondern es muss das letzte Mittel zu Herstellung von Rechtsfrieden sein.
- Die Heranziehung des Strafrechts zur vermeintlichen Lösung jedweder Probleme führt zu einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz.

2. Der DAV fordert eine rationale und evidenzbasierte Kriminalpolitik

Argumente:

- Eine Strafrechtspolitik, die nicht auf kriminologischen Evidenzen beruht, kann den angestrebten Zweck maximal durch Zufall erreichen.
- Kriminologische Erkenntnisse, Empirie und wissenschaftliche Forschung haben keinen Eingang in die Strafrechtspolitik der vergangenen Legislaturperiode gefunden.
- Kriminalpolitik darf nicht auf gefühlten Wahrheiten beruhen.

### **III. Stand des Verfahrens**

Der Koalitionsvertrag von 2021 erkennt das Strafrecht als Ultima Ratio an. Er kündigt an, die Kriminalpolitik der Bundesregierung werde sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis orientieren. Dabei soll das Strafrecht auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche überprüft und ein Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz gelegt werden.

### **IV. Hintergrund**

In der vergangenen Legislaturperiode wurden erhebliche Verschärfungen des Strafrechts vorgenommen, ohne dass zuvor eingeführte Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überprüft wurden. Diese ausufernde Kriminalpolitik darf nicht weitergeführt werden, ohne dass die Zweckmäßigkeit von Strafverschärfungen evaluiert wurde.

11. April 2022

Rechtsanwältin Evelyn Westhoff

Dezernat Strafrecht, Rechtsanwältin Tanja Brexl

---

## 35. 11-Punkte-Papier für das Strafrecht

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert die künftige Bundesregierung zu einer rationalen und evidenzbasierten Strafrechtspolitik auf, die zunächst die Wirkung der zahlreichen Reformen der vergangenen Legislaturperiode im Strafverfahrensrecht und im materiellen Strafrecht abwartet, bevor sie zu weiteren Verschärfungen und Beschneidungen von Beschuldigtenrechten greift.

Gleichzeitig fordert er die gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen, die Einführung der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung, die Erhöhung der Haftentschädigungspauschale auf 100 EUR pro Tag erlittener Haft, den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses, die Auseinandersetzung mit den Verschärfungen der Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht, die Wiederaufnahme der Reform der Tötungsdelikt-Normen, die angemessene Ausstattung der Justiz sowie eine grundlegende Reform des Auslieferungsrechts.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert die Wahrung des Prinzips der ultima ratio des Strafrechts

Argumente:

- Das Strafrecht ist das „schärfste Schwert“ des Staates, es greift am intensivsten in die Freiheitsrechte der Bürger ein
- Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf das Strafrecht nicht das erste, sondern es muss das letzte Mittel zur Herstellung von Rechtsfrieden sein
- Die Heranziehung des Strafrechts zur vermeintlichen Lösung jedweder Probleme führt zu einer Überlastung der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz

2. Der DAV fordert eine rationale und evidenzbasierte Kriminalpolitik

Argumente:

- Eine Strafrechtspolitik, die nicht auf kriminologischen Evidenzen beruht, kann den angestrebten Zweck maximal durch Zufall erreichen
- Kriminologische Erkenntnisse, Empirie und wissenschaftliche Forschung haben keinen Eingang in die Strafrechtspolitik der vergangenen Legislaturperiode gefunden

3. Der DAV hält eine Wiederaufnahme der Reformdiskussion um die Normen der Tötungsdelikte für notwendig

Argumente:

- Der Mordparagraf ist ein Relikt nationalsozialistischen Täterstrafrechts, er bedroht nicht in erster Linie ein bestimmtes Handeln mit Strafe, sondern beschreibt einen Tätertyp („Mörder ist...“), der die Höchststrafe verdient
- Durch den Wegfall des Mordparagrafen mit seinen Gesinnungsmerkmalen käme es zu einer klaren und allgemein verständlichen Konzentration auf das Schutzgut Leben
- Die derzeitige Rechtslage führt nicht selten zu der Problematik, dass die Gerichte eigentlich gezwungen wären, in Fällen, in denen dies offensichtlich ungerecht wäre, eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen in Fällen, sodass die Gerichte dann auf die Annahme verminderter Schuldfähigkeit ausweichen

4. Der DAV ist der Ansicht, dass die Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft von derzeit 75 EUR weiter auf 100 EUR erhöht werden und Hilfe zur Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft eingeführt werden muss.  
Argumente:
  - Angesichts der existentiellen individuellen und der exzeptionellen verfassungsrechtlichen Bedeutung der persönlichen Freiheit ist ein Entschädigungssatz von unter 100 EUR für jeden Tag erlittener Haft nicht angemessen.
  - Es sollte ein Grundanliegen eines humanen Rechtsstaats sein, Menschen für das „Sonderopfer“ zu Unrecht erlittener Haft angemessen und unkompliziert zu entschädigen und ihnen für den Weg zurück in die Zivilgesellschaft Hilfe anzubieten.
  - Europäische Nachbarländer wie die Schweiz, Niederlande, Frankreich, Spanien gewähren schon jetzt Haftentschädigung in der vom DAV geforderten Höhe.
5. Der DAV hält eine grundlegende Reform des Auslieferungsrechts für notwendig
  - Das historische Verständnis der Rechtshilfe als bloße Unterstützung ausländischer Strafverfolgung geht an den veränderten Rahmenbedingungen vorbei
  - Auch der sehr eingeschränkte Rechtsschutz des Verfolgten (gegen die Entscheidung des OLG über Auslieferung und Auslieferungshaft bleibt nur der Weg zum BVerfG) im Auslieferungsrecht ist nicht mehr zeitgemäß
6. Der DAV fordert die Einführung der Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung
  - Nach derzeitiger Rechtslage wird die strafrechtliche Hauptverhandlung nicht bzw. nur die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme dokumentiert. Die sonstige Urteilsgrundlage entspringt der Erinnerung sowie den eigenen Aufzeichnungen der Richter:innen.
  - Eine inhaltliche Dokumentation bietet eine verbesserte Urteilsgrundlage, Rechtsfehler können beweisbar gemacht werden. Ohne amtliche Dokumentation entzieht sich der Inhalt der Beweisaufnahme jeglicher Kontrolle.
  - Deutschland ist neben Belgien und Griechenland innerhalb der EU absolutes Schlusslicht was die Dokumentation der Hauptverhandlung betrifft und muss daher dringend nachbessern. In allen anderen Mitgliedstaaten wird die Hauptverhandlung dokumentiert.
7. Der DAV fordert eine rechtsstaatliche Kontrolle des Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes aus der 19. Legislaturperiode
  - Es steht in Frage, ob es empirisch belastbare Erkenntnisse gibt, die die bisher vorgesehene Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen losgelöst vom Verschulden mit existenzgefährdender Wirkung rechtfertigen.
  - Die vom Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes umfasste Beschränkung der Beschlagnahmeverbote ist rechtsstaatlich inakzeptabel.
  - Die im Entwurf enthaltenen drastischen Sanktionsinstrumente treffen vor allem Anteilseigner und Arbeitnehmer.
  - Unabhängig von der Schaffung eines Stammgesetzes ist die verfahrensrechtliche Regelung der jetzt schon regelmäßig stattfindenden unternehmensinternen Ermittlungen erforderlich.

8. Der DAV fordert die gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Personen
- Das derzeitige Abstellen auf die Generalklausel gem. §§ 161, 163 StPO genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, nach welchen staatlich veranlassetes Handeln, das mit Grundrechtseingriffen verbunden ist, zu normieren ist.
  - Der Einsatz von V-Personen greift zumindest in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, was besonders schwer wiegt, da der Eingriff heimlich stattfindet.

### **III. Stand des Verfahrens**

Das 11-Punkte-Papier mit Forderungen für die 20. Legislaturperiode im Bereich Strafrecht ist im Rahmen der Koalitionsverhandlungen den Verhandler:innen der Fraktionen zugeleitet worden.

### **IV. Hintergrund**

Die 19. Legislaturperiode war u.a. geprägt durch zahlreiche Reformen im materiellen Strafrecht sowie im Strafverfahrensrecht, die stets eine Verschärfung der strafrechtlichen Regelungen sowie eine Beschneidung von Beschuldigtenrechten beinhalteten. Die Reformen erfolgten ohne Evaluierung der jeweils vorhergehenden Reform, von einer rationalen Kriminalpolitik konnte mithin nicht gesprochen werden.

2. November 2021

Rechtsanwältin Evelyn Westhoff

Dezernat Strafrecht, Rechtsanwältin Tanja Brexl

---



## 36. Haftentschädigung

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Die Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft von derzeit 75 EUR muss weiter auf 100 EUR erhöht werden, darüber hinaus muss Hilfe zur Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft eingeführt werden.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert die Erhöhung der Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft von 75 EUR auf 100 EUR

Argumente:

- Angesichts der existentiellen individuellen und der exzeptionellen verfassungsrechtlichen Bedeutung der persönlichen Freiheit ist ein Entschädigungssatz von unter 100 EUR für jeden Tag erlittener Haft nicht angemessen.
- Es sollte ein Grundanliegen eines humanen Rechtsstaats sein, Menschen für das „Sonderopfer“ zu Unrecht erlittener Haft angemessen und unkompliziert zu entschädigen.
- Der Rechtsstaat muss sich auch daran messen lassen, wie er mit Fehlern umgeht. Hat er einem Menschen zu Unrecht seine Freiheit entzogen, muss er diesen Verlust zumindest symbolisch aufwiegen
- Europäische Nachbarländer wie die Schweiz, Niederlande, Frankreich und Spanien gewähren schon jetzt Haftentschädigung in der vom DAV geforderten Höhe. In den skandinavischen Ländern werden zwischen 150 und 200 EUR pro Hafttag gezahlt.

2. Der DAV fordert die Einführung einer Hilfe zur Rehabilitation für Opfer zu Unrecht erlittener Haft sowie Hilfe zur Reintegration in die Gesellschaft

Argumente:

- Es sollte ein Grundanliegen eines humanen Rechtsstaats sein, Opfern von zu Unrecht erlittener Haft Hilfe zur Rehabilitation und Reintegration in die Gesellschaft zu bieten.
- Unterstützung, die einem zu Recht Inhaftierten nach der Entlassung in Form eines Bewährungshelfers zusteht, sollte erst recht einer zu Unrecht inhaftierten Person gewährt werden. Ein Zurückgreifen auf Bewährungshelfer durch zu Unrecht Inhaftierte sollte aufgrund der möglichen Stigmatisierung nicht stattfinden.

### III. Stand des Verfahrens

Im September 2020 hatte der Bundestag einer Erhöhung der Haftentschädigung von 25 EUR auf 75 EUR zugestimmt. Zuvor war die Haftentschädigung über zehn Jahre lang nicht erhöht worden.

### V. Beispielfälle

- Prominentes Beispiel für ein Justizopfer ist der Fall Harry Wörz aus Baden-Württemberg. Harry Wörz wurde im Januar 1998 wegen versuchten Totschlags an seiner damaligen Ehefrau zu elf Jahren Gefängnisstrafe verurteilt. Er saß viereinhalb Jahre in Haft. Im Dezember 2010 wurde er in einem

Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig freigesprochen. 2012 erhielt Harry Wörz einen Vorschuss von 41.900€ (25€ pro Hafttag) für den immateriellen Schaden sowie einen Vorschuss für den materiellen Schaden. 2014 sprach ihm die Generalstaatsanwaltschaft wegen strafverfolgungsbedingter Erwerbsunfähigkeit eine zeitlich befristete monatliche Zahlung zu. Harry Wörz verklagte das Land Baden-Württemberg auf weitere Schadensersatzzahlungen wegen Verdienstaufschlags, Anwaltskosten sowie für die Möbel aus seiner Wohnung, die während seiner Haft aufgelöst worden war. Im Jahr 2016 einigten sich die Parteien auf einen Schadensersatz in Höhe von 450.000€.

- Der 12. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin sprach im Jahr 2005 einem Inhaftierten trotz erheblichen Mitverschuldens für den immateriellen Schaden einen Betrag von 92€ pro Tag Haft zu. Den Schadensersatz zahlen musste sein Verteidiger, der seinen Mandanten nicht hinreichend über eine Terminverlegung aufgeklärt hatte, in deren Folge der Mandant in Untersuchungshaft geriet.
- Im Jahr 1994 verurteilte die 15. Zivilkammer des Landgerichts Bonn einen Mann, der einen anderen zu Unrecht angezeigt hatte, woraufhin dieser in Untersuchungshaft genommen wurde, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von (umgerechnet) ca. 55€ pro Tag erlittener Haft.

11. April 2022

Rechtsanwältin Evelyn Westhoff

Dezernat Strafrecht, Rechtsanwältin Tanja Brexl

---

## 37. DAV-Forderungskatalog Migrationsrecht

### I. Forderung des DAV

Der DAV fordert, das Aufenthaltsgesetz und das Asylgesetz einer Überprüfung zu unterziehen. Die Gesetze müssen wieder leichter anwendbar werden. Behördliche Bearbeitungszeiten müssen sich verkürzen.

### II. Positionen

1. Der DAV fordert, einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung eines familiären Aufenthaltstitels für beide Elternteile eines aufenthaltsberechtigten, drittstaatsangehörigen Kindes zu schaffen.  
Argumente:
  - Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 01.12.2008 entschieden, dass ein Kind das Recht auf Sorge durch beide Elternteile hat.
  - Deutschland muss seiner grundgesetzlichen, unions- und konventionsrechtlichen Pflicht zum effektiven aufenthaltsrechtlichen Schutz von Kindern nachkommen.
2. Der DAV fordert, Arbeit für Drittstaatsangehörige, die in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis leben, zu ermöglichen und Erwerbstätigkeit umfassend zu erlauben.  
Argumente:
  - Entlastung der Sozialsysteme,
  - Verringerung des Verwaltungsaufwands für Arbeitgeber:innen, der erheblich gestiegen ist, da immer mehr Vorleistungen erbracht werden müssen, um Drittstaatsangehörige beschäftigen zu können.
3. Der DAV fordert, einen Spurwechsel zu ermöglichen und auf die Nachholung des Visumverfahrens bei geklärter Identität zu verzichten.  
Argumente:
  - Es schont die Umwelt, die knappen Ressourcen der Verwaltung und der Auslandsvertretungen, wenn Betroffene bei geklärter Identität nicht mehr in ihr Heimatland reisen müssen, um dort ein Visum zu beantragen.
  - Arbeitgeber:innen werden durch den Heimataufenthalt stark belastet.
  - Bürokratieabbau.
4. Der DAV fordert, den Fokus auf Integration statt auf Isolation zu legen: der Aufenthalt in AnKER-Zentren ist auf zwei Monate zu verkürzen, der Zugang zur unabhängigen Verfahrensberatung ist zu ermöglichen.  
Argumente:
  - Der Zugang zum Recht ist in Gefahr, denn Anwäl:innen wird der Zugang in die AnKER-Zentren versagt.
  - Während des 18-monatigen Aufenthalts in den AnKER-Zentren wird wertvolle Zeit für eine Integration und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt vergeudet.
5. Der DAV fordert, die Rechtsmittel im asylrechtlichen Gerichtsverfahren an die in der Verwaltungsgerichtsordnung anzugleichen.  
Argumente:

- Die bestehenden Benachteiligungen im asylrechtlichen Gerichtsverfahren sind strukturell diskriminierend und behindern effektiven Rechtsschutz.
  - Die Zulassung von Rechtsmitteln nach den Regeln, wie sie im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht gelten, führt zu mehr Gerechtigkeit im Einzelfall und wirkt der aktuell vorherrschenden divergierenden Rechtsprechung der erstinstanzlichen Rechtsprechung entgegen.
6. Der DAV fordert, das Verbot der Abschiebungsankündigung zu streichen.  
Argumente:
- Durch das Verbot, eine Abschiebung anzukündigen, wird Menschen, die von einer sehr einschneidenden staatlichen Vollstreckungsmaßnahme betroffen sind, die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes tatsächlich genommen.
  - Im Falle der Ingewahrsamnahme zur direkten Abschiebung gelingt es den Betroffenen meist nicht mehr, ihre Rechte geltend zu machen.
7. Der DAV fordert, die Beiordnung eines Rechtsbeistandes bei Haft.  
Argumente:
- Sicherung eines rechtsstaatlichen Haftverfahrens, insbesondere des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Waffengleichheit,
  - Sicherung des Anspruchs auf Zugang zum Recht, einschließlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz
8. Der DAV fordert die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Einbeziehung der Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz in die regulären Sozialsysteme.  
Argumente.
- Ein Rechtfertigungsgrund für eine abweichende Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums für Asylbewerber existiert nicht.
  - Bürokratieabbau durch Abbau der behördlichen Doppelstruktur
  - freierwerbendes Personal kann in Ausländerbehörden und Jobcentern für Entlastung sorgen

### **III. Stand des Verfahrens**

Die Forderungen wurden mit Mail vom 26.10.2021 an die für Migrationsrecht zuständigen Sherpas von SPD, GRÜNEN und FDP in der Arbeitsgruppe 19 (Flucht, Migration, Integration) gemailt.

Mit Präsidentinnenschreiben vom 28.10.21 wurden die Forderungen auch an die Verhandlungsführer:innen der drei Parteien in der Arbeitsgruppe 19 (Flucht, Migration, Integration) geschickt.

### **IV. Hintergrund**

Das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz ist durch immer neue Gesetzesänderungen unübersichtlich, manchmal unverständlich und schwer anwendbar geworden. Dies führt zu langen behördlichen Bearbeitungszeiten. Durch schnelle Gesetzgebungsverfahren kam es zu Fehlern (z.B. falschen Verweisungen auf andere Vorschriften) und es wurden Vorschriften eingeführt, die in der Praxis keine Relevanz haben. Zudem werden Vorgaben des Europarechts und Entscheidungen des EuGH gesetzlich nur teilweise umgesetzt.

4.11.2021

Bettina Bachmann, Geschäftsführerin

---

## 38. DAV-Forderungskatalog Familienrecht

### I. Thema mit Kernforderung des DAV / Gesprächsziel

Der DAV fordert, den erheblichen Reformstau im gesamten Familienrecht abzubauen. Die nachfolgenden Punkte sind bewusst herausgehoben und nicht abschließend. Sie bedürfen der dringlichen Umsetzung. Kinder müssen bessere Chancen erhalten – unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Eltern zusammenleben.

### II. Positionen

1. Abschaffung medizinischer Verbote: Der DAV fordert die Aufhebung der Verbote von Eizellen- und Embryonenspende sowie die Einführung einer kontrollierten und zu registrierenden altruistischen Ersatz-/Leihmutterschaft.

Argumente:

- Die Verbote verhindern die Entstehung neuen Lebens
- Neben Fortpflanzungsfreiheit werden insoweit auch Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Frauen, die Spenderin oder Ersatzmutter sein wollen, verletzt
- Die Geburt eines Kindes darf nicht davon abhängen, ob genügend Geld vorhanden ist, um rechtlich zulässige Maßnahmen im Ausland zu nutzen.

2. Abstammungsrecht/Zuordnung von Kindern zu Eltern: Der DAV fordert schnelle und verlässliche Zuordnung von Kindern zu zwei Eltern. Hierbei soll es sich primär um die „Wunscheltern“ handeln, unabhängig von deren rechtlichen Form ihres Zusammenlebens – in gleichgeschlechtlichen Beziehungen also z.B. auch die Frau, die die rechtliche Elternstelle anerkennt oder mit der gebärenden Frau verheiratet ist.

Argumente:

- Schnelle und sichere Zuordnung ist im Interesse des Kindes
- Hierdurch können auch Eizellspende und Leihmutterschaft abstammungsrechtlich im Interesse des Kindes geregelt werden.
- Vermeidet Umweg der Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Beziehungen.

3. Kindschaftsrecht: Der DAV fordert

- dass die elterliche Sorge automatisch bei beiden Eltern liegen muss, wenn der Vater das Kind anerkannt hat und die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (nicht nur bei Eheleuten oder bei gerichtlicher Entscheidung)

Argumente:

- Die bisherige enge Regelung wird den gewandelten Lebensverhältnissen nicht mehr gerecht; ein „Veto“-Recht der Mutter ist nicht mehr vertretbar.
- dass das Sorgerecht der Eltern deren Kontakt zum Kind (Umgangsrecht) umfassen sollte. „Umgangsrecht“ wird nur noch Dritten zugeordnet.

Argumente:

- Zur elterlichen Verantwortung für das kindliche Leben gehört auch die Regelung der Betreuungszeiten.
- dass ein „Kinderverbundverfahren“ mit einem eigens dafür zu schaffenden Spruchkörper am Familiengericht eingeführt werden sollte zur Regelung der Betreuungszeiten und des – davon abhängigen – Maßes des Barunterhalts.

Argumente:

- Nur hierdurch wird es möglich, die Kinderinteressen in deren Gesamtheit zu erkennen und zu regeln.
- Stellt ein kompaktes zügig durchzuführendes Verfahren sicher

- Kindschaftsrechte sind unabhängig davon zu regeln, in welcher Rechtsform die Eltern zusammenleben.
- dass kein Leitbild eines Betreuungsmodells in das Gesetz aufgenommen wird. Das Recht hat Eltern keine Betreuungsform vorzuschreiben, sondern einen Rechtsrahmen für jedwedes Betreuungsmodell, das dem Kindeswohl dient, zur Verfügung zu stellen.

Argumente:

- Es gibt es keine Priorität für ein Wechselmodell, weil es nur für einen Teil der Familien passt. Richter:innen prüfen immer den Einzelfall und haben das Kindeswohl zu berücksichtigen.

#### 4. Reform des Unterhaltsrechts: Der DAV fordert u.a.

- einen einheitlichen Betreuungsunterhalt-Tatbestand für miteinander verheiratete und nicht miteinander verheiratete Elternteile; derzeit wird der nicht verheiratete betreuende Elternteil finanziell deutlich benachteiligt.
- Das Gleiche gilt für den sog. Altersvorsorgeunterhalt für die Teilhabe an den Versorgungsanrechten des anderen Elternteils während der Zeit, in welcher die Kinderbetreuung dominant ist.

Argumente:

- Hinsichtlich des Betreuungsunterhalts und des Altersvorsorgeunterhalts ist die Differenzierung zwischen verheiratetem und nicht verheiratetem betreuenden Elternteils nicht gerechtfertigt.

#### 5. Ausgleich erworbener Versorgungsanrecht: Der DAV fordert, eine Regelung zu installieren, die den nachträglichen Ausgleich vergessener oder bewusst verschwiegener Anrechte ermöglicht.

Argumente:

- Dies ist dringend geboten, um einen nicht mehr umkehrbaren schwerwiegenden Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz zu verhindern.

### **III. Stand des Verfahrens**

- 28.10.2021: Forderungskatalog mit Präsidentinnenschreiben an die Verhandlungsführer:innen der drei Parteien in der zuständigen Arbeitsgruppe 14 sowie an Rechtspolitiker:innen aus der Arbeitsgruppe 16 geschickt.
- 03.11.2021: Zusätzlicher Versand des Forderungskatalogs als DAV-Initiativstellungnahme.
- Die Koalitionsverhandlungen dauern an.

### **IV. Hintergrund**

In der letzten Legislaturperiode sind mehrere inoffizielle und offizielle Diskussionsentwürfe oder Referentenentwürfe sowie Abschlussberichte von Kommissionen im Familienrecht in den Schubladen des BMJV (notgedrungen?) verblieben, so dass ein großer Reformstau besteht. Es schien der Mut und der Wille zu fehlen für umfassende, durchdachte Reformen.

8. November 2021

Christine Martin, Geschäftsführerin

---